

Masterarbeit
im Studiengang Bauingenieurwesen

am Fachbereich Bauwesen
der Technischen Hochschule Mittelhessen

**Wer ist verantwortlich für das
Löschwasser?**

–

**Der Löschwassernachweis im
Baugenehmigungsverfahren**

Who is responsible for the fire water? –
Proof of fire water in the building permission procedure

vorgelegt von:

Moritz Faas

Matrikelnummer 5353587

Hauptstraße 45

74321 Bietigheim-Bissingen

Tel.-Nr. 0176 32889781

E-Mail moritz.faas@thm.bau.de

1. Prüfer: Prof. Dr.-Ing. Julian Kümmel
2. Prüfer: Dipl.-Ing. Jan-Marquard Kisslinger

Ausgabe: 14.11.2022

Abgabe: 21.04.2023

Kurzfassung

In der Baugenehmigungspraxis wird von Bauherr*innen regelmäßig gefordert, einen Nachweis über die Löschwasserversorgung ihres Bauvorhabens zu führen, ohne die originäre Zuständigkeit dafür zu hinterfragen. Die Analyse der rechtlichen Grundlagen auf Bundes- und Landesebene bestätigt die Vermutung, dass den Gemeinden eine ordnungsgemäße Löschwasserversorgung, deren Umfang von den örtlichen Gegebenheiten abhängt, als gesetzliche Pflichtaufgabe zugewiesen ist. Nur in festgelegten Einzelfällen sind die Behörden ermächtigt, diese Aufgabe auf Gebäudeeigentümer*innen zu übertragen. Für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs steht in Deutschland derzeit mit dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 nur eine einzige allgemein anerkannte Regel der Technik zur Verfügung, die ein Beurteilungsverfahren für Baugebiete und Ortsteile enthält, nicht aber ein Bemessungsverfahren für einzelne Objekte. Es wird untersucht, auf welchen technischen Grundlagen das Beurteilungsverfahren des Arbeitsblattes aufgebaut ist und ob diese heute noch zeitgemäß sind. Daneben werden weitere Ansätze zur Ermittlung des Löschwasserbedarfs vorgestellt, die in Deutschland bekannt sind, aber im Baugenehmigungsverfahren wenig bis keine Beachtung finden. Als Ergebnis der Arbeit wird für Planer*innen eine Strategie zur Vorbeugung von zu hohen Ansprüchen gegenüber Bauherr*innen und Grundstückseigentümer*innen und zur Sensibilisierung der Gemeinden zu ihrer Versorgungspflicht vorgeschlagen. Dazu wird ein in diesem Sinne formuliertes Musterschreiben einer Löschwasseranfrage vorgestellt. Abschließend wird eine Erwartungshaltung an die Inhalte und den Umfang einer künftigen technischen Regel zur Ermittlung des Löschwasserbedarfs von Ortsgebieten und Einzelobjekten, adressiert an die normgebenden Stellen und die Wissenschaft, formuliert.

Abstract

In building permit practice, building owners are regularly required to provide proof of the fire water supply for their building project, without questioning the original responsibility for this. The analysis of the legal basis at federal and state level confirms the assumption that the municipalities are assigned a proper fire water supply, the scope of which depends on the local conditions, as a statutory duty. Only in specified individual cases are the authorities authorised to transfer this task to building owners. For the determination of the fire water demand, there is currently only one generally recognised technical rule available in Germany, the DVGW worksheet W 405, which contains an assessment procedure for building areas and districts, but not a dimensioning procedure for individual properties. The technical principles on which the assessment procedure of the worksheet is based and whether they are still up to date today are examined. In addition, other approaches for determining the fire water demand are presented, which are known in Germany but receive little or no attention in the building permit procedure. As a result of this thesis, a strategy is proposed for planners to prevent excessive demands on building owners and property owners and to sensitise the municipalities to their supply obligation. For this purpose, a sample letter of a fire water request formulated in this sense is presented. Finally, expectations are formulated for the contents and scope of a future technical rule for determining the fire water requirements of local areas and individual properties, addressed to the standard-setting bodies and the scientific community.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	II
Abstract	III
Inhaltsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	VI
Tabellenverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnisse	IX
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Zielsetzung	2
1.3 Aufbau der Arbeit	2
1.4 Allgemeine Vorbemerkungen	3
1.5 Begriffe	3
1.5.1 Grund- und Objektschutz	3
1.5.2 Löschwasserversorgung	4
2 Analyse der rechtlichen Grundlagen in Deutschland	6
2.1 Bundesebene	6
2.1.1 Baugesetzbuch	7
2.1.2 Mustervorschriften	8
2.2 Landesebene	8
2.2.1 Grundsätze beim Landesrechtsvergleich	8
2.2.2 Bauordnungen	9
2.2.3 Vorschriften über Bauvorlagen	17
2.2.4 Feuerwehr-/Brandschutzgesetze	36
2.2.5 Wassergesetze	58
2.2.6 Technische Baubestimmungen	60
2.2.7 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Unterlagen	61
2.3 Zwischenergebnis	62
3 Technische Regeln und Bemessungsansätze	64
3.1 DVGW-Arbeitsblatt W 405	64
3.1.1 Entstehungsgeschichte	65
3.1.2 Anwendungsbereich	67
3.1.3 Normative Verweisungen	68
3.1.4 Grundschutz und Objektschutz	69
3.1.5 Richtwerte für den Löschwasserbedarf im Grundschutz	72
3.1.6 Löschwasserbedarf im Objektschutz	76
3.1.7 Löschbereich	76
3.1.8 Bewertung bestehender Trinkwasserrohrnetze	79

3.1.9 Rechtliche Bedeutung und Anwendung in der Praxis	79
3.2 Richtwert-/Ermittlungsverfahren	81
3.3 Ingenieurmäßige Ansätze	82
3.3.1 Kohl und Pleß	82
3.3.2 Schmidt	82
3.4 Sachversicherer	83
3.5 Fazit zu den technischen Regeln	85
4 Bedeutung für die Praxis	86
4.1 Bauherr*innen und Planer*innen	86
4.2 Gemeinden	89
4.3 Baugenehmigungsbehörden und Brandschutzdienststellen	90
4.4 Gesetzgeber	91
4.5 Wissenschaft und Normgebung von technischen Regeln	91
5 Schlussbetrachtung und Ausblick	94
Literaturverzeichnis	XI
Anhang	XXIII
Ehrenwörtliche Erklärung	XXXIV

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aspekte der Löschwasserversorgung.....	5
Abbildung 2: Abgrenzung Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.....	6
Abbildung 3: Eskalationsstufe I.....	21
Abbildung 4: Eskalationsstufe II.....	22
Abbildung 5: Eskalationsstufe III.....	23
Abbildung 6: Verfahrensarten im Genehmigungsverfahren der meisten Bundesländer....	34
Abbildung 7: Verantwortungsteilung der Löschwasserversorgung.....	38
Abbildung 8: Verweise zwischen der Rechtsprechung der Bundesländer	45
Abbildung 9: Zeitstrahl zur Rechtsentwicklung in Nordrhein-Westfalen	48
Abbildung 10: Grundschatz, Objektschutz, objektbezogener Löschwasserbedarf	69
Abbildung 11: Tabelle 1, DVGW-Arbeitsblatt W 405	73
Abbildung 12: Querung einer Bahntrasse mit Löschwasserleitung	77

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der verwendeten Länderkürzel	3
Tabelle 2: Bezeichnungen und Abkürzungen der Bauordnungen	10
Tabelle 3: Fundstellen der Schutzzielbestimmungen	13
Tabelle 4: Bezeichnungen und Abkürzungen der Verordnungen über die Bauvorlagen... 18	
Tabelle 5: Eskalationsstufen und Informationstiefe in den Bauvorlagen nach MBauVorIV.....	24
Tabelle 6: Fundstellen der Regelungen über Inhalt von Lageplan, Brandschutznachweis/-konzept.....	25
Tabelle 7: Gegenüberstellung BauVerV – MBauVorIV.....	27
Tabelle 8: Gegenüberstellung BV E r l – MBauVorIV	29
Tabelle 9: Gegenüberstellung NBauVorIV – MBauVorIV.....	30
Tabelle 10: Gegenüberstellung BauPrüfVO NRW – MBauVorIV.....	31
Tabelle 11: Gegenüberstellung BauVorIVO SL – MBauVorIV	32
Tabelle 12: Gegenüberstellung DVOSächsBO – MBauVorIV	34
Tabelle 13: Übereinstimmungen der Landesvorschriften mit der MBauVorIV bezogen auf die Eskalationsstufen.....	35
Tabelle 14: Bezeichnungen und Abkürzungen der Feuerwehr-/Brandschutzgesetze.....	37
Tabelle 15: Löschwassergrundnorm der Feuerwehrgesetze.....	39
Tabelle 16: Einzelfallregelungen zur Löschwasserversorgung der Feuerwehrgesetze.....	39
Tabelle 17: Übersicht über die Regelungen in den Feuerwehrgesetzen der Bundesländer.....	40
Tabelle 18: Zuständige Stellen für Fragen der Löschwasserversorgung	57
Tabelle 19: Synopse der Änderungen in der Definition des Objektschutzes im DVGW-Arbeitsblatt W 405, 1978/2008	66
Tabelle 20: Gegenüberstellung Ziffer 5 Abs. 5 und Ziffer 6 Abs. 6 DVGW-Arbeitsblatt W 405	71
Tabelle 21: Gegenüberstellung Löschwasserbedarf nach W 405 und Förderraten nach DIN 14420 und DIN EN 1028.....	75
Tabelle 22: Unterschiede bei isolierter Objektbetrachtung und Ortsteilbetrachtung.....	81

Tabelle 23: Fakturierung der Gebäudenutzung nach Schmidt	83
Tabelle 24: Übersicht Löschwasserbedarf nach HDI-Richtlinie „Löschwasserversorgung“	84

Abkürzungsverzeichnisse

AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland
Abs.	Absatz, Absätze
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
BGH	Bundesgerichtshof
BSN/BSK	Brandschutznachweis/-konzept
DFV	Deutscher Feuerwehr Verband e. V.
DiBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
ebd.	ebenda
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
inkl.	inklusive
Kap.	Kapitel
lit.	Buchstabe, Buchstaben
Nr.	Nummer, Nummern
Rn.	Randnummer, Randnummern
S.	Seite, Seiten
Var.	Variante
VdS	VdS Schadenverhütung GmbH
vfdb	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.
vgl.	vergleiche

1 Einleitung

„Die Beurteilung und Planung der Löschwasserversorgung für den Objektschutz ist eins der am wenigsten geklärten Sachgebiete des vorbeugenden Brandschutzes.“

Polthier, 1985 [1, S. 29]

1.1 Problemstellung

Angesiedelt im Spannungsfeld zwischen Bau- und Brandschutzrecht ist die Löschwasserversorgung auch fast 40 Jahre nach der Feststellung des ehemaligen Baudirektors der Berliner Feuerwehr, Konrad Polthier, noch immer nicht restlos geklärt [2, S. 51]. Unklarheiten über Verantwortung und Zuständigkeit [ebd.] treffen auf offene Fragen bei der Ermittlung der erforderlichen Löschwassermenge [3, S. 21] und in diesem Zuge auch zur Nachweisführung [ebd., S. 16].

In der Praxis führt dies regelmäßig dazu, dass von Bauwilligen verlangt wird, für ihr Bauvorhaben einen Nachweis der Löschwasserversorgung zu erbringen [z. B. 4, Rn. 4]. Für diesen Nachweis müssen die Bauwilligen nicht selten kostenpflichtige Auskünfte vom Träger der Wasserversorgung anfordern [3, S. 16], aus denen sich im schlechtesten Fall ergibt, dass die vorhandene Wassermenge nicht den Anforderungen entspricht.

Neben Bauherrinnen und Bauherren, denen es meistens auf eine möglichst schnelle und kostengünstige Durchführung der Baumaßnahme vom ersten Bleistiftstrich der/des Architekt*in bis zur Schlüsselübergabe ankommt, treten bei der Frage der Löschwasserversorgung noch weitere Akteure mit teilweise gegensätzlichen Interessen in die Gemengelage. Den Genehmigungsbehörden und Brandschutzdienststellen ist vor allem an der Einhaltung der öffentlichen Bauvorschriften gelegen, für deren Prüfung und Überwachung sie zuständig sind. Da das Löschwasser in den meisten Fällen dem Trinkwassernetz entnommen wird [5, S. 1], [6, S. 28], spielen auch die Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die die Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen haben und ihre Leitungsnetze daher immer unter dem Gesichtspunkt der Trinkwasserhygiene entwickeln [6, S. 11, 17], [7, S. 247], eine Rolle. Als Träger der Feuerwehren, die zur Brandbekämpfung auf die Löschwasserversorgung angewiesen sind, verfolgen ebenso die Gemeinden eigene Interessen.

Zwischen den Akteuren dieses Konglomerats stehen die beauftragten (Fach-)Planenden, die einerseits eine genehmigungsfähige Planung schulden, andererseits aber auch die Wirtschaftlichkeit ihrer Planung beachten müssen, da übermäßige Aufwendungen einen haftungsbegründenden Mangel darstellen können [8].

1.2 Zielsetzung

Diese Arbeit soll zunächst einen Beitrag zur Klärung der aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung leisten, indem ein Überblick zur Rechtslage in den Bundesländern geschaffen wird. Dazu werden dort wo möglich Gemeinsamkeiten herausgearbeitet und dort wo nötig Unterschiede hervorgehoben. Auch die Bedeutung der in diesem Zusammenhang einschlägigen technischen Regeln soll beleuchtet werden.

Aus den so gewonnenen Erkenntnissen wird deren Bedeutung für die Praxis und der Umgang mit der aktuellen Rechtslage beurteilt. Diese Bedeutung wird einzeln für alle am Bau direkt und indirekt Beteiligten dargelegt, also für Bauherr*innen und Planer*innen, Genehmigungsbehörden, Brandschutzdienststellen und Gemeinden, aber auch für den Gesetzgeber sowie die normgebenden Stellen von technischen Regeln und die Wissenschaft.

1.3 Aufbau der Arbeit

Im Anschluss an die Vorbemerkungen und Begriffsdefinitionen in Kapitel 1 werden in Kapitel 2 die rechtlichen Grundlagen der Bundesländer mit Regelungen zum baurechtlichen Genehmigungsverfahren und zur Löschwasserversorgung analysiert. Das Ende dieser Analyse wird durch die Zusammenfassung der festgestellten Rechtslage markiert.

In Kapitel 3 werden die den rechtlichen Vorschriften nachgeordneten technischen Regeln, die durch gesetzliche Vorschriften in Bezug genommen werden oder anderweitig für die Löschwasserversorgung von Bedeutung sind, beleuchtet. Allen voran wird das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V., welches erstmals im Jahr 1964 [9] veröffentlicht wurde und im Anschluss daran in den Jahren 1978 [10] und 2008 [11] Überarbeitungen erfahren hat, in den Kontext der Rechtslage gesetzt. Es werden ferner andere Bemessungsmethoden für den Löschwasserbedarf vorgestellt, um einen groben Überblick über den aktuellen Stand der Diskussion zu ermöglichen.

Die aus den Analysen in den vorangehenden Kapiteln gezogenen Schlüsse für die Praxis werden in Kapitel 4 zusammengefasst. Neben Hinweisen zum Umgang mit der aktuellen Genehmigungspraxis werden Erwartungen an die zukünftige Entwicklung formuliert, die dann in Kapitel 5 in einer abschließenden Betrachtung münden.

1.4 Allgemeine Vorbemerkungen

Um Darstellungen in Abbildungen und Tabellen möglichst übersichtlich zu gestalten, werden zur Bezeichnung des Bundes und der Bundesländer an dafür geeigneten Stellen die amtlichen Abkürzungen, wie sie vom Statistischen Bundesamt auf seinen Internetseiten veröffentlicht werden, verwendet. Die Abkürzungen sind in Tabelle 1 dargestellt.

Bezeichnung	Verwendete Abkürzung
Deutschland	DE
Baden-Württemberg	BW
Bayern	BY
Berlin	BE
Brandenburg	BB
Bremen	HB
Hamburg	HH
Hessen	HE
Mecklenburg-Vorpommern	MV
Niedersachsen	NI
Nordrhein-Westfalen	NW
Rheinland-Pfalz	RP
Saarland	SL
Sachsen	SN
Sachsen-Anhalt	ST
Schleswig-Holstein	SH
Thüringen	TH

Tabelle 1: Übersicht der verwendeten Länderkürzel

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Statistisches Bundesamt [12]

1.5 Begriffe

1.5.1 Grund- und Objektschutz

Die Begriffe Grundschutz und Objektschutz gehen auf das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW-Arbeitsblatt W 405) zurück. In gesetzlichen Vorschriften dagegen werden diese Bezeichnungen kaum aufgegriffen. Unter **Grundschutz** versteht das Arbeitsblatt eine Löschwasserversorgung für Wohn-, Gewerbe-, Misch- und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Der **Objektschutz** ist als über den Grundschutz hinausgehender objektbezogener Bedarf definiert [11, S. 5].

Bis zur genauen inhaltlichen Untersuchung des DVGW-Arbeitsblattes in Kapitel 3.1 wird wegen der Kontroverse [13, S. 210] zu dieser Differenzierung nach Möglichkeit auf die Verwendung dieser Begriffe verzichtet.

1.5.2 Löschwasserversorgung

Für diese Arbeit sind zunächst die verwendeten Begriffe und Bezeichnungen der einzelnen Aspekte der Löschwasserversorgung zu definieren und klarzustellen, wie sie im Rahmen dieser Arbeit Verwendung finden. Um Missverständnisse zu vermeiden werden für Bezeichnungen, für die sich im allgemeinen oder speziellen Sprachgebrauch Mehrdeutigkeiten finden, eindeutige Begriffe eingeführt. In Abbildung 1 sind die Zusammenhänge dargestellt.

Unter der **Löschwasserversorgung** als Ober-/Sammelbegriff werden in dieser Arbeit alle Aspekte der Versorgung mit Löschwasser zusammengefasst. Es wird versucht, auf den Gebrauch des Begriffs der Löschwasserversorgung im engeren Sinne (vgl. Löschwasserangebot) zu verzichten.

Mit der **Art** der Löschwasserversorgung wird unterschieden, ob das Löschwasser aus einer abhängigen oder unabhängigen Wasserversorgung entnommen werden kann und ob es sich bei letzterer um eine erschöpfliche oder unerschöpfliche Wasserquelle handelt. Unter der abhängigen Löschwasserversorgung versteht sich die Entnahme aus einem Versorgungsnetz. Andere Einrichtungen werden als unabhängige Löschwasserversorgung bezeichnet. Es handelt sich dabei zum Beispiel um Löschwasserteiche und-behälter mit einem erschöpflichen Wasservorrat oder um Löschwasserbrunnen und Wasserentnahmestellen an offenen Gewässern mit einem unerschöpflichen Wasservorrat [1, S. 26].

Das alleinige Vorhandensein einer Löschwasserversorgung genügt in der Regel nicht. Die Einrichtungen müssen entsprechend ihrer **Lage** und **Erreichbarkeit** auch für den Feuerwehreinsatz verfügbar sein [14, S. 71]. Neben der Entfernung in der Luftlinie ist die tatsächlich zurückzulegende Entfernung (Lauflinie) zwischen betrachtetem Objekt und Entnahmestelle entscheidend und es dürfen sich auch keine unüberwindbaren Hindernisse wie Bahntrassen in diesem Verlauf befinden.

Der **Löschwasserbedarf** ist die Wassermenge, die für die Brandbekämpfung erforderlich ist. Er wird durch verschiedene Faktoren wie Gebäudegröße und Brandlast bestimmt.

Das **Löschwasserangebot** (auch: Löschwasserdargebot, verfügbare Löschwassermenge) umfasst die Menge an Löschwasser, auf die bei der Brandbekämpfung eines Gebäudes tatsächlich zurückgegriffen werden kann. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird hierfür auch die Bezeichnung „Löschwasserversorgung“ als Bezeichnung im engeren Sinne verwendet. Darauf wird im Folgenden bestmöglich verzichtet.

Eine **Bemessung** der Löschwasserversorgung stellt einen Soll-Ist-Abgleich zwischen Löschwasserbedarf und dem Löschwasserangebot dar.



Abbildung 1: Aspekte der Löschwasserversorgung

2 Analyse der rechtlichen Grundlagen in Deutschland

Die rechtlichen Regelungen zur Löschwasserversorgung sind für die Belange der am Bau Beteiligten grundsätzlich im öffentlichen Baurecht zu finden.

Das öffentliche Baurecht in Deutschland setzt sich aus dem bundeseinheitlichen Bauplanungsrecht (auch: Bauleitplanungsrecht) und dem länderspezifischen Bauordnungsrecht zusammen [15, Rn. 177]. Abbildung 2 zeigt eine grobe Abgrenzung der Regelungsgegenstände dieser beiden Teilbereiche.

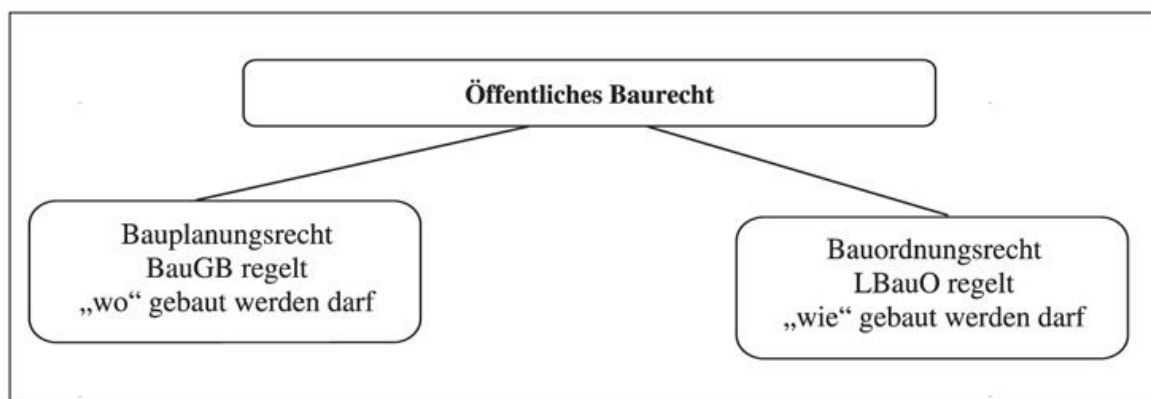


Abbildung 2: Abgrenzung Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Quelle: Stüer, 2015 [15, Rn. 2]

Das Bauplanungsrecht umfasst die Bestimmungen des Bodenordnungsrechts und des Städtebaurechts [16, Kap. 4 Rn. 1] und ist damit maßgebend für die Gestaltung des Ortsbildes von Gemeinden [15, Rn. 3]. Das Bauordnungsrecht hingegen enthält die Anforderungen an das konkrete Bauvorhaben und dessen Ausführung [16, Kap. 5 Rn. 1]. Bestimmungen, die konkrete Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen oder aus denen sich Anforderungen ableiten lassen, finden sich in beiden Teilbereichen des öffentlichen Baurechts.

Weitere Regelungen mit Bedeutung für den Bau finden sich im Baunebenrecht, darunter das Feuerwehr-/Brandschutzrecht und das Wasserrecht [17, Rn. 7]. Dort sind ebenfalls Vorgaben zur Löschwasserversorgung zu finden.

2.1 Bundesebene

Dem Bund obliegt die Hoheit über die Gesetzgebung des Bauplanungsrechts [15, Rn. 177]. Wichtigste Rechtsquelle für das Bauplanungsrecht stellt das Baugesetzbuch (BauGB) [18] dar. Des Weiteren kommt der Baunutzungsverordnung (BauNVO) [19] und weiteren auf Grundlage des Baugesetzbuchs erlassenen Verordnungen eine städtebauliche Bedeutung zu [17, Rn. 4].

Neben den rechtlich verbindlichen Regelungen des Bauplanungsrechts werden von der Bauministerkonferenz [20] und im Auftrag der Länder vom Deutschen Institut für Bautechnik (DiBt) [21] auf Bundesebene Mustervorschriften zu Regelungsgegenständen des Bauordnungsrechts veröffentlicht, um damit auf eine einheitliche Rechtslage im Bereich des Bauens in Deutschland hinzuwirken. Die Muster dienen dabei jedoch lediglich als Grundlagen zur Umsetzung in Landesrecht und entfalten daher keine eigene Rechtswirkung [22].

2.1.1 Baugesetzbuch

Bauvorhaben sind nach Bauplanungsrecht nur an Orten („Wo“, siehe Abbildung 2) zulässig, für die eine Erschließung gesichert ist. Dies gilt für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1, 2 BauGB), für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB), für unprivilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB) und – mit der Erleichterung, dass dort eine „ausreichende Erschließung“ (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB) genügt – für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gleichermaßen.

Der Erschließungsbegriff ist dabei grundsätzlich auf das Grundstück bezogen zu verstehen. Es genügt nicht, wenn Erschließungsanlagen allein in einem Baugebiet vorhanden sind, das einzelne Grundstück jedoch zum Beispiel aufgrund eines fehlenden Leitungsanschlusses daran nicht teilhaben kann [15, Rn. 2665], [23, Rn. 40]. Es kommt also darauf an, dass die Erschließung des einzelnen Grundstücks gesichert ist [24, Rn. 12]. Dies umfasst einerseits das Grundstück unmittelbar berührende Anlagen wie Leitungsanschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser, andererseits auch die für die Nutzung des Grundstücks erforderlichen Gemeinschaftsanlagen, die nicht unbedingt in einem unmittelbaren örtlichen Zusammenhang zum Grundstück stehen müssen, wie zum Beispiel Straßen, Wege und Parkflächen [16, Kap. 23 Rn. 1]. Unter den in § 1 Abs. 6 BauGB aufgezählten Planungszielen wird die Versorgung mit Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. e BauGB) als Kriterium für eine gesicherte Erschließung genannt. Darunter ist nicht nur die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Abwasseranlagen zu verstehen, sondern es werden auch die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung umfasst [25, Rn. 165].

Die Zuständigkeit für die bauplanungsrechtliche Erschließung (Erschließungslast) liegt gemäß § 123 Abs. 1 BauGB grundsätzlich bei der Gemeinde. Sie umfasst die aufgezeigte Versorgung mit Wasser [26, Rn. 4b], [27, Rn. 3] und damit auch die Versorgung mit Löschwasser. Allerdings gilt dies nur für die erstmalige Erschließung eines Grundstücks und nicht zwangsläufig für den weiteren Unterhalt der Anlagen [27, Rn. 2]. Ein Rechtsanspruch auf Erschließung besteht gemäß § 123 Abs. 3 BauGB jedoch grundsätzlich nicht. Im Einzelfall kann sich die Erschließungslast der Gemeinde allerdings zu einer Erschließungspflicht verdichten [28, Rn. 4]. Durch § 124 BauGB ist dies für Fälle, in denen die Gemeinde ein

zumutbares Angebot zur Erschließung ablehnt, ausdrücklich geregelt. Darüber hinaus sind durch die Rechtsprechung weitere Fälle anerkannt, in denen eine Verdichtung der Erschließungspflicht eintritt. Dazu gehören unter anderem die Mitwirkung der Gemeinde an einer Baugenehmigung, die Nichtrealisierung eines Bebauungsplanes und allgemein ein Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben [26, Rn. 28-30].

Zusammengefasst ergibt sich aus dem Bauplanungsrecht, dass bei der erstmaligen Erschließung eines Grundstücks die Gemeinde in der Pflicht steht, für eine Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Für Bauwillige steht in der Regel jedoch keine Möglichkeit zur Verfügung, die Herstellung rechtlich zu erzwingen. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen eine Verdichtung der Erschließungslast eingetreten ist. Dies ist aber im Einzelfall gerichtlich zu klären.

2.1.2 Mustervorschriften

Die von der Bauministerkonferenz veröffentlichten Mustervorschriften [22] umfassen unter anderem die Musterbauordnung (MBO) [29] und die Musterbauvorlagenverordnung (MBauVorV) [30]. Der Inhalt dieser Muster wird in den Kapiteln 2.2.2 und 2.2.3 zu den korrespondierenden landesgesetzlichen Regelungen behandelt.

Vom Deutschen Institut für Bautechnik (DiBt) wird darüber hinaus im Auftrag der Länder die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) [31] bekannt gegeben, die die allgemeinen Anforderungen der Bauordnungen konkretisiert und als Grundlage zur Umsetzung in Landesrecht dient [21].

2.2 Landesebene

Zentrales Gesetz zur Regelung von allen Arten von Bauwerken und des Baugenehmigungsverfahrens ist in jedem Bundesland die jeweilige Bauordnung. Auf der Grundlage der Landesbauordnung werden in den Ländern weitere Verordnungen und Richtlinien erlassen, um einzelne Aspekte des Bauordnungsrechts zu konkretisieren, zum Beispiel für Sonderbauten.

2.2.1 Grundsätze beim Landesrechtsvergleich

Bei der Analyse der Landesgesetze, -verordnungen und weiteren landesspezifischen Regelungen wird als maßgebliches Auslegungskriterium für Gesetze auf den Wortlaut der Vorschrift abgestellt [32, 141-144]. Es wird daher vom Wortlaut ausgehend unterstellt, dass identische Formulierungen in Landesvorschriften bzw. den Mustervorschriften grundsätzlich zur gleichen Rechtslage führen, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für eine individuelle Auslegung ersichtlich sind.

Gleiches wird für ähnliche Formulierungen angenommen, wenn sich die Unterschiede lediglich in einem andersartigen Sprachgebrauch oder in einer abweichenden Terminologie erschöpfen und sich aufgrund der Unterschiede eine unterschiedliche Auslegung nicht geradezu aufdrängt.

Dieses Vorgehen zu Vergleich und Auslegung landesrechtlicher Vorschriften findet sich auch in der Praxis der Urteilsfindung von obersten Landesgerichten wieder, die Entscheidungen der Gerichte aus anderen Bundesländern zur Auslegung von (parallelen) Landesvorschriften und der Begründung ihrer Urteile heranziehen. So verweist zum Beispiel der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 07.08.2019 [33, Rn. 15] auf Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs [34] und der Oberverwaltungsgerichte Niedersachsen [35], Schleswig-Holstein [36] und Rheinland-Pfalz [37].

Neben den Gerichten wenden auch die gesetzgebenden Stellen im Rahmen von Veröffentlichungen Verweise auf anderes Landesrecht an. Das Brandenburgische Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung verweist beispielsweise zur Auslegung der Gebäudeklassenkriterien auf die Kommentierung der Bayerischen Bauordnung [38, S. 4].

2.2.2 Bauordnungen

Trotz der einheitlichen Grundlage in Form der Musterbauordnung unterscheiden sich die 16 Landesbauordnungen [39]-[54] inhaltlich teilweise erheblich voneinander und auch die Bezeichnungen und Abkürzungen der Landesbauordnungen variieren von Bundesland zu Bundesland. In Tabelle 2 sind die Bezeichnungen und Abkürzungen der Landesbauordnungen zusammengestellt. Teilweise haben sich die Länder entschieden, die Regelungen der Musterbauordnung auf mehrere landesrechtliche Vorschriften zu verteilen. So wird zum Beispiel die Landesbauordnung in Baden-Württemberg durch die Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung ergänzt, in Summe ergeben sich daraus die Regelungen der Musterbauordnung. Ergänzende Aus- oder Durchführungsverordnungen werden in dieser Arbeit nur berücksichtigt, sofern sie Regelungen zur Löschwasserversorgung enthalten.

In den Landesbauordnungen sind die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen im Hinblick auf die Gefahrenabwehr geregelt [16, Kap. 73 Rn. 1], darunter auch die Bestimmungen zum Brandschutz. Eine Untersuchung der Musterbauordnung und der Bauordnungen der Länder auf konkrete Bestimmungen zur Löschwasserversorgung zeigt, dass lediglich in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz eine konkrete Vorschrift zur Löschwasserversorgung in der Landesbauordnung existiert. Für Baden-Württemberg findet sich eine solche Regelung in der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung. Aus den übrigen Landesbauordnungen und der Musterbauordnung können Anforderungen an die Löschwasserversorgung nur mittelbar aus den dort gesetzlich festgelegten allgemeinen Schutzziele des Brandschutzes abgeleitet werden.

	Bezeichnung	Abkürzung
DE	Musterbauordnung	MBO
BW	Landesbauordnung für Baden-Württemberg Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung	LBO [BW]* LBOAVO
BY	Bayerische Bauordnung	BayBO
BE	Bauordnung für Berlin	BauO Bln
BB	Brandenburgische Bauordnung	BbgBO
HB	Bremische Landesbauordnung	BremLBO
HH	Hamburgische Bauordnung	HBauO
HE	Hessische Bauordnung	HBO
MV	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern	LBauO M-V
NI	Niedersächsische Bauordnung	NBauO
NW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	BauO NRW
RP	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz	LBauO RP
SL	Landesbauordnung	LBO [SL]*
SN	Sächsische Bauordnung	SächsBO
ST	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt	BauO LSA
SH	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein	LBO [SH]*
TH	Thüringer Bauordnung	ThürBO
* Länderkürzel in eckiger Klammer dient der Unterscheidung im Rahmen dieser Arbeit und ist nicht Bestandteil der amtlichen Abkürzung.		

Tabelle 2: Bezeichnungen und Abkürzungen der Bauordnungen

Zur Vereinfachung der inhaltlichen Analyse wird zunächst die Musterbauordnung so betrachtet, als ob es sich dabei um unmittelbar geltendes Recht handeln würde. Zur Auslegung werden daher die Rechtsprechung und die Ausführungen zu den (wortgleichen) parallelen Vorschriften der Landesbauordnungen herangezogen. Die Untersuchung der Landesbauordnungen kann dann darauf beschränkt werden, zu analysieren, ob der Wortlaut der Landesregelung mit der Musterbauordnung übereinstimmt oder nicht und in Fällen von Abweichungen zu erläutern, zu welchen Unterschieden diese im Ergebnis für das entsprechende Bundesland führen.

2.2.2.1 Musterbauordnung

In der Musterbauordnung findet sich mit § 14 MBO lediglich eine Vorschrift, aus der sich ein Bezug zur Löschwasserversorgung herleiten lässt. Es handelt sich dabei um die Grundnorm zum Brandschutz [55, Rn. 2], in der die allgemeine Generalklausel (§ 3 MBO) im Sinne der Gefahrenabwehr präzisiert wird [56, Rn. 1]. Sie enthält die abstrakten Schutzzielbestimmungen zum Brandschutz [57, Rn. 1].

In § 14 MBO wird festgelegt:

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Vorschrift kann in zwei Bestandteile zerlegt werden. Im Hauptsatz wird der Tatbestand, bestehend aus den Tatbestandsmerkmalen Regelungsgegenstand (bauliche Anlagen) und schutzzieldauslösende Handlungen (Anordnung, Errichtung, Änderung und Instandhaltung), definiert.

Im Konsekutivsatz werden sodann als Rechtsfolge die vier Brandschutz-Schutzziele

1. Vorbeugung der Brandentstehung (§ 14 Var. 1 MBO),
2. Vorbeugung der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) (§ 14 Var. 2 MBO),
3. Ermöglichung der Rettung von Menschen und Tieren bei einem Brand (§ 14 Var. 3 MBO) und
4. Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten (§ 14 Var. 4 MBO)

aufgezählt [58, Einleitung].

Das alleinige Vorhandensein einer funktionierenden Löschwasserversorgung verhindert nicht die Entstehung von Bränden. Auch die Ausbreitung eines Brandes und die Rettung von Menschen und Tieren werden von einer lediglich vorhandenen, aber ungenutzten Löschwasserversorgung nicht unmittelbar verhindert oder begünstigt. Erst bei einer Verwendung durch die Feuerwehr im Rahmen von Löscharbeiten nach Ausbruch eines Brandes kommt der Löschwasserversorgung bei der Einschränkung der Ausbreitung durch die Brandbekämpfung eine mittelbare Bedeutung zu. Die Löscharbeiten der Feuerwehr werden aber konkret im vierten Schutzziel genannt und auch die Anforderungen an die Löschwasserversorgung können aus diesem Grund allein aus dem Schutzziel „wirksame Löscharbeiten“ folgen.

In den Ausführungen zu § 14 Var. 4 MBO im Grundsatzpapier zur Erläuterung der Schutzziele des § 14 MBO der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGE-BAU) finden Anforderungen an die Löschwasserversorgung keine Erwähnung [59, S. 4-5]. In den Kommentierungen zu den Landesbauordnungen der jeweiligen Schutzzielbestimmungen (zum Beispiel für Bayern Habermann [60], Nolte [61] und Voigt [56], für Hessen Gohde [62] und Hornmann [63], für Niedersachsen Kammeyer/Dorn [64] und Paliga/Schulz

[58], für Nordrhein-Westfalen Hüwelmeier [55] und Koch/Plum [65] sowie für Rheinland-Pfalz Jeromin [57]), im Leitfaden Ingenieurmethoden des Brandschutzes [66, S. 36] der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb) und in Beiträgen in Fachzeitschriften [1, S. 26], [2, S. 48] wird hingegen eine ausreichende Löschwasserversorgung als Voraussetzung für wirksame Löscharbeiten erachtet.

Es lässt sich also aus dem Schutzziel „wirksame Löscharbeiten“ ableiten, dass bei Vorliegen des Tatbestands zumindest eine angemessene Menge von Löschmitteln zur Verfügung stehen muss, da nur dann wirksame Löscharbeiten tatsächlich möglich sind. Ob es sich dabei zwangsläufig um Wasser handeln muss, ergibt sich aus dem Wortlaut der Schutzzielbestimmungen nicht. Denkbar ist, dass auch die Vorhaltung anderer, auf das zu erwartende Brandgut abgestimmte, Löschmittel zur Erfüllung des Schutzziels genügt [67, S. 184], zumal Wasser nicht in jedem Fall das Löschmittel der Wahl darstellt [68, S. 6]. Es ist bei dieser Überlegung jedoch zu beachten, dass dieses andere Löschmittel dann in einem Umfang vorhanden sein muss, der das komplette Ablöschen eines Brandes ermöglicht. Gleichzeitig stellt Wasser das am meisten verwendete Löschmittel dar [67, S. 184] und auch die Ausrüstung der Feuerwehr ist überwiegend auf den Einsatz von Löschwasser ausgelegt. Überlegungen, zugunsten anderer Löschmittel auf eine Löschwasserversorgung verzichten zu können, sind daher wohl eher theoretischer Natur.

Auch wenn sich aus den abstrakten Schutzzielbestimmungen einzelne Anforderungen herleiten lassen, sind bestimmte Einzelmaßnahmen für deren Einhaltung nicht festgelegt [57, Rn. 1]. Da es sich bei den Schutzzielbestimmungen um keine bestimmten materiellen Anforderungen an den Brandschutz handelt [65, Rn. 24], bedarf es weiterer gesetzlicher Bestimmungen zur Konkretisierung [60, S. 1]. Erst in Verbindung mit einer konkretisierenden Einzelvorschrift kann sich aus den unbestimmten Schutzzielen eine Ermächtigungsgrundlage für (bau)behördliche Maßnahmen ergeben [ebd.], auf die die Behörden konkrete Maßnahmen stützen können.

Allein in der Schutzzielbestimmung findet sich keine Ermächtigungsgrundlage für Maßnahmen der Bauaufsichtsbehörden [65, Rn. 23]. Diese Ansicht findet sich zum Beispiel auch im Urteil des Verwaltungsgerichts Trier [69, Rn. 20] und der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs [34, 2. Leitsatz], [70, Rn. 19, 20], [71, Rn. 50] wieder. Es sollen daher von der Bauaufsichtsbehörde allein auf Grund der abstrakten Schutzzielbestimmungen auch keine Maßnahmen zur Verbesserung der Löschwassersituation von dem/der Bauherr*in oder dem/der Grundstückverfügungsberechtigten gefordert werden können [34], [61, Rn. 41].

2.2.2.2 Landesbauordnungen

Die Parallelfundstellen zu den Schutzzielbestimmungen in § 14 MBO der einzelnen Landesbauordnungen sind rechts in Tabelle 3 dargestellt.

Bei der Übernahme in das jeweilige Landesrecht wurde der Wortlaut der Vorschrift teilweise abgeändert. Eine Gegenüberstellung der Formulierungen in den einzelnen Bauordnungen findet sich in Anlage 1.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Tatbestand aus der Musterbauordnung in den Landesbauordnungen nur dem Grunde nach übernommen wurde.

Änderungen betreffen in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein den Regelungsgegenstand, welcher in diesen Bundesländern ausgeweitet wird und durch den Verzicht auf die nähere Bestimmung „bauliche“ alle in der jeweiligen Bauordnung geregelten Anlagen umfasst.

Die schutzzielauslösenden Handlungen werden in den Bauordnungen von Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein gegenüber der Musterbauordnung modifiziert, sodass (bauliche) Anlagen dort

- „so anzuordnen und zu errichten“ (BW) und
- „so zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten“ (SH)

sind, dass die Schutzziele eingehalten werden. In Niedersachsen und Rheinland-Pfalz müssen bauliche Anlagen

- „so errichtet, geändert und instandgehalten werden und so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet“ (NI) und
- „so angeordnet und beschaffen“ (RP)

sein, dass die Schutzziele eingehalten werden.

Die postulierten Schutzziele unterscheiden sich in der Musterbauordnung und den Bauordnungen der Länder hingegen kaum. Die Länder Rheinland-Pfalz und Sachsen verzichten auf die Einführung des Begriffs „Brandausbreitung“ durch Legaldefinition, in Brandenburg wird als weiteres Schutzziel die Möglichkeit zur Entrauchung von Räumen eingeführt und in Schleswig-Holstein wird ausdrücklich die Berücksichtigung der Belange von Menschen

	Fundstelle
DE	§ 14 MBO
BW	§ 15 Abs. 1 LBO BW
BY	Art. 12 BayBO
BE	§ 14 BauO Bln
BB	§ 14 BbgBO
HB	§ 14 BremLBO
HH	§ 17 HBauO
HE	§ 14 Abs. 1 HBO
MV	§ 14 LBauO M-V
NI	§ 14 Satz 1NBauO
NW	§ 14 Satz 1BauO NRW
RP	§ 15 Abs. 1 LBauO RP
SL	§ 15 LBO SL
SN	§ 14 SächsBO
ST	§ 14 Abs. 1 BauO LSA
SH	§ 14 LBO SH
TH	§ 14 ThürBO

Tabelle 3: Fundstellen der Schutzzielbestimmungen

mit Behinderung gefordert. Abgesehen von diesen Auslassungen bzw. Ergänzungen sind die Formulierungen der Schutzziele in den Landesbauordnungen identisch, insbesondere hinsichtlich der hier betrachteten „Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten“.

Es kann dahingestellt bleiben, ob sich aus den unterschiedlichen Formulierungen des Tatbestandes in den einzelnen Landesbauordnungen auch tatsächlich rechtliche Unterschiede ergeben, da dieser Teil der Vorschrift nur regelt, wann diese anzuwenden ist, sich daraus jedoch keine Anforderungen an die Löschwasserversorgung ergeben. Da sich der Wortlaut des Teils der Schutzzielbestimmung in den Landesbauordnungen, aus dem sich der Bezug zur Löschwasserversorgung herleiten lässt, nicht von dem der Musterbauordnung unterscheidet, kann sich daraus grundsätzlich auch ohne weitere Anhaltspunkte in keinem Land ein anderer Regelungsgehalt als der der Musterbauordnung ergeben. Dieser wurde bereits in Kapitel 2.2.2.1 erläutert.

Bei der Auslegung des Landesrechts sind über den Wortlaut hinaus auch die dazu veröffentlichten Hinweise der obersten Baubehörden in Form von Verwaltungsvorschriften zu beachten, sofern der Gesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. Diese werden sogleich im Anschluss an die Behandlung von konkreten Bestimmungen zur Löschwasserversorgung in den Bauordnungen einzelner Bundesländer betrachtet.

2.2.2.3 Besonderheiten in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz

In Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz beinhaltet die jeweilige Landesbauordnung neben der Herleitung aus den Schutzzielbestimmungen zum Brandschutz weitere Vorschriften zum Löschwasser. In Baden-Württemberg findet sich eine solche Vorschrift in der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung.

Diese Vorschriften sind dabei weitgehend gleich. § 2 Abs. 5 Satz 1 LBOAVO (BW), § 14 Satz 2 BauO NRW und § 41 Abs. Satz 2 LBauO (RP) haben einen identischen Wortlaut, der sich mit einer Ergänzung auch in § 41 Abs. 1 Satz 2 NBauO (NI) wiederfindet:

„Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen“.

Für Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung [72, S. 109] erläutert, dass es sich bei dieser Formulierung lediglich um eine Klarstellung und Konkretisierung zum Schutzziel „wirksame Löscharbeiten“ ohne eine materiell rechtliche Änderung im engeren Sinne handeln soll [55, Rn. 28]. Dies leuchtet schon aufgrund der Position im Gesetz – direkt anschließend an die Schutzzielbestimmungen – ein. Dennoch greift die Begründung etwas zu kurz, da „wirksame Löscharbeiten“ über die Löschwasserversorgung hinaus von weiteren Faktoren abhängen und das Schutzziel daher zu einseitig betrachtet wird [65, Rn. 51].

In Baden-Württemberg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz findet sich die Regelung nicht als Annex zu den Schutzzielbestimmungen, sondern fügt sich einmal in die Vorschriften zur Konkretisierung der Anforderungen für den abwehrenden Brandschutz (BW) und im anderen Fall in die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Wasserversorgung (NI, RP) ein.

Niedersachsen ergänzt die besprochene Formulierung wie bereits erwähnt dahingehend, dass die ausreichende Wassermenge „in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise“ (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NBauO) zur Verfügung stehen muss. Beachtlich ist, dass sich der Bezug auf die örtlichen Verhältnisse grammatikalisch nicht auf die erforderliche Wassermenge, sondern auf die Art der Bereitstellung bezieht.

Ein über den bereits im Rahmen der Betrachtung der Schutzzielbestimmungen hergeleiteten Regelungsgehalt ergibt sich aus diesen konkreten Bestimmungen jedoch nicht (vgl. dazu auch jeweils die Ausführungen in [73]-[77] zu den Schutzzielbestimmungen und zu der jeweiligen konkreten Bestimmung in den Landesbauordnungen, die im Ergebnis keine Unterschiede aufweisen). Ob in diesen konkreten Regelungen zum Löschwasser im Unterschied zu den übrigen Landesbauordnungen ein Anknüpfungspunkt für Maßnahmen der Bauaufsichtsbehörden bezüglich der Löschwasserversorgung besteht oder sich darauf die Verwehrgung einer Baugenehmigung stützen lässt ist gerichtlich noch nicht entschieden und somit unklar.

In Nordrhein-Westfalen umfasst die Bauordnung noch zwei weitere Stellen, in denen die Löschwasserversorgung konkret genannt wird:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW schreibt vor, dass Gebäude nur errichtet werden dürfen, wenn „gesichert ist, dass [...] die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind“ und gemäß § 84 Abs. 8 Satz 2 BauO NRW darf eine bauliche Anlage „erst benutzt werden, wenn [...] Löschwasserversorgungs- [...] anlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind“.

Der Regelungszusammenhang der Vorschriften mit § 14 Satz 2 BauO NRW ist offensichtlich (so für § 4 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW [78, Rn. 45]). In beiden wird an die Aufnahme der Nutzung angeknüpft – einmal prognostisch aus der Sicht zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung [ebd., Rn. 12], einmal an den Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzungsaufnahme [79, Rn. 57]. Wiederum ergibt sich daraus kein Regelungsgehalt über die Schutzzielbestimmungen in § 14 BauO NRW hinaus.

2.2.2.4 Vollzugshinweise, Handlungsempfehlungen und Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung einzelner Bundesländer

Von der Möglichkeit zur näheren Erläuterung der Landesbauordnung, Hinweise in Form von unterschiedlich bezeichneten Verwaltungsvorschriften zu erlassen, haben die Länder Brandenburg [38], Hamburg [80], Mecklenburg-Vorpommern [81], Sachsen [82], Schleswig-Holstein [83] und Thüringen [84] Gebrauch gemacht. In Nordrhein-Westfalen befindet sich eine Verwaltungsvorschrift in Vorbereitung [85].

All diesen Hinweisen ist gemein, dass sie den in Kapitel 2.2.2.1 herausgearbeiteten Zusammenhang zwischen der Löschwasserversorgung und wirksamen Löscharbeiten explizit konstatieren und die Forderung nach ausreichend Löschwasser als der Schutzzielbestimmung immanente Eigenschaft betrachten. Zur genauen Bestimmung der erforderlichen Löschwassermenge verweisen sie auf das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V (DVGW) vom Februar 2008 [11]. In Sachsen und Thüringen wird dabei auf die *Richtwerte* in diesem Arbeitsblatt verwiesen (Nr. 14 VwVSächsBO, Nr. 14.2 VollzBekThürBO). Die Handlungsempfehlungen in Mecklenburg-Vorpommern sprechen von „Hinweise[n] für die ausreichende Wassermenge“ (Nr. 14 HE LBauO M-V) und in Hamburg und Schleswig-Holstein soll das Arbeitsblatt des DVGW als „Arbeitshilfe für die Bemessung des Löschwasserbedarfs“ verwendet werden (Nr. 7.6 BPD Erschließung, § 14 Nr. 3 VollzBekLBO). Die brandenburgischen Entscheidungshilfen bezeichnen es unterdessen als „Arbeitshilfe für die Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs“ [38, S. 13] und der Entwurf in Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass das Arbeitsblatt als „allgemein anerkannte Regel der Technik herangezogen werden“ kann (Nr. 14.2 VV BauO Nordrhein-Westfalen). Unabhängig von der gewählten Bezeichnung sind diese Hinweise zu den Landesbauordnungen rechtlich als Verwaltungsvorschriften zu betrachten [86, Rn. 153]. Auf Inhalt und Bedeutung des DVGW-Arbeitsblatt W 405 wird in Kapitel 3.1 detailliert eingegangen.

Grundsätzlich stellt eine Verwaltungsvorschrift eine interne Vorgabe zur einheitlichen Rechtsanwendung einer übergeordneten Behörde an die nachgeordneten Behörden dar, die lediglich eine verwaltungsinterne Bindungswirkung besitzt [87, S. 787]. Aufgrund der Verbindlichkeit für die nachgeordneten Behörden entfalten Verwaltungsvorschriften dennoch eine tatsächliche und – wenn durch die ständige Anwendung durch die Behörden eine Verwaltungspraxis etabliert wurde – eine mittelbar rechtliche Außenwirkung gegenüber Bauherr*innen und Planer*innen [86, Rn. 153-155]. Ausdrücklich nicht bindend sind die brandenburgischen Entscheidungshilfen [38, S. 1], die Hamburger Bauprüfdienste [88], die Handlungsempfehlungen Mecklenburg-Vorpommerns [81, Vorwort] und die Thüringer Vollzugshinweise [84, Rn. 0].

2.2.2.5 Fazit zu den Bauordnungen

Die Bauordnungen der Länder enthalten mit wenigen Ausnahmen keine konkreten Vorgaben zur Löschwasserversorgung.

Aus den allgemeinen Schutzzielbestimmungen in den Landesbauordnungen lässt sich zwar herleiten, dass Löschwasser als Voraussetzung für wirksame Löscharbeiten vorhanden sein muss. Es lässt sich aber weder konkret ablesen, wie die erforderliche Löschwassermenge zu bestimmen ist, noch wer letztlich die Verantwortung für die Bereitstellung des Löschwassers trägt. Auch die zusätzlich zu den Schutzzielbestimmungen vorhandenen Regelungen im Landesrecht von Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die die Löschwasserversorgung konkret aufgreifen, lassen die Antworten auf diese Fragen offen. Für die im vorangehenden Kapitel betrachteten Verwaltungsvorschriften gilt nichts anderes. Die Verweise auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405 beschränken sich darauf, dieses zur Ermittlung der erforderlichen Löschwassermenge heranzuziehen. Dass es darüber hinaus auch herangezogen werden soll, um die Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung zu bestimmen lässt sich aus den Verwaltungsvorschriften nicht herauslesen.

Ein weiteres Indiz liefert eine Analogie zu den materiellen Brandschutzanforderungen in den Bauordnungen (§§ 26-41 MBO und entsprechende Landesregelungen). Diese steigen proportional zur Schwierigkeit des Bauvorhabens, repräsentiert durch die Sonderbaueigenschaft und vor allem die Gebäudeklassen, weil damit auch zunehmende Gefahren im Falle eines Brandes zu erwarten sind (vgl. Dirnberger [89, Rn. 264] zur Bayerischen Bauordnung). Übertragen auf die Löschwasserversorgung bedeutet dies, dass bei Bauvorhaben geringerer Schwierigkeit vor allem von einem geringeren Löschwasserbedarf ausgegangen werden kann und auch die Anforderungen an die Lage und Erreichbarkeit der Wasserentnahmestellen geringer ausfallen können.

In die Betrachtung müssen daher neben den Bauordnungen weitere Rechtsvorschriften einbezogen werden, um festzustellen, wo sich die Löschwasserversorgung im Rechtsgefüge einordnen lässt und wer dafür im Ergebnis zuständig ist.

2.2.3 Vorschriften über Bauvorlagen

Wie die Landesbauordnungen unterscheiden sich auch die Landesbestimmungen über die Bauvorlagen [90]-[105] nicht nur inhaltlich, sondern auch in ihren Bezeichnungen und Abkürzungen. In Hessen weicht darüber hinaus auch die Rechtsnatur (Verwaltungsvorschrift statt Verordnung) von den übrigen Ländern ab. In Tabelle 4 sind die Bezeichnungen und Abkürzungen zusammengestellt.

	Bezeichnung	Abkürzung
DE	Muster einer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Musterbauvorlagenordnung)	MBauVorIV
BW	Verfahrensordnung zur Landesbauordnung BW	LBOVVO
BY	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung)	BauVorIV
BE	Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung)	BauVerfV
BB	Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenordnung)	BbgBauVorIV
HB	Bremische Bauvorlagenverordnung	BremBauVorIV
HH	Bauvorlagenverordnung	BauVorIVO [HH]*
HE	Bauvorlagenerlass (in der zugehörigen Anlage 2)	BVErl
MV	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung)	BauVorIVO M-V
NI	Niedersächsische Verordnung über Bauvorlagen sowie baurechtliche Anträge, Anzeigen und Mitteilungen (Niedersächsische Bauvorlagenverordnung)	NBauVorIVO
NW	Verordnung über bautechnische Prüfungen	BauPrüfVO
RP	Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnischen Prüfungen	BauuntPrüfVO
SL	Bauvorlagenverordnung	BauVorIVO [SL]*
SN	Verordnung zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO)	DVOSächsBO
ST	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung)	BauVorIVO [ST]*
SH	Landesverordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung)	BauVorIVO [SH]*
TH	Thüringer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Thüringer Bauvorlagenverordnung)	ThürBauVorIVO
* Länderkürzel in eckiger Klammer dient der Unterscheidung im Rahmen dieser Arbeit und ist nicht Bestandteil der amtlichen Abkürzung.		

Tabelle 4: Bezeichnungen und Abkürzungen der Verordnungen über die Bauvorlagen

Aus diesen Vorschriften geht hervor, welche Unterlagen zur Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Baugenehmigung (Bauvorlagen) bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind und welche Angaben diese Unterlagen enthalten müssen [16, Kap. 85 Rn. 6].

Die Vorschriften über die Bauvorlagen sind also maßgebend für die Informationstiefe und den Prüfumfang der Bauvorlagen, wobei es den Baugenehmigungsbehörden unbenommen bleibt, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auch Belange zu prüfen, die nicht zum gesetzlichen Prüfungsumfang gehören [ebd., Kap. 85, Rn. 4]. Das gilt auch für die Informationen zur Löschwasserversorgung, die in den Bauvorlagen angegeben werden müssen.

Zu beachten bleibt, dass der Bauherr ungeachtet der vorzulegenden Bauvorlagen die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts einzuhalten hat und die Bauaufsichtsbehörde bei Verstößen gegen diese Anforderungen auch ohne Prüfpflicht ihre Eingriffsbefugnisse ausüben kann (§ 59 Abs. 2 MBO und dazu parallele Vorschriften in den Bauordnungen der Länder).

Ein Vergleich der Vorschriften über die Bauvorlagen zeigt deutlich größere landesspezifische Unterschiede, als es bei den Schutzzielbestimmungen in den Landesbauordnungen der Fall war.

2.2.3.1 Musterbauvorlagenverordnung

In der Musterbauvorlagenverordnung sind drei Stellen mit Bezug zur Löschwasserversorgung zu finden:

1. § 7 Abs. 3 Nr. 8 MBauVorIV regelt für den Lageplan:

Der Lageplan muss, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist, enthalten: [...]

Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr,

2. § 11 Abs. 1 Nr. 7 MBauVorIV sieht für den Nachweis des Brandschutzes grundsätzlich vor:

Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit erforderlich, insbesondere anzugeben: [...]

die Löschwasserversorgung.

3. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 MBauVorIV legt für den Nachweis des Brandschutzes von Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen zusätzlich fest:

Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden insbesondere über: [...]

die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme [...].

Wie bei den Schutzzielen, können die Vorschriften in ihren Tatbestand und die zugehörige Rechtsfolge unterteilt werden. In den Tatbestandsmerkmalen finden sich als Regelungsgegenstand die Bauvorlagen (Lageplan und Nachweis des Brandschutzes) und die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschriften auf Fälle, in denen die jeweiligen

Angaben erforderlich sind. Eine Definition, wann der Erfordernisvorbehalt greift und die Angaben entfallen können, wird nicht gegeben. In jedem Fall sind die Angaben in einer Bauvorlage dann nicht erforderlich, wenn sie bereits Inhalt einer anderen Bauvorlage sind. Wird zum Beispiel der Brandschutznachweis als eigenständige Bauvorlage mit eigenen (Brand-schutz-)Plänen umgesetzt, so sind Angaben zu Hydranten und Wasserentnahmestellen im Lageplan nicht erforderlich.

Auf der Rechtsfolgenseite finden sich Umfang und Art der erforderlichen Informationen zur Löschwasserversorgung.

Auffallend ist, dass in beiden unter den in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Vorschriften der Lageplan als eine der jeweils geregelten Bauvorlagen genannt wird – es scheint zunächst, als ob hier eine doppelte Regelung desselben Regelungsgegenstandes (Lageplan) vorliegt. Klarheit darüber, dass eine Regelungsdopplung allerdings nicht vorliegt, schafft ein Blick in die Vorgaben darüber, welche Bauvorlagen wann vorzulegen sind. § 3 MBauVorIV regelt dazu, dass ein Lageplan bei jedem Bauvorhaben, ein Brandschutznachweis jedoch nur dann, wenn er bauaufsichtlich geprüft wird, vorzulegen ist.

Der Aufbau der drei betrachteten Regelungen der Musterbauvorlagenverordnung zu Umfang und Inhalt der Angaben zur Löschwasserversorgung in den vorzulegenden Bauvorlagen kann als Stufensystem mit drei aufeinander aufbauenden Stufen dargestellt werden. Im Weiteren werden diese Stufen als Eskalationsstufen (I, II, III) bezeichnet.

Sie umfassen:

- I. Bauvorhaben bei denen der Brandschutznachweis nicht geprüft wird und daher auch nicht vorzulegen ist,
- II. Bauvorhaben, bei denen der Brandschutznachweis geprüft wird, ohne dass es sich dabei um Sonderbauten, Mittel- oder Großgaragen handelt,
- III. Bauvorhaben, bei denen es sich um Sonderbauten, Mittel- oder Großgaragen handelt.

Eskalationsstufe I

Auf der niedrigsten Eskalationsstufe I (Abbildung 3) muss der Lageplan für alle Bauvorhaben lediglich „Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr“ enthalten (§ 7 MBauVorIV). Über die Lage und Art der Wasserentnahmestelle hinausgehende Informationen (zum Beispiel zu Entfernung und Erreichbarkeit vom betrachteten Objekt aus) werden durch diese Formulierung bei wörtlicher Auslegung nicht gefordert.

Dies zeigt sich auch darin, dass der Berliner Verordnungsgeber es für erforderlich gehalten hat, in der parallelen Vorschrift (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauVerfV) der Berliner Bauverfahrensverordnung über den Wortlaut der Musterbauvorlagenverordnung hinaus die Hydranten und Wasserentnahmestellen mit einer „Richtungs- und Entfernungsangabe“ zu versehen.

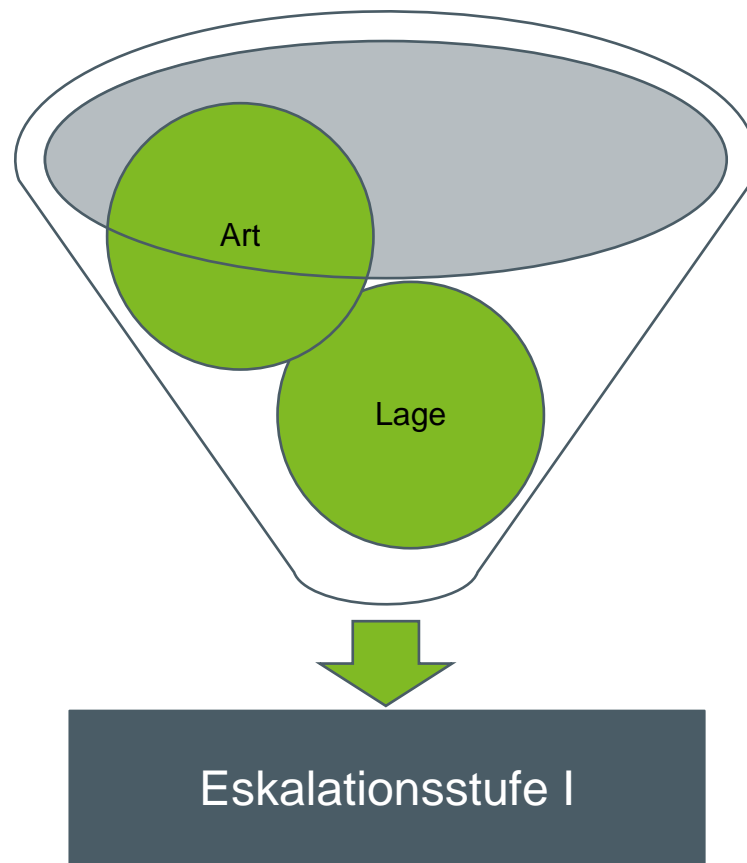


Abbildung 3: Eskalationsstufe I

Eskalationsstufe II

Eine Prüfpflicht für Brandschutznachweise von Bauvorhaben, die keine Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen sind (Regelbauten) und damit in die zweite Eskalationsstufe II fallen, besteht nur für Gebäude der Gebäudeklasse 5, § 66 Abs. 3 Satz 2 MBO.

Bauvorhaben der Gebäudeklassen 1-4, die keine Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen sind, fallen aufgrund der fehlenden Prüfpflicht in die Eskalationsstufe I. Es ist für Gebäude der Gebäudeklasse 4 jedoch zu beachten, dass dennoch ein Brandschutznachweis erstellt

werden muss (§ 66 Abs. 2 Satz 3 MBO) und darin somit auch die Angaben gemäß § 11 Abs. 1 MBauVorIV (Eskalationsstufe II) zu machen sind.

Ist ein Brandschutznachweis für einen Regelbau vorzulegen, so ist in diesem, soweit für die Beurteilung erforderlich, „die Löschwasserversorgung“ (Eskalationsstufe II, Abbildung 4) anzugeben (§ 11 Abs. 1 MBauVorIV).

Aus diesem Wortlaut lässt sich

- in Abgrenzung zur „Bemessung der Löschwasserversorgung“ für Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen gemäß § 11 Abs. 2 MBauVorIV (Eskalationsstufe III) und
- als Ergänzung zu den bereits für den Lageplan geforderten Informationen

die Angabe der Entfernung und Erreichbarkeit der Entnahmestellen und die verfügbare Wassermenge ableiten (anderer Ansicht Anwander/Schwer [2, S. 51]).

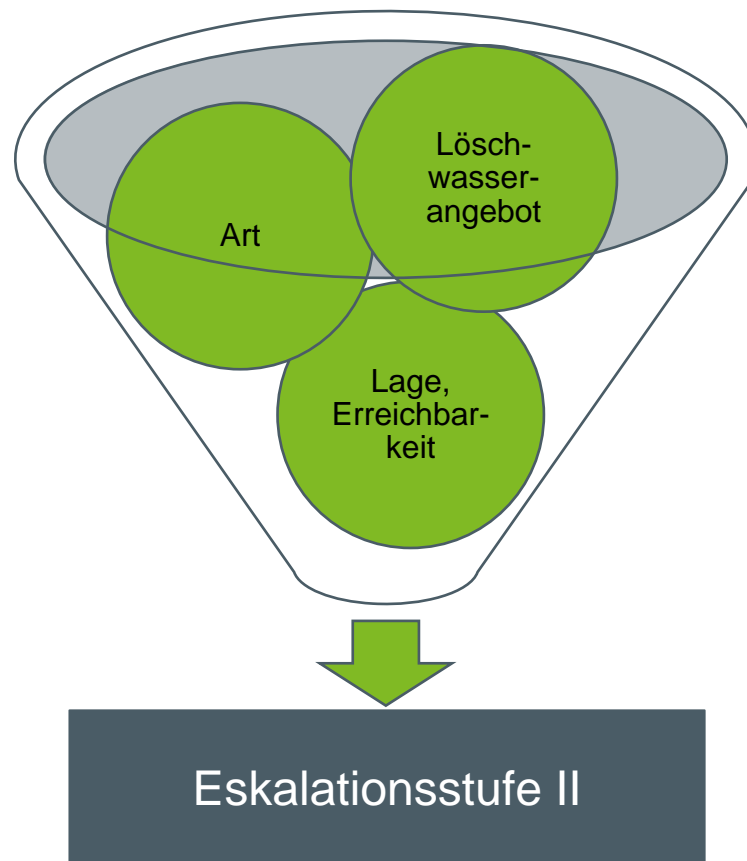


Abbildung 4: Eskalationsstufe II

Eskalationsstufe III

Erst für Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen sind diese Informationen im Brandschutznachweis gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 MBauVorIV um eine Bemessung der Löschwasserversorgung – also einen Abgleich zwischen dem ermittelten Löschwasserbedarf und dem tatsächlichen Löschwasserangebot – zu ergänzen (Abbildung 5) und Angaben zu „Einrichtungen zur Löschwasserentnahme“ gemacht werden, sofern dies erforderlich ist [106].

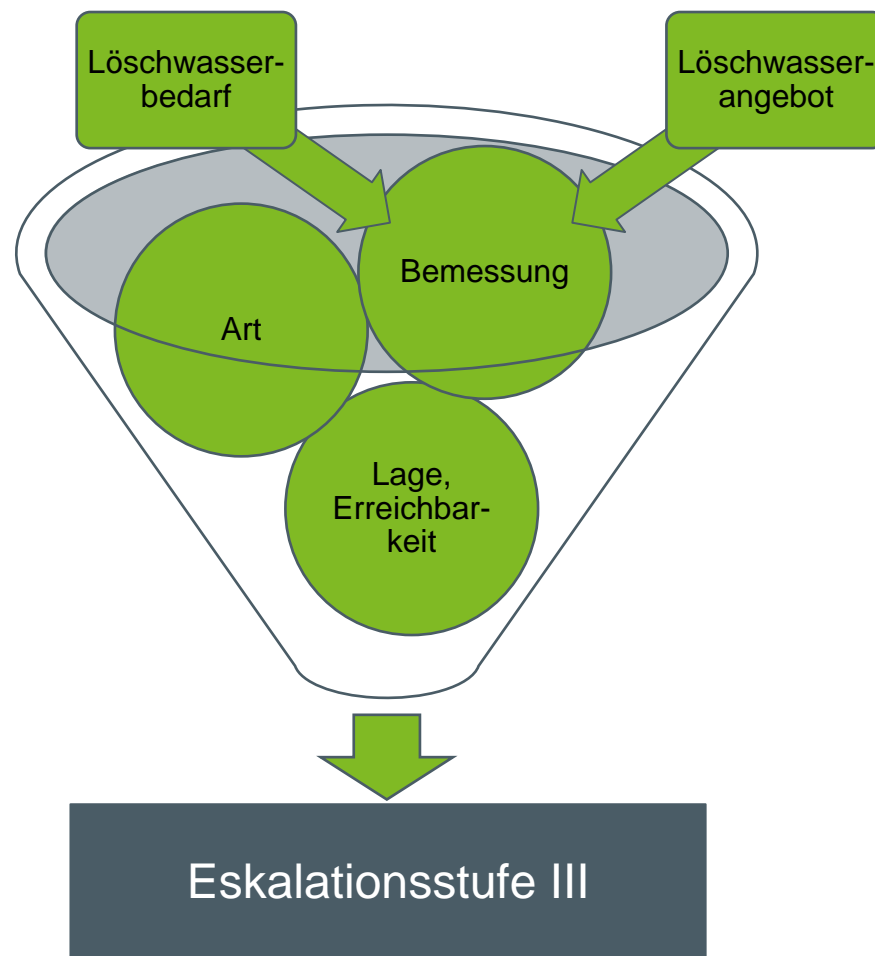


Abbildung 5: Eskalationsstufe III

Ohne im Ergebnis zu einer Überlappung mit den Vorschriften in § 7 Abs. 3 Nr. 8 und § 11 Abs. 1 Nr. 7 MBauVorIV zur Darstellung der „Hydranten und Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr“ im Lageplan und der „Löschwasserversorgung“ im Nachweis des Brandschutzes zu führen, können die Einrichtungen zur Löschwasserentnahme nur dahingehend ausgelegt werden, dass damit Einrichtungen im Gebäude, zum Beispiel Wandhydranten, gemeint sind.

In Tabelle 5 sind die Eskalationsstufen der Musterbauvorlagenverordnung, die zugehörigen Bauvorhaben und die Vorschriften, aus denen sich die Informationstiefe der Angaben zur Löschwasserversorgung – und damit auch der Prüfungsumfang im Genehmigungsverfahren – ergibt, dargestellt und die jeweils notwendigen Angaben zur Löschwasserversorgung in den Bauvorlagen zusammengefasst.

Eskalationsstufe	Bauvorhaben nach MBO	§ 7 Abs. 3 Nr. 8	§ 11 Abs. 1 Nr. 7	§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5	Informationstiefe
I.a	Gebäudeklasse 1-3	X			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lage der Wasserentnahmestellen
I.b*	Gebäudeklasse 4	X	X		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lage der Wasserentnahmestellen ▪ Entfernung/Erreichbarkeit der Wasserentnahmestellen ▪ Leistungsfähigkeit der Wasserentnahmestellen
II	Gebäudeklasse 5				
III	Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen	X	X	X	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lage der Wasserentnahmestellen ▪ Entfernung/Erreichbarkeit der Wasserentnahmestellen ▪ Leistungsfähigkeit der Wasserentnahmestellen ▪ Bemessung der Löschwasserversorgung (Abgleich der vorhandenen Wasserversorgung mit dem durch das Objekt ausgelösten Löschwasserbedarf)
<p>* Gemäß § 66 Abs. 2 Satz 3 MBO muss für Gebäude der Gebäudeklasse 4 ein Brandschutznachweis erstellt werden, der gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 MBO jedoch keiner bauaufsichtlichen Prüfung unterzogen wird.</p>					

Tabelle 5: Eskalationsstufen und Informationstiefe in den Bauvorlagen nach MBauVorIV

2.2.3.2 Verordnungen der Länder

Manche Landesregelungen zu Umfang und Inhalt der Bauvorlagen weichen in ihrer Formulierung erheblich vom Wortlaut der Musterbauvorlagenverordnung ab, sodass eine genauere Betrachtung erforderlich ist, um die konkreten Anforderungen für jedes Bundesland zu erfassen. Die Fundstellen der jeweiligen Landesvorschrift sind in Tabelle 6 zusammengefasst. Gegenüberstellungen der Vorschriften finden sich in den Anlagen 2, 3 und 4.

Die Unterschiede im Tatbestand sind, wie schon bei der Musterbauordnung, für die Fragestellung dieser Arbeit unbeachtlich.

	Lageplan	BSN Regelbau	BSN Sonderbau
DE	§ 7 Abs. 3 Nr. 8	§ 11 Abs. 1 Nr. 7	§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5
BW	-	-	-
BY	§ 7 Abs. 3 Nr. 8	§ 11 Abs. 1 Nr. 7	§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5
BE	§ 7 Abs. 3 Nr. 8	§ 11 Abs. 1 Nr. 7	§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5
BB	§ 7 Abs. 6 Satz 3 Nr. 10	§ 11 Abs. 1 Nr. 7	§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5
HB	§ 7 Abs. 4 Nr. 2	§ 11 Abs. 1 Nr. 7	§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5
HH	-	§ 15 Abs. 1 Nr. 7	§ 15 Abs. 2 Nr. 3
HE	-	Anlage 2 Kap. 7.4 lit. b	Anlage 2 Kap. 7.4 lit. b
MV	§ 7 Abs. 3 Nr. 8	§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7	§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5
NI	§ 11 Abs. 5 Nr. 10	§ 15 Abs. 1 Nr. 8	§ 15 Abs. 2 Nr. 5
NW	§ 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 10	-	§ 9 Abs. 2 Nr. 2
RP	§ 2 Abs. 4 Nr. 14	§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8	§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8
SL	§ 3 Abs. 3 Nr. 18	§ 10	§ 11 Abs. 1 Nr. 16, 17
SN	§ 9 Abs. 4 Nr. 19	§ 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7	-
ST	§ 11 Abs. 3 Nr. 10	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7	§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5
SH	§ 7 Abs. 3 Nr. 8	§ 11 Abs. 1 Nr. 7	§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5
TH	§ § 7 Abs. 3 Nr. 8	§ 11 Abs. 1 Nr. 7	§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5

Tabelle 6: Fundstellen der Regelungen über Inhalt von Lageplan, Brandschutznachweis/-konzept

Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die Verordnungen über die Bauvorlagen in diesen Ländern entsprechen in den Vorgaben zur Löschwasserversorgung, abgesehen von sprachlichen bzw. terminologischen Abweichungen, dem Wortlaut der Musterbauvorlagenverordnung. Bei den Abweichungen handelt es sich um im Ergebnis unbeachtliche landesspezifische Formulierungen:

- im Lageplan: „Entnahmestellen“ statt „Wasserentnahmestellen“ (Hamburg) und „Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke“ anstatt „Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr“ (RP)
- bei Sonderbauten: „die Einrichtungen zur Löschwasserentnahme“ anstatt „Einrichtungen zur Löschwasserentnahme“ (RP).

In Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sind die Bauvorlagen jeweils mit der im vorangehenden Kapitel 2.2.3.1 ermittelten Informationstiefe zur Löschwasserversorgung einzureichen.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg fällt besonders auf, dass keine Informationen zur Löschwasserversorgung im Lageplan (§ 4 LBOVVO) und auch kein Nachweis des Brandschutzes als eigenständige Bauvorlage vorgesehen sind (§ 9 LBOVVO). Stattdessen finden sich Regelungen zur Darstellung der Löschwasserversorgung in den Bauvorlagen im Abschnitt zur Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO) und zur Prüfung der Bauvorlagen auf brandschutztechnische Belange durch die Behörden in Form einer separaten Verwaltungsvorschrift (VwV Brandschutzprüfung [107]).

Nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 LBOVVO sind „besondere Anlagen zur Löschwasserversorgung“ darzustellen. Offen bleibt, welche Anlagen als besonders zu verstehen sind und wann im Umkehrschluss reguläre Anlagen, die nicht darzustellen sind, vorliegen. Ausgehend davon, dass die Feuerwehr bei Löscharbeiten überwiegend auf Hydranten des öffentlichen Trinkwassernetzes zugreift [108, S. 42], liegt es nahe, diese als reguläre Anlagen zur Löschwasserversorgung zu bezeichnen. Besondere Anlagen sind dann alle anderen Anlagen wie beispielsweise Löschwasserbehälter, -brunnen oder -teiche. Allerdings bleibt diese Auslegung hinter den Ansprüchen an den Lageplan in § 7 Abs. 3 Nr. 8 MBauVorIV und den korrespondierenden übrigen Landesvorschriften (Eskalationsstufe I) zurück.

Punkt 3 der „Hinweise zu möglichen Inhalten einer brandschutztechnischen Stellungnahme nach Ziffer 4 bis 6“ [109] (Anlage zur VwV Brandschutzprüfung) enthält den Prüfungsumfang der Löschwasserversorgung. Demnach kann geprüft werden:

1. der Löschmittelbedarf (unter Beachtung spezifischer Anforderungen der Brandschutzdienststelle)
2. die verwendbaren Löschwasserentnahmestellen inklusive deren Leistungsfähigkeit
3. der Abgleich zwischen Löschwasserbedarf und -versorgung und Maßnahmen zur Abhilfe

Es handelt sich hierbei um die Informationen, die gemäß der Musterbauvorlagenverordnung im Brandschutznachweis für einen Sonderbau anzugeben sind. Da es sich bei der VwV Brandschutzprüfung nicht um eine Verordnung, sondern um eine Verwaltungsvorschrift handelt und sie auch nur Hinweise zur Prüfung, nicht aber zum Umfang der eingereichten Bauvorlagen enthält, muss ihre Verbindlichkeit und Aussagekraft geklärt werden.

Auf Rechtsnatur und Verbindlichkeit von Verwaltungsvorschriften wurde bereits in Kapitel 2.2.2.4 eingegangen. Für die VwV Brandschutzprüfung gilt nichts anderes als das dort Ausgeführte. Ihre Verbindlichkeit ist beschränkt auf eine Verwaltungsinnenwirkung, durch die aufgrund der Anwendung durch die Behörden allerdings eine tatsächliche Außenwirkung entfalten kann.

Auch wenn der systematische Aufbau der Regelungen zu Umfang und Inhalt der Bauvorlagen in Baden-Württemberg stark von dem der Musterbauvorlagenverordnung abweicht, kommt es praktisch nur zu dem Unterschied, dass die zweite Eskalationsstufe der Informationstiefe entfällt und nur zwischen Regelbauten (Eskalationsstufe I) – mit der Einschränkung gegenüber der Musterbauvorlagenverordnung, dass lediglich unübliche Löschwasserentnahmestellen anzugeben sind – und Sonderbauten (Eskalationsstufe III) unterschieden wird.

Berlin

Die Berliner Bestimmung zur Angabe von Hydranten und Wasserentnahmestellen im Lageplan (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauVerV) ist auf der Rechtsfolgenseite im Wortlaut, wie oben bereits erwähnt, ergänzt um den Zusatz, dass zu den Entnahmestellen eine „Richtungs- und Entfernungsangabe“ gemacht werden muss, soweit das erforderlich scheint.

Der Wortlaut der beiden Vorschriften zum Nachweis des Brandschutzes für

- Regelbauten (§ 11 Abs. 1 Nr. 7 BauVerV) und
- Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BauVerV)

entspricht in Gänze denen der Musterbauvorlagenverordnung.

Für eine bessere Vergleichbarkeit sind die Regelungen der Berliner Bauverfahrensordnung denen der Musterbauvorlagenverordnung in Tabelle 7 gegenübergestellt.

Musterbauvorlagenverordnung	Berliner Bauverfahrensverordnung
Aus der jeweiligen Regelung zum Lageplan	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lage der Wasserentnahmestellen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lage der Wasserentnahmestellen ▪ Entfernung und Erreichbarkeit der Wasserentnahmestellen*
Aus der jeweiligen Regelung zum Brandschutznachweis für Regelbauten	
die Löschwasserversorgung	
= Entfernung und Erreichbarkeit der Wasserentnahmestellen	
= Leistungsfähigkeit der Wasserentnahmestellen/Löschwasserdargebot	
Aus der jeweiligen Regelung zum Brandschutznachweis für Sonderbauten	
Bemessung der Löschwasserversorgung	
= Ermittlung des Löschwasserbedarfs	
= Vergleich von Bedarf und Angebot	
* nur soweit erforderlich	

Tabelle 7: Gegenüberstellung BauVerV – MBauVorV

Die Berliner Vorschriften zur Löschwasserversorgung in den Bauvorlagen entsprechen somit bis auf die Ergänzung der Vorschrift über den Lageplan denen der Musterbauvorlagenverordnung.

Hessen

Anstatt in einer Verordnung werden in Hessen alle Bauvorlagen in einer Verwaltungsvorschrift, dem Bauvorlagenerlass (BVErl), geregelt. In Anlage 2 zum Bauvorlagenerlass [110] sind deren Umfang und Inhalt aufgelistet. Als Verwaltungsvorschrift gilt für die Außenwirkung des Bauvorlagenerlasses wie für alle Verwaltungsvorschriften das in Kapitel 2.2.2.4 Ausgeführte. Allerdings greifen gegenüber dem Bauvorlagenerlass tiefgreifendere rechtliche Bedenken, da hier nicht nur die Prüfung, sondern Umfang und Inhalt aller Bauvorlagen geregelt wird. Aufgrund der tatsächlichen Außenwirkung kommt diesen Bedenken in der Praxis wenig Bedeutung zu (ausführlich dazu Hornmann [63, § 69 Rn. 52]).

Eine mit § 7 Abs. 3 Nr. 8 MBauVorIV vergleichbare Regelung zur Darstellung von Hydranten und Wasserentnahmestellen im Lageplan ist im Bauvorlagenerlass nicht zu finden. Auch die Systematik zum Nachweis des Brandschutzes unterscheidet sich von der der Musterbauvorlagenverordnung. In Hessen wird hierbei zwischen dem Brandschutznachweis und dem Brandschutzkonzept unterschieden. Der Brandschutznachweis ist die Darstellung, dass die Regelanforderungen der Hessischen Bauordnung ohne Abweichungen eingehalten sind. Das Brandschutzkonzept dagegen ist eine schutzzielorientierte Gesamtbewertung von Sonderbauten und zur Beurteilung von Abweichungen, in dem alle brandschutztechnischen Maßnahmen zusammengestellt sind (Anlage 2 BVErl Nr. 7.1).

Angaben zur Löschwasserversorgung werden in Anlage 2 BVErl Nr. 7.4 lit. b explizit nur für das Brandschutzkonzept gefordert. Demnach sind

1. der Nachweis der erforderlichen Löschwasserversorgung,
2. die Löschwassermenge sowie
3. die Hydrantenpläne mit Darstellung der Schutzbereiche

anzugeben. In Tabelle 8 wird eine Möglichkeit gezeigt, die Angaben für Sonderbauten gemäß Bauvorlagenerlass den Angaben gemäß Musterbauvorlagenverordnung zuzuordnen. Es liegen dabei die Auslegungen zugrunde, dass im Bauvorlagenerlass

1. mit „Löschwassermenge“ die verfügbare Löschwassermenge,
2. mit „Nachweis der erforderlichen Löschwasserversorgung“ der Löschwasserbedarf und der Abgleich mit der verfügbaren Löschwassermenge,
3. mit „Hydrantenpläne“ die Lage der Wasserentnahmestellen und
4. mit „Darstellung der Schutzbereiche“ Entfernung und Erreichbarkeit der Hydranten und Wasserentnahmestellen

gemeint ist.

Musterbauvorlagenverordnung	Anlage 2 Bauvorlagenerlass
Aus der Regelung zum Lageplan	
▪ Lage der Wasserentnahmestellen	keine Regelung
Aus der Regelung zum BSN für Regelbauten	
die Löschwasserversorgung = Entfernung und Erreichbarkeit der Wasserentnahmestellen = Leistungsfähigkeit der Wasserentnahmestellen	keine Regelung
Aus der Regelung zum BSN für Sonderbauten	Aus der Regelung zum BSK für Sonderbauten
Bemessung der Löschwasserversorgung = Ermittlung des verfügbaren Löschwassers = Ermittlung des Löschwasserbedarfs = Vergleich von Bedarf und Angebot	Löschwassermenge = Ermittlung des verfügbaren Löschwassers Nachweis der erforderlichen Löschwasserversorgung = Ermittlung des Löschwasserbedarfs = Vergleich von Bedarf und Angebot
siehe oben (Lageplan)	Hydrantenpläne = Lage der Wasserentnahmestellen
siehe oben (BSN Regelbauten)	Schutzbereich = Entfernung und Erreichbarkeit der Wasserentnahmestellen

Tabelle 8: Gegenüberstellung BVErl – MBauVorlV

Bei dieser Auslegung des Bauvorlagenerlasses zeigt sich, dass sich die Anforderungen an das Brandschutzkonzept im Ergebnis nicht von denen der Musterbauvorlagenverordnung an Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen unterscheiden. Für den Brandschutznachweis (für Regelbauten) ist indes lediglich allgemein geregelt, dass dieser die Angaben enthalten muss, welche für „die sicherheitstechnische Gesamtbewertung des [...] Brandschutzes erforderlich sind“ (Anlage 2 BVErl Nr. 7.4), wozu unter anderem die allgemeinen Brandschutzanforderungen des Bauordnungsrechts gehören. Der Brandschutznachweis muss damit einen Abgleich des Bauvorhabens mit allen materiellen Brandschutzvorschriften der Hessischen Bauordnung beinhalten. Dort sind keine unmittelbaren Regelungen zur Löschwasserversorgung enthalten (siehe Kapitel 2.2.2). Da die Löschwasserversorgung aber einen wichtigen Teil der Belange des abwehrenden Brandschutzes darstellt, ist fraglich, ob die Anforderungen für Brandschutzkonzepte in Anlage 2 BVErl Nr. 7.4 lit. b analog auch für Brandschutznachweise anzuwenden ist. Dagegen spricht, dass dann die Unterscheidung zwischen Brandschutznachweis und -konzept, welche sich nicht nur im Bauvorlagenerlass sondern auch in § 53 Abs. 2 Nr. 19 HBO wiederfindet, bedeutungslos wäre. Auch die mit dem Bauvorlagenerlass verfolgte Deregulierung und die damit bezweckte Vereinfachung des Baugenehmigungsverfahrens [63, § 69 Rn. 52] sprechen nicht für eine analoge Anwendung, da der Brandschutznachweis dadurch im Ergebnis aufgebläht und eine Vereinfachung gegenüber einem Brandschutzkonzept gerade nicht vorliegen würde.

Es kann daraus geschlossen werden, dass der Brandschutznachweis über den Abgleich mit den materiellen inhaltlichen Anforderungen der Brandschutzvorschriften in der Hessischen Bauordnung hinaus grundsätzlich keine Angaben enthalten muss.

In Hessen ist die Löschwasserversorgung somit grundsätzlich nur im Brandschutzkonzept für Sonderbauten oder zur Beurteilung von Abweichungen anzugeben. Der Umfang entspricht dabei dem Umfang der Musterbauvorlagenverordnung für Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen (Eskalationsstufe III).

Niedersachsen

Der Wortlaut der Regelung der Musterbauvorlagenverordnung zur Angabe von Hydranten und anderen Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr im Lageplan ist in Niedersachsen einleitend um die Worte „die Lage von“ ergänzt (§ 11 Abs. 5 Nr. 10 NBauVorIVO). Der geforderte Umfang der Angaben zur Löschwasserversorgung ändert sich dadurch nicht.

Die allgemeine Regelung zum Brandschutznachweis (§ 15 Abs. 1 Nr. 8 NBauVorIVO) fordert die Angabe der „Löschwasserversorgung“, entspricht somit auf Rechtsfolgenseite im Wortlaut dem der Musterbauvorlagenverordnung. Für Sonderbauten und Mittel- und Großgaragen unterscheidet sich die Regelung in Niedersachsen nicht wesentlich von der Musterbauvorlagenverordnung (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 NBauVorIVO). Es sind anzugeben:

1. die Bemessung des Löschwasserbedarfs,
2. die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung und
3. die Einrichtungen zur Löschwasserentnahme.

In Tabelle 9 findet sich die Gegenüberstellung mit der Musterbauvorlagenverordnung.

Musterbauvorlagenverordnung	Niedersächsische Bauvorlagenverordnung
Aus der jeweiligen Regelung zum Lageplan	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lage der Wasserentnahmestellen 	
Aus der jeweiligen Regelung zum Brandschutznachweis für Regelbauten	
die Löschwasserversorgung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entfernung und Erreichbarkeit der Wasserentnahmestellen ▪ Leistungsfähigkeit der Wasserentnahmestellen 	
Aus der jeweiligen Regelung zum Brandschutznachweis für Sonderbauten	
Bemessung der Löschwasserversorgung	Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung
= Ermittlung des verfügbaren Löschwassers	= Ermittlung des verfügbaren Löschwassers
= Ermittlung des Löschwasserbedarfs	Bemessung des Löschwasserbedarfs
= Vergleich von Bedarf und Angebot	= Ermittlung des Löschwasserbedarfs
	= Vergleich von Bedarf und Angebot

Tabelle 9: Gegenüberstellung NBauVorIV – MBauVorIV

Die niedersächsischen Vorschriften zur Löschwasserversorgung in den Bauvorlagen entsprechen somit denen der Musterbauvorlagenverordnung.

Nordrhein-Westfalen

Die nordrhein-westfälische Bestimmung zur Angabe von Hydranten und Wasserentnahmestellen im Lageplan (§ 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 10 BauPrüfVO NRW) stimmt auf der Rechtsfolgenseite im Wortlaut mit der entsprechenden Regelung der Musterbauvorlagenverordnung überein. Eine Regelung für den Nachweis des Brandschutzes bei Regelbauten ist nicht vorhanden. Für Sonderbauten ist in Nordrhein-Westfalen zum Nachweis des Brandschutzes ein Brandschutzkonzept vorzulegen (§ 70 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW).

Darin sind gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauPrüfVO NRW zum Löschwasser anzugeben:

1. der Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge,
2. der Nachweis der Löschwasserversorgung und
3. die Hydrantenstandorte.

Dieser Katalog lässt die gleiche Auslegung wie bei den bisher betrachteten Verordnungen zu den Bauvorlagen zu. In Tabelle 10 findet sich die entsprechende Zuordnung. Die Erwähnung der Hydranten dient der Konzentration aller brandschutztechnischen Angaben im Brandschutzkonzept. Angaben zu Hydranten im Lageplan sind bei Erstellung eines Brandschutzkonzeptes nicht mehr erforderlich.

Musterbauvorlagenverordnung	Verordnung über bautechnische Prüfungen
Aus der jeweiligen Regelung zum Lageplan	
Lage der Wasserentnahmestellen	
Aus der jeweiligen Regelung zum Brandschutznachweis für Regelbauten	
die Löschwasserversorgung = Entfernung und Erreichbarkeit der Wasserentnahmestellen = Leistungsfähigkeit der Wasserentnahmestellen	keine Regelung
Aus der jeweiligen Regelung zum Brandschutznachweis für Sonderbauten	
Bemessung der Löschwasserversorgung = Ermittlung des Löschwasserbedarfs = Ermittlung des verfügbaren Löschwassers = Vergleich von Bedarf und Angebot	Nachweis erforderliche Löschwassermenge = Ermittlung des Löschwasserbedarfs Nachweis der Löschwasserversorgung = Ermittlung des verfügbaren Löschwassers = Vergleich von Bedarf und Angebot

Tabelle 10: Gegenüberstellung BauPrüfVO NRW – MBauVorIV

Die Vorschriften Nordrhein-Westfalens zur Darstellung der Löschwasserversorgung in den Bauvorlagen entsprechen somit den Eskalationsstufen I und III.

Saarland

Die Bestimmung zur Angabe von Hydranten und Wasserentnahmestellen im Lageplan (§ 3 Abs. 3 Nr. 18 BauVorIVO SL) stimmt auf der Rechtsfolgenseite im Wortlaut mit den Regelungen der Musterbauvorlagenverordnung überein.

Für Regelbauten der Gebäudeklassen 4 und 5 ist im Saarland ein Brandschutznachweis nur zur Beurteilung von Abweichungen von den materiellen bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorzulegen (§ 10 Abs. 2 BauVorIVO SL).

Gemäß § 11 Nr. 16, 17 BauVorIVO SL muss der Brandschutznachweis für Sonderbauten enthalten:

1. den Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge,
2. die Löschwasserversorgung (gegebenenfalls rechnerischer Nachweis),
3. die Einrichtungen zur Löschwasserentnahme und
4. Hydrantenpläne mit Darstellung der Schutzbereiche.

Die Nummern 1 und 2 sind damit gleich wie die entsprechenden Regelungen in Nordrhein-Westfalen, die Nummer 3 entspricht der entsprechenden Regelung in der Musterbauvorlagenverordnung und Nummer 4 der entsprechenden hessischen Regelung. Zur Auslegung wird daher auf die jeweiligen Erläuterungen an diesen Stellen verwiesen. Es ergibt sich im Vergleich zur Musterbauvorlagenverordnung damit das in Tabelle 11 gezeigte Bild.

Musterbauvorlagenverordnung	Verordnung über bautechnische Prüfungen
Aus der jeweiligen Regelung zum Lageplan	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lage der Wasserentnahmestellen 	
Aus der jeweiligen Regelung zum Brandschutznachweis für Regelbauten	
die Löschwasserversorgung = Entfernung und Erreichbarkeit der Wasserentnahmestellen = Leistungsfähigkeit der Wasserentnahmestellen	keine Regelung
Aus der jeweiligen Regelung zum Brandschutznachweis für Sonderbauten	
Bemessung der Löschwasserversorgung = Ermittlung des Löschwasserbedarfs = Ermittlung des verfügbaren Löschwassers = Vergleich von Bedarf und Angebot	Nachweis erforderliche Löschwassermenge = Ermittlung des Löschwasserbedarfs Nachweis der Löschwasserversorgung = Ermittlung des verfügbaren Löschwassers = Vergleich von Bedarf und Angebot

Tabelle 11: Gegenüberstellung BauVorIVO SL – MBauVorIV

Auch im Saarland sind die Angaben zur Löschwasserversorgung in den Bauvorlagen mit denen der Musterbauvorlagenverordnung vergleichbar.

Sachsen

In Sachsen ist die Regelung zum Lageplan in § 9 Abs. 4 Nr. 19 DVOSächsBO komplett identisch mit der entsprechenden Regelung der Musterbauvorlagenverordnung.

In Brandschutznachweisen muss gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 DVOSächsBO „die ausreichende Löschwasserversorgung“ angegeben werden. Weitergehende Angaben für Sonderbauten werden nicht gefordert (§ 12 Abs. 4 Satz 6 DVOSächsBO).

Die Formulierung „ausreichende Löschwasserversorgung“ lässt unterschiedliche Interpretationen zu. Zum einen kann darunter der für das einzelne Bauvorhaben ermittelte Löschwasserbedarf und damit eine Bemessung der Löschwasserversorgung verstanden werden. Im Vergleich mit den übrigen Bundesländern wäre Sachsen dann das einzige, das bei Regelbauten eine derartige Bemessung fordert.

Eine Gesamtschau der bauordnungsrechtlichen Vorschriften Sachsens zeigt, dass es sich bei der Formulierung „ausreichende Löschwasserversorgung“ auch um eine abgekürzte Version der Formulierung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 DVOSächsBO handeln könnte. Dort wird für Fälle der Genehmigungsfreistellung die Vorlage einer Bestätigung der Gemeinde über die Sicherung der „den örtlichen Verhältnissen entsprechende ausreichende Löschwasserversorgung“ gefordert. In den Erläuterungen der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung [82] zu § 14 SächsBO findet sich diese ausführliche Formulierung ebenfalls wieder. Der Unterschied im Wortlaut zwischen der Durchführungsverordnung und der Verwaltungsvorschrift (in der erstgenannten „örtliche Verhältnisse“, in der zweitgenannten „örtliche Gegebenheiten“) lässt sich auf einen synonymen Gebrauch [111] dieser beiden Begrifflichkeiten zurückführen. Mit der ausführlichen Formulierung greifen die Verwaltungsvorschrift und die Durchführungsverordnung die Formulierung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz auf. Dort wird unter Verwendung dieser Formulierung die Zuständigkeit für die Sicherstellung einer „den örtlichen Verhältnissen entsprechende ausreichende Löschwasserversorgung“ den Gemeinden zugewiesen (zur Auslegung der Feuerwehr-/Brandschutzgesetze der Länder siehe Kapitel 2.2.4).

Im Lichte der Formulierung der Bestimmungen zum Genehmigungsfreistellungsverfahren (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 DVOSächsBO) und den Erläuterungen der Verwaltungsvorschrift interpretiert, ist es gerechtfertigt, die Formulierung „ausreichende Löschwasserversorgung“ in § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 DVOSächsBO als Verweis auf die Bestimmung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu betrachten. Erforderlich ist im Brandschutznachweis demnach nur die Angabe der durch die Gemeinde bereitgestellte und tatsächlich vorhandene Löschwassermenge (Eskalationsstufe II).

Tabelle 12 enthält die Gegenüberstellung zur Musterbauvorlagenverordnung.

Musterbauvorlagenverordnung	Verordnung zur Durchführung der SächsBO
Aus der jeweiligen Regelung zum Lageplan	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lage der Wasserentnahmestellen 	
Aus der jeweiligen Regelung zum Brandschutznachweis für Regelbauten	
die Löschwasserversorgung = Entfernung und Erreichbarkeit der Wasserentnahmestellen = Leistungsfähigkeit der Wasserentnahmestellen	die ausreichende Löschwasserversorgung = Entfernung und Erreichbarkeit der Wasserentnahmestellen = Leistungsfähigkeit der Wasserentnahmestellen
Aus der jeweiligen Regelung zum Brandschutznachweis für Sonderbauten	
Bemessung der Löschwasserversorgung = Ermittlung des verfügbaren Löschwassers = Ermittlung des Löschwasserbedarfs = Vergleich von Bedarf und Angebot	keine Regelung

Tabelle 12: Gegenüberstellung DVOSächsBO – MBauVorIV

2.2.3.3 Fazit zu den Vorschriften über die Bauvorlagen

Eine Darstellung der notwendigen Informationen zur Löschwasserversorgung in den Bauvorlagen für einzelne Bauvorhaben kann aufgrund der Vielzahl der möglichen Verfahrensarten (Abbildung 6) und deren unterschiedlicher Ausgestaltung in den Bundesländern nur für jedes Bundesland individuell erfolgen, da sich die vorzulegenden Bauvorlagen nach der durchgeführten Verfahrensart bestimmen.

So wird für ein Gebäude der Gebäudeklasse 4 in Brandenburg grundsätzlich das klassische Baugenehmigungsverfahren durchgeführt (§ 63 und § 64 BbgBO), während in Baden-Württemberg selbst für ein Gebäude der Gebäudeklasse 5 gemäß § 52 Abs. 1 LBO BW in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO BW nur das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss, wenn es sich dabei um ein Wohngebäude handelt.



Abbildung 6: Verfahrensarten im Genehmigungsverfahren der meisten Bundesländer
 Quelle: Hanne, 2021 [16, Kap. 85, Rn. 2]

Tabelle 13 liefert einen Überblick über die in den Ländern aus der Musterbauvorlagenverordnung übernommenen Eskalationsstufen.

Eskalationsstufe																
	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
I	X ¹	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
II		X	X	X	X	X		X	X		X	X ²	X	X	X	X
III	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
¹ Keine Darstellung von regulären Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) ² Nur sofern zur Beurteilung von Abweichungen erforderlich																

Tabelle 13: Übereinstimmungen der Landesvorschriften mit der MBauVorIV bezogen auf die Eskalationsstufen

Es bleibt jedoch zu beachten, dass aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungen der Verfahrensarten im Baugenehmigungsverfahren für das gleiche Bauvorhaben in den Ländern unterschiedliche Bauvorlagen eingereicht werden müssen.

Wie eingangs erwähnt, sind die materiellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, unabhängig davon, ob dazu Angaben in den Bauvorlagen gemacht werden müssen oder nicht (§ 59 Abs. 2 MBO und entsprechende Landesvorschriften). Der gesetzgeberischen Entscheidung, den Prüfungsumfang und damit den Inhalt der Bauvorlagen für bestimmte Bauvorhaben zu reduzieren, kann aber eine Indizienwirkung beigemessen werden.

Der Prüfungsumfang – und damit der Informationsgehalt der Bauvorlagen – steigt mit der Schwierigkeit des Bauvorhabens. Während Vorhaben von geringer städtebaulicher Bedeutung zum Teil ohne Genehmigungsverfahren errichtet werden dürfen [15, Rn. 2571] muss für Sonderbauten in allen Bundesländern das vollumfängliche Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden [16, Kap. 85, Rn. 3]. Auch wenn die Tendenz zur Reduzierung des Prüfungsumfangs darin ihre Grenze findet, wo zum Schutz der Allgemeinheit eine behördliche Kontrolle unverzichtbar ist [15, Rn. 2578], kann dies als Wertentscheidung des Gesetzgebers interpretiert werden, Risiken bei (unerkannten) Verletzungen von materiellen Bauvorschriften zugunsten der Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens in Kauf zu nehmen, zumal die Bauaufsichtsbehörden gegen derartige Verstöße nachträglich vorgehen können (so zum Beispiel gemäß Art. 55 Abs. 2 BayBO).

Für die Löschwasserversorgung bedeutet dies, dass es bei Bauvorhaben, bei denen Bauvorlagen mit einer geringeren Informationstiefe vorgelegt werden müssen, genügt, wenn sich die Prüfung darauf beschränkt, ob Wasserentnahmestellen im Bereich des Bauvorhabens vorhanden sind, da hier auch von einem geringerem Löschwasserbedarf ausgegangen werden kann (siehe Kapitel 2.2.2.5). Außerdem ist es gemäß der Feuerwehr- und

Brandschutzgesetze der Länder originäre Aufgabe der Gemeinden, im Rahmen ihrer Pflicht zur Gefahrenabwehr für das Löschwasser zu sorgen [13, S. 210], [112, S. 1254]. Eine eingehende Betrachtung dieser Gesetze folgt sogleich in Kapitel 2.2.4.

Die Kombination aus der geringen Gefahr einerseits und der Verantwortung der Gemeinde andererseits rechtfertigt die Annahme, dass bei diesen Bauvorhaben die Löschwasserversorgung bereits aufgrund der Aufgabenerfüllung der Gemeinde sichergestellt ist. Insofern können die Eskalationsstufen als Indiz dafür gewertet werden, dass der Gesetzgeber bei Bauvorhaben, für die eine „Bemessung der Löschwasserversorgung“ in den Bauvorlagen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 MBO und entsprechende Landesvorschriften) nicht gefordert wird, davon ausgeht, dass sich diese wegen der Gemeindepflicht ohnehin als unproblematisch darstellt.

2.2.4 Feuerwehr-/Brandschutzgesetze

Die konkretesten Aussagen zur Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung finden sich in den Landesgesetzen zur Regelung des Feuerlöschwesens [113]-[128]. Einzige Ausnahme dazu ist das Feuerwehrgesetz von Berlin, das keine Regelung zur Löschwasserversorgung enthält, und daher im Folgenden keine weitere Beachtung findet, in den Tabellen zur Vollständigkeit jedoch berücksichtigt wird.

Da diese Gesetze im Unterschied zu den Bauvorschriften nicht auf einem bundesweiten Muster basieren, finden sich teils große inhaltliche Unterschiede zwischen den Ländern. Auch die genauen Bezeichnungen und die zugehörigen Abkürzungen dieser Gesetze variieren von Bundesland zu Bundesland. In Tabelle 14 sind die Bezeichnungen und Abkürzungen der Landesgesetze zusammengestellt.

Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit werden die Bezeichnungen für den folgenden Text vereinfacht und es wird unabhängig von der landesrechtlichen Bezeichnung der Begriff „Feuerwehrgesetz“ verwendet und, soweit erforderlich, das Bundesland dazu angegeben. Bei Zitierungen von Vorschriften aus den Feuerwehrgesetzen werden die amtlichen Abkürzungen verwendet und um das Kürzel des Bundeslandes ergänzt, soweit dies zur Unterscheidung erforderlich ist.

	Bezeichnung	Abkürzung
DE	-	-
BW	Feuerwehrgesetz	FwG [BW]*
BY	Bayerisches Feuerwehrgesetz	BayFwG
BE	Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz)	FwG [BE]*
BB	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz)	BbgBKG
HB	Bremisches Hilfeleistungsgesetz	BremHilfeG
HH	Feuerwehrgesetz	-
HE	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz)	HBKG
MV	Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz)	M-V - BrSchG
NI	Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz)	NBrandSchG
NW	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz	BHKG
RP	Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz)	LBKG
SL	Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland	SBKG
SN	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	SächsBRKG
ST	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz)	BrSchG [ST]*
SH	Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz)	BrSchG [SH]*
TH	Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz)	ThürBKG
* Länderkürzel in eckiger Klammer dient der Unterscheidung im Rahmen dieser Arbeit und ist nicht Bestandteil der amtlichen Abkürzung.		

Tabelle 14: Bezeichnungen und Abkürzungen der Feuerwehr-/Brandschutzgesetze

2.2.4.1 Überblick

Im überwiegenden Teil der Feuerwegesetze findet sich als Grundnorm zur Löschwasserversorgung eine Regelung, die einen öffentlichen Aufgabenträger zur Löschwasserversorgung verpflichtet (zum Beispiel in Hessen § 3 Abs. 1 Nr. 4 HBKG). Diese Verpflichtung findet ihre Grenzen regelmäßig in Einzelfällen, in denen neben oder anstatt des öffentlichen Aufgabenträgers andere Stellen zur Löschwasserversorgung verpflichtet werden können. Dabei handelt es sich in aller Regel um die (privaten) Verantwortlichen von besonders abgelegenen Anlagen (zum Beispiel § 45 Abs. 1 Nr. 2 HBKG) oder Anlagen, durch die eine besondere Gefahrenlage geschaffen wird (zum Beispiel § 45 Abs. 3 HBKG). Diese können dann verpflichtet werden, die Löschmittel, die den Umfang der Verpflichtung des Aufgabenträgers aus der Grundnorm übersteigen, bereitzustellen (Abbildung 7).

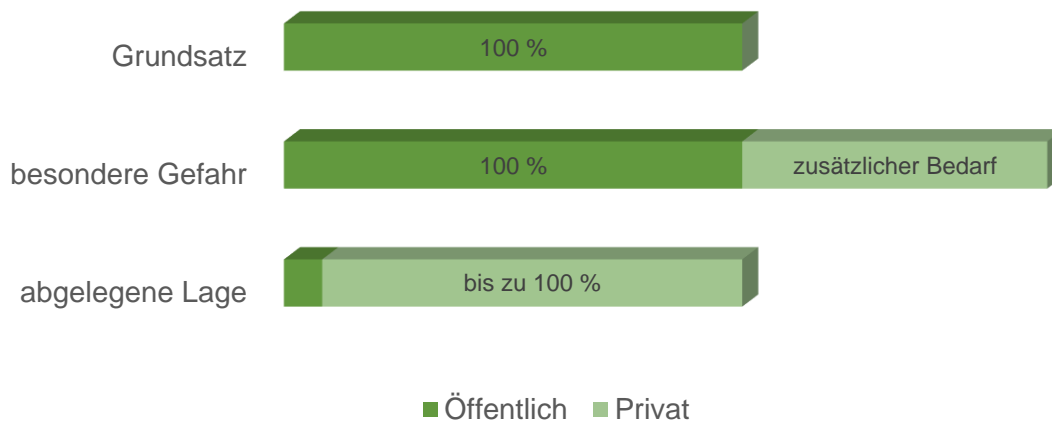


Abbildung 7: Verantwortungsteilung der Löschwasserversorgung

Die Fundstellen der Grundnormen der Länder sind in Tabelle 15 und die der Einzelfallregelungen in Tabelle 16 zusammengefasst. Tabelle 17 bietet einen Überblick darüber, welche Regelungen in welchen Bundesländern vorhanden sind.

Von dem dargestellten Grundsatz der Regelungssystematik mit einer Grundnorm und zwei darauf aufbauenden Einzelfallregelungen gibt es Ausnahmen. Das Hamburger Feuerwegesetz kennt zwar keine Grundnorm, es finden sich darin jedoch mit den übrigen Ländern vergleichbare Einzelfallregelungen. Als einziges Bundesland hat Rheinland-Pfalz seine Grundnorm in eine andere landesrechtliche Vorschrift, das Wassergesetz, integriert (zu den Wassergesetzen siehe Kapitel 2.2.5).

Auch bei den Einzelfallregelungen finden sich Ausnahmen. So beinhalten die Feuerwehrgesetze von Bayern und Sachsen-Anhalt gar keine Vorschriften zur Regelung von Einzelfällen. In den Gesetzen von Baden-Württemberg und Hessen bleiben besondere Gefahren als Einzelfall unerwähnt, während dies in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen für abgelegene Anlagen gilt.

Einen weiteren Spezialfall stellt Sachsen dar. Hier werden nur Anlagen, von denen eine besondere Gefahr ausgeht und die sich gleichzeitig in abgelegener Lage befinden, als regelungswürdige Einzelfälle betrachtet.

	Fundstelle Grundnorm
BW	§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG BW
BY	Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG
BE	-
BB	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG
HB	§ 6 Abs. 4 Satz 1 BremHilfeG
HH	-
HE	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HBKG
MV	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BrSchG M-V
NI	§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NBrandSchG
NW	§ 3 Abs. 2 Satz 2 BHKG NRW
RP	-
SL	§ 3 Abs. 4 Nr. 3 SBKG SL
SN	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SächsBRKG
ST	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG SA
SH	§ 2 Abs. 1 BrSchG SH
TH	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG

Tabelle 15: Löschwassergrundnorm der Feuerwehrgesetze

	Besondere Gefahr	Abgelegene Lage
BW	-	§ 3 Abs. 3 Nr. 2 FwG BW
BY	-	-
BE	-	-
BB	§ 14 Abs 1 Satz 3 Nr. 2 BbgBKG	-
HB	§ 6 Abs. 4 Satz 2 BremHilfeG	§ 4 Abs. 5 BremHilfeG
HH	§ 6 Abs. 3 lit. b Feuerwehrgesetz	§ 6 Abs. 6 Feuerwehrgesetz
HE	§ 45 Abs. 1 Nr. 2 HBKG	§ 45 Abs. 3 HBKG
MV	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 BrSchG M-V	-
NI	§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG	-
NW	§ 3 Abs. 2 Satz 2 BHKG	-
RP	§ 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LBKG	§ 31 Abs. 5 LBKG
SL	§ 33 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SBKG	§ 33 Abs. 4 SBKG
SN	§ 55 Abs. 3 Nr. 4 SächsBRKG	
ST	-	-
SH	§ 27 Abs. 1 Satz 1 BrSchG	§ 27 Abs. 1 Satz 1 BrSchG
TH	§ 41 Abs. 2 Nr. 2 ThürBKG	§ 41 Abs. 5 ThürBKG

Tabelle 16: Einzelfallregelungen zur Löschwasserversorgung der Feuerwehrgesetze

Beim Gesamtüberblick in Tabelle 17 fällt auf, dass lediglich in sechs Bundesländern die Grundnorm und beide Einzelfallregelungen im Feuerwehrgesetz explizit eingeführt sind (in der Tabelle grau hinterlegt). Gleichzeitig zeigt sich, dass die Einzelfallregelung für Anlagen, von denen eine erhöhte Gefahr ausgehen kann, in 12 Bundesländern Berücksichtigung findet, wogegen für die abgelegene Lage lediglich in acht Bundesländern eine eigene Regelung existiert. Es wird im Bundesdurchschnitt also der besonderen Gefahrenlage eine größere Bedeutung beigemessen. Sachsen stellt mit seiner Einzelfallregelung einen Spezialfall dar, da hier gemäß § 55 Abs. 3 Nr. 4 SächsBRKG beide Voraussetzungen (besondere Gefahr und abgelegene Lage) gleichzeitig vorhanden sein müssen. Ausnahmen vom Prinzip der Grundnorm und Einzelfallregelungen bilden Bayern und Sachsen-Anhalt. Hier existiert jeweils nur die Grundnorm.

	Grundnorm	Besondere Gefahr	Abgelegene Lage
BW	x		x
BY	x		
BE			
BB	x	x	
HB	x	x	x
HH		x	x
HE	x	x	x
MV	x	x	
NI	x	x	
NW	x	x	
RP	x ¹	x	x ²
SL	x	x	x ²
SN	x		x
ST	x		
SH	x	x	x
TH	x	x	x

¹ Grundnorm im Wassergesetz, siehe Kapitel 2.2.5.
² gilt für alle baulichen Anlagen mit unzureichender Löschwasserversorgung, unabhängig von der Abgelegenheit.

Tabelle 17: Übersicht über die Regelungen in den Feuerwehrgesetzen der Bundesländer

2.2.4.2 Aufgabenträger

Als Aufgabenträger werden in den Grundnormen zur Löschwasserversorgung aller Feuerwehrgesetze entweder explizit oder durch Bezugnahme auf vorangehende Vorschriften Körperschaften des öffentlichen Rechts genannt. Es handelt sich dabei ganz überwiegend um die Gemeinden, denen die Löschwasserversorgung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie [129, S. 57] als zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge [112, S. 1254] übertragen ist.

Nur in Brandenburg sind aufgrund der dortigen Verwaltungsstruktur nicht alle Gemeinden Aufgabenträger. Für angehörige Gemeinden von Ämtern und Verbandsgemeinden sind die letztgenannten die Aufgabenträger für die Löschwasserversorgung. Dieser Unterscheidung kommt für die Fragestellung dieser Arbeit jedoch keine Bedeutung zu, da auch in diesen Fällen im Grundsatz ein öffentlicher Aufgabenträger für die Löschwasserversorgung in die Pflicht genommen wird. Zur Vereinfachung wird im Folgenden von den Gemeinden als Aufgabenträgern gesprochen.

2.2.4.3 Umfang der Verpflichtung

Der Umfang der Verpflichtung wird in den Grundnormen abstrakt durch unbestimmte Rechtsbegriffe festgelegt. Die Aufgabenträger müssen zum Beispiel

- eine angemessene Löschwasserversorgung,
- eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung oder
- eine ausreichende Löschwasserversorgung

sicherstellen, gewährleisten oder bereitstellen.

Ob diesen unbestimmten Rechtsbegriffen unterschiedlich weitgehende Verpflichtungen innewohnen, hängt zum einen von der den gewählten Begrifflichkeiten beigemessenen Bedeutung ab. Zum anderen ist es auch von Relevanz, in welchen Fällen und in welchem Umfang die Verantwortung für die Löschwasserversorgung auf die Verantwortlichen für bauliche Anlagen übertragen werden kann, da an dieser Stelle die gemeindliche Verpflichtung offenkundig endet. Es kommt daher neben dem Wortlaut der Grundnorm auch auf das Zusammenspiel von Grundnorm und Einzelfallregelungen an, um keine Regelungslücke entstehen zu lassen.

Lediglich in Bayern und in Brandenburg sind über das jeweilige Feuerwehrgesetz hinaus mit der *Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes* [130] und der *Verwaltungsvorschrift zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz* [131] Auslegungshilfen mit Hinweisen zur Bedeutung der Regelungen zur Löschwasserversorgung vorhanden.

In beiden dieser Verwaltungsvorschriften wird das in Kapitel 3.1 näher untersuchte DVGW-Arbeitsblatt W 405 in Bezug genommen. In Bayern wird den Gemeinden die Anwendung des Arbeitsblattes empfohlen (Nr. 1.3.1 Satz 4VollzBekBayFwG). In Brandenburg wird die „angemessene Löschwasserversorgung“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgBKG als gewährleistet betrachtet, wenn die Anforderungen dieses Arbeitsblattes erfüllt sind (Nr. 3.1 Verwaltungsvorschrift BbgBKG).

Unterschiede zwischen den Ländern

Die Landesvorschriften unterscheiden sich nicht nur bezogen auf das Vorhandensein einer Grundnorm und der unterschiedlichen Einzelfallregelungen (siehe Tabelle 17), sondern auch in ihrem Wortlaut.

Die Landesregelungen mit den Grundnormen und den Einzelfallregelungen können nach der jeweils gewählten Formulierung in Fallgruppen eingeteilt werden, um zu überprüfen, in welchen Ländern vergleichbare Vorschriften bestehen. Dabei können grammatikalische Unterschiede aufgrund eines unterschiedlichen Satzbaus außer Betracht bleiben. Ebenso unerheblich ist es, für welches Verb sich der Gesetzgeber in der syntaktischen Funktion des Prädikats der Grundnorm entschieden hat. Es wirkt sich auf den geforderten Umfang der Löschwasserversorgung nicht aus, ob der Aufgabenträger die Löschwasserversorgung

- „sicherzustellen“ (HB, MV, NW, TH, im weiteren Sinne auch SL und SN),
- „bereitzustellen“ (BY) oder
- „gewährleisten“ (BB) muss

oder dafür

- „zu sorgen“ (BW, HE, NI, SH) oder
- „Sorge zu tragen“ (ST) hat.

Ebenso ohne Unterschied bleibt es, wenn in den Feuerwegesetzen der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen einerseits auf die *örtlichen Verhältnisse* und im Feuerwegesetz des Saarlands andererseits auf den *örtlichen Bedarf* abgestellt wird, da sich der Bedarf unmittelbar aus den Verhältnissen ergibt.

Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich folgende Fallgruppen für die Grundnorm:

- 1.1 Eine für die örtlichen Verhältnisse/den örtlichen Bedarf angemessene Löschwasserversorgung (HE, NW, SL)
- 1.2 Eine angemessene Löschwasserversorgung (BB, HB)
- 2.1 Eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausreichende Löschwasserversorgung (SN)
- 2.2 Eine ausreichende Löschwasserversorgung (ST, SH)
3. Die Löschwasserversorgung (MV, TH)
4. Grundversorgung mit Löschwasser (NI, RP¹)

¹ Entsprechend § 48 Abs. 4 LWG RP

5. Die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten (BW)
6. Die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde (BY)

Es erscheint sachgemäß, die Fallgruppen 1.1 und 1.2 bzw. 2.1 und 2.2 jeweils zusammenzufassen, da auch ohne die explizite Abstimmung auf die örtlichen Verhältnisse die konkrete örtliche Situation der maßgebende Faktor zur Bestimmung der Grenzen der gemeindlichen Pflichten sein muss [13, S. 211]. Die Grundnormen sind in Anlage 5 gegenübergestellt.

Die Einzelfallregelungen für eine besondere Gefahrenlage unterscheiden sich in den Ländern mit einer solchen Regelung zum Teil. Während einige Feuerwehrgesetze lediglich allgemein von

- „einer erhöhten Brandlast oder Brandgefahr“ (HB, MV, NW) oder
- „einer erhöhten Brand- oder Explosionsgefahr“ (SH)

sprechen, finden sich in den Gesetzen von Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und dem Saarland ausführlichere Beschreibungen, wann eine besondere Gefahrenlage vorliegt.

Nach der hessischen Definition liegen die Voraussetzungen zur Verpflichtung der/des Verantwortlichen für eine bauliche Anlage – und damit eine besondere Gefahrenlage – dann vor, wenn bauliche Anlagen „besonders brand- oder explosionsgefährdet sind, oder durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen oder Tieren, die natürlichen Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können“ (§ 45 Abs. 1 HBKG).

Diese Definition deckt sich in den wesentlichen Punkten

- besondere Brand- oder Explosionsgefahr,
- Gefährdung einer größeren Anzahl von Menschen und Tieren
- Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen (Umwelt) und
- Gefährdung erheblicher Sachwerte

mit den Voraussetzungen einer besonderen Gefahr in den Feuerwehrgesetzen von Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und dem Saarland.

Sprachlich betrachtet ergeben sich keine großen Unterschiede aus den verschiedenen Formulierungen und eine Differenzierung zwischen den einzelnen rechtlichen Regelungen erscheint auch für die Praxis nicht sachgemäß. Die Einzelfallregelungen zur besonderen Gefahrenlage benötigen daher keine weitere Unterteilung in Fallgruppen. Die Einzelfallregelungen zur besonderen Gefahrenlage werden in Anlage 6 gegenübergestellt.

Anders bei den Einzelfallregelungen für abgelegene bauliche Anlagen. Diese unterscheiden sich zwar weniger, müssen im Ergebnis aber in mehrere Gruppen unterteilt werden. Es ist dabei die Rede von

- abgelegenen Gebäuden/baulichen Anlagen (BW, SH),
- abgelegenen baulichen Anlagen, die nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind (HB, HH, TH),
- abgelegenen baulichen Anlagen, die nicht über eine ausreichende Löschwasserversorgung verfügen (HE),
- baulichen Anlagen, für die eine ausreichende Löschwasserversorgung weder im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung noch über sonstige Einrichtungen und Anlagen sichergestellt ist (RP) und
- baulichen Anlagen, die nicht an eine ausreichende öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind (SL).

Der zuerst aufgezählte Fall, in dem nicht ausdrücklich eine fehlende Löschwasserversorgung vorausgesetzt wird, kann dennoch den nachfolgenden Fällen zugerechnet werden. Da eine Anordnung zur Vorhaltung von Löschwasser im Falle einer bereits vorhandenen (öffentlichen) Löschwasserversorgung unverhältnismäßig wäre, ist auch hier das Fehlen der Löschwasserversorgung eine stillschweigende Voraussetzung.

Ein wirklicher Unterschied ergibt sich nur für die beiden letztgenannten Fälle, da hier nicht explizit die Ablegenheit der baulichen Anlage vorausgesetzt wird. Es lohnt daher, diese Fälle – die sich untereinander kaum unterschieden – einzeln zu betrachten.

Damit ergeben sich für die Einzelfallregelungen zur abgelegenen Lage die Fallgruppen:

1. Abgelegene bauliche Anlagen (BW, HB, HH, HE, TH, SH),
2. Bauliche Anlagen (RP, SL).

Die Einzelfallregelungen zur abgelegenen Lage werden in Anlage 7 gegenübergestellt.

In Abbildung 8 sind die Bundesländer und die jeweiligen Ausgestaltungen der Grundnorm und der Einzelfallregelungen dargestellt. Zusätzlich werden Verbindungen in der Rechtsprechung der Landesgerichte gezeigt, welche sich in Verweisen und Rückgriffen auf die Entscheidungen der Gerichte anderer Bundesländer zeigen. Diese Verbindungen machen deutlich, dass trotz der auf den ersten Blick sehr unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltung, die Rechtsprechung über die Länder hinweg zu gleichen oder ähnlichen Ergebnissen kommt.

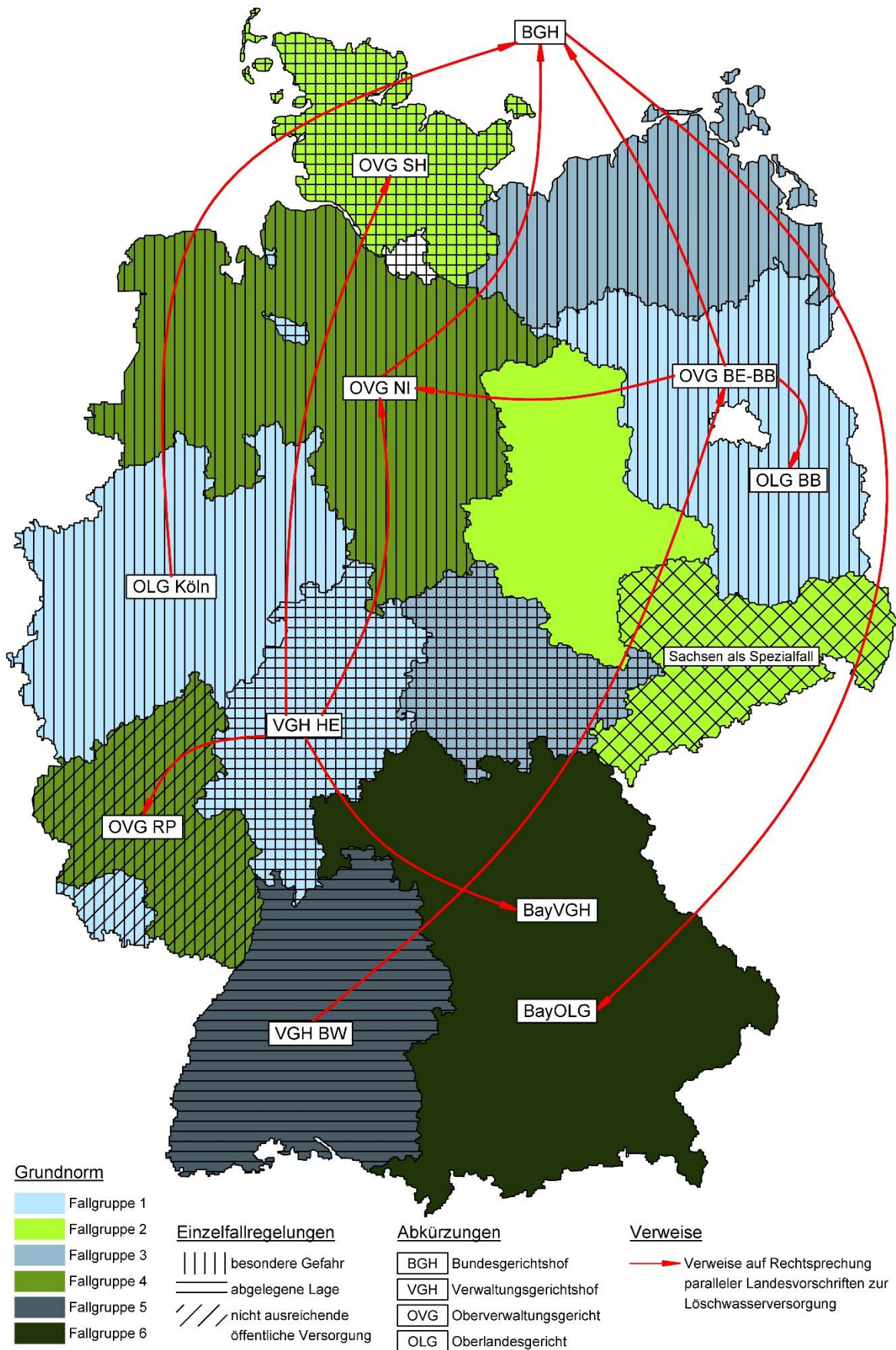


Abbildung 8: Verweise zwischen der Rechtsprechung der Bundesländer

Die Verweise über Bundesland- und Schraffurgrenzen hinweg zeigen deutlich, dass die Landesgerichte bei ihrer Urteilsfindung nicht auf den genauen Wortlaut der eigenen Landesvorschriften abstellen, sondern mehr auf den Sinn und Zweck der Norm im Rechtssystem bedacht sind. So kommen deutschlandweit die Gerichte zu einer nahezu identischen Abgrenzung zwischen dem Aufgabenbereich der Gemeinden und dem Übergang der Verantwortung für die Löschwasserversorgung ins Private. Den gebildeten Fallgruppen kommt daher nur eine untergeordnete Bedeutung für Grenzfälle zu.

Rechtslage in Nordrhein-Westfalen

Einen Ausgangspunkt der weiteren Analyse bietet die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, da hier der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 5. April 1984 [132] über die Unterscheidung zwischen den Fallgruppen 1.1 und 2.2 der Grundnorm zu befinden hatte. Aus den Erwägungen dieser Rechtsprechung lassen sich weitere Erkenntnisse zu den Fallgruppen 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 der Grundnorm ziehen.

Der Bundesgerichtshof konnte in seiner Entscheidung auf den Unterschied zwischen den Fallgruppen 1.1 und 2.2 der Grundnorm eingehen, da nach dem nordrhein-westfälischen *Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen* von 1958 (FSHG 1958) [133] „die Gemeinden [...] eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung“ zu sichern hatten (§ 1 Satz 2 FSHG 1958 – Fallgruppe 1.1). Diese Formulierung war durch die Neufassung des Gesetzes im Jahr 1975 (FSHG 1975) [134] dahingehend geändert worden, dass zum Zeitpunkt des zu entscheidenden Rechtsstreits durch die Gemeinden „für eine ausreichende Löschwasserversorgung“ zu sorgen war (§ 1 Abs. 2 FSHG 1975 – Fallgruppe 2.2). Der Unterschied zwischen den Formulierungen liegt also im verwendeten Adjektiv (angemessen – ausreichend) und dem entfallenen Bezug auf die örtlichen Verhältnisse.

Der Versuch, die verwendeten Adjektive mit Hilfe eines Wörterbuchs abzugrenzen, führt zu keinen Erkenntnissen über Bedeutungsunterschiede. Dem Duden zufolge ist unter einer angemessenen Löschwasserversorgung eine „richtig bemessene“ bzw. „adäquate“ [135], unter einer ausreichenden eine „den Erfordernissen entsprechende“ bzw. „genügende“ [136] Ausführung zu verstehen.

Dass der Duden für *ausreichend* als Synonym *angemessen* vorschlägt [137] zeigt, dass zumindest im allgemeinen Sprachgebrauch zwischen den Begriffen kein Unterschied zu bestehen scheint. Eine Änderung der Rechtslage durch die neu formulierte Vorschrift im Jahre 1975 kann sich demnach nur durch die zusätzlich zur Änderung dieses Begriffs entfallene Bezugnahme auf die *örtlichen Verhältnisse* manifestieren. Restlose Klarheit schafft die Abstellung auf den gesetzgeberischen Willen, der in den Verwaltungsvorschriften zum jeweiligen Feuerwehrgesetz ersichtlich wird.

Die Verwaltungsvorschrift zur Fassung von 1958 erläutert zur Formulierung *eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung*, dass sich die Pflicht auf das für die örtlichen Verhältnisse Angemessene beschränkt und sich auch nicht auf das gesamte Gemeindegebiet bezieht [138, § 1 Nr. 6]. Die örtlichen Verhältnisse werden als „besonders durch die Wohndichte, Flächengröße, Bodengestaltung, Verkehrsnetz, Art der Bebauung, Industrieanlagen und sonstige Merkmale der Brandgefährdung gekennzeichnet“ [ebd., § 1 Nr. 2] beschrieben. Die Verwaltungsvorschrift zur Fassung von 1975 spricht nur implizit von einer Verschärfung der Vorschrift. Hatte eine Gemeinde bis zu diesem Zeitpunkt „bisher **nur** [Hervorhebung durch den Verfasser] ‚eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung‘ [zu] sichern, so muß [sic] sie nun für eine ausreichende, auf die objektive Gefahrensituation abgestellte Löschwasserversorgung sorgen“ [139, § 1 Abs. 6]. Diese Differenzierung greift der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 5. April 1984 auf und führt aus, dass sich die Löschwasserversorgung mit der Fassung von 1975 (ausreichende Löschwasserversorgung) „an der vorhandenen und konkret erkennbaren Brandgefährdung auszurichten hat“ [132, Rn. 18], ohne dabei jedoch „übertriebene Anforderungen zu stellen“ [ebd.] Dabei sollen für die Beurteilung „die Siedlungsstruktur, die Bauweise und das Vorhandensein von brand- und explosionsgefährlicher Industrie“ [ebd., Rn. 19] maßgebend sein. Auch wenn der Bundesgerichtshof die vom Gesetzgeber in der Verwaltungsvorschrift zur Fassung von 1975 betonte Verschärfung des Rechtszustandes aufgreift, lässt er offen, inwieweit sich seine Interpretation – die Beurteilung nach Siedlungsstruktur, Bauweise und gefährlicher Industrie – von einer Beurteilung nach den örtlichen Verhältnissen gemäß § 1 Satz 2 FSHG 1958 in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift unterscheidet, da – wie ausgeführt – bereits damals auf Wohndichte, Flächengröße, Art der Bebauung, Industrieanlagen und sonstige Merkmale der Brandgefährdung abgestellt wurde. Aufgrund dieser nicht sehr trennscharfen Unterscheidung ist es nur schwer vorstellbar, dass eine Beurteilung desselben Sachverhalts nach einer ausreichenden bzw. angemessenen Löschwasserversorgung zu unterschiedlichen Ergebnissen führt.

Auch wenn die Differenzierung nicht unmittelbar nachvollziehbar ist, ist dem Urteil und den Verwaltungsvorschriften im Ergebnis zu entnehmen, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung gegenüber einer angemessenen Löschwasserversorgung umfangreicher ist. Wo genau die jeweiligen Grenzen liegen hängt wiederum vom Einzelfall ab.

Der Bundesgerichtshof geht in seinem Urteil von 1984 jedoch noch weiter und stellt fest, dass bei der Ermittlung der Grenze der gemeindlichen Pflicht, der in der Praxis übliche Rückgriff auf die Abgrenzung zwischen Grund- und Objektschutz im DVGW-Arbeitsblatt W 405 im Gesetz nicht angelegt ist [ebd., Rn. 25]. Die Gemeinde kann daher auch für den Teil der Löschwasserversorgung verantwortlich sein, der nach diesem Arbeitsblatt dem

Objektschutz zuzuordnen ist, da es maßgebend auf die die konkrete örtliche Situation ankommt und nicht auf eine abstrakte Einteilung durch technische Regelwerke [13, S. 211].

Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird vom Oberlandesgericht Köln im Jahre 2008 für die zwischenzeitlich ergangene Nachfolgeregelung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BHKG) aus dem Jahr 1989 zu § 1 Abs. 2 FSHG 1975 fortgeführt [140]. Zur besseren Orientierung ist die zeitliche Abfolge der Urteile und der Gesetzesänderungen in Abbildung 9 dargestellt.

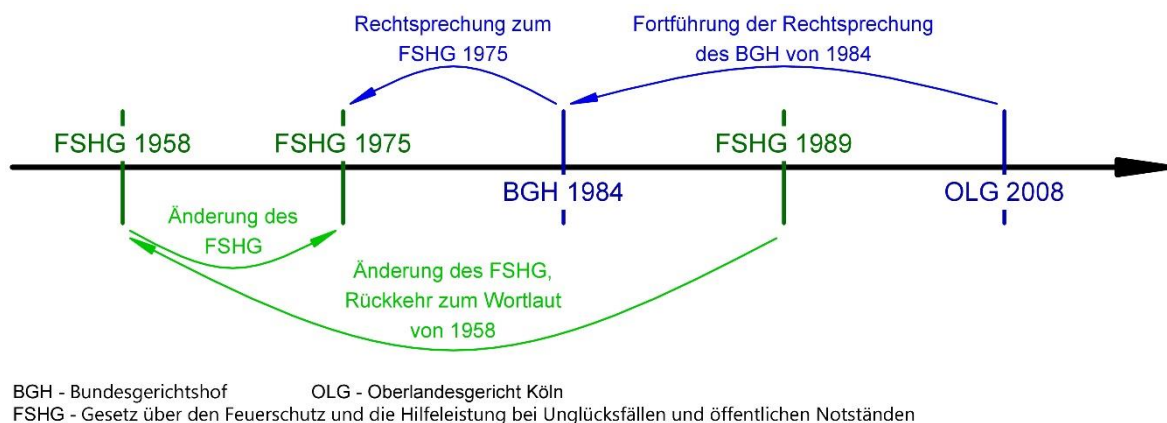


Abbildung 9: Zeitstrahl zur Rechtsentwicklung in Nordrhein-Westfalen

Kritisiert wird von einigen die Fortführung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Vorschrift von 1975, weil durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes im Jahr 1989 zur Formulierung von 1958 zurückgekehrt worden wäre und dadurch zum Zeitpunkt der Entscheidung des Oberlandesgerichts die weniger scharfe Rechtslage von 1958 einschlägig sein müsste [6, S. 29], [141, S. 269], [142, S. 293]. § 3 Abs. 2 Satz 1 BHKG verlangt von den Gemeinden wie schon § 1 Satz 2 FSHG 1958 „eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung“ sicherzustellen. Die Kritik bringt vor, dass der Gesetzgeber durch die Änderung und Rückkehr zum ursprünglichen Wortlaut von 1958, die vor dem Urteil vom 5. April 1984 des Bundesgerichtshofs zum Gesetz von 1975 in der Praxis gelebte Abgrenzung zwischen Grund- und Objektschutz anhand des DVGW-Arbeitsblatt W 405 im Gesetz verankern wollte [6, S. 29]. Die Argumentation verweist sodann auf die Gesetzesbegründung zur Gesetzesänderung im Jahr 1989. Darin erkennt der nordrhein-westfälische Gesetzgeber, dass der Bundesgerichtshof die Unterscheidung in Grund- und Objektschutz anhand des DVGW-Arbeitsblatt W 405 im Gesetz nicht wiederfindet [143, S. 11]. Daraus schließt er, dass der Bundesgerichtshof gerade wegen der Neufassung der Vorschrift im Jahre 1975 eine Verschärfung der gemeindlichen Pflicht gegenüber der Fassung von 1958 angenommen habe [ebd.]. Bei dieser Ausführung verkennt der Gesetzgeber, dass sich die Verschärfung dieser Pflicht bereits aus der Verwaltungsvorschrift zum FSHG 1975 ergibt [139, § 1 Abs. 6] und somit den erklärten Willen des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers von 1975 darstellt, auf welchen sich der Bundesgerichtshof in

seiner Entscheidung lediglich bezieht [132, Rn. 18, 28]. Es stellt sich ferner die Frage, warum der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, die Begriffe *Grund- und Objektschutz* ausdrücklich im Gesetz zu verankern, um klarzustellen, dass es ihm genau auf die Unterscheidung nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 ankommt.

Da sich die Entscheidung des Bundesgerichtshofs allein auf die verschärfte Fassung der Vorschrift von 1975 bezieht, lässt sich aus dem Urteil nicht ablesen, zu welcher Beurteilung er für die Fassung von 1958 und damit die aktuelle Formulierung gekommen wäre.

Wie ausgeführt, wurde durch die Verwaltungsvorschrift zum Feuerwehrgesetz bereits im Jahr 1958 auf Umstände abgestellt, die nach dem Bundesgerichtshof auch für die Fassung von 1975 maßgebend waren (Siedlungsstruktur, Bauweise etc.). Zudem wurde die erste Version des DVGW-Arbeitsblatt W 405 erst im Jahr 1964, also nach Erlass der ersten Fassung der Vorschrift, veröffentlicht. Der Gesetzgeber kann die Unterscheidung in Grund- und Objektschutz nach dem Arbeitsblatt für die Fassung von 1958 daher überhaupt nicht im Sinn gehabt haben, weshalb auch eine „Rückkehr“ [141, S. 272] zu dieser Rechtslage nicht dazu führen kann, dass nun genau diese Differenzierung im Gesetz angelegt wäre.

Rechtslage in Niedersachsen

Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen verweist zur Eingrenzung der gemeindlichen Pflicht zur Löschwasserversorgung und zur Anwendung des DVGW-Arbeitsblatt W 405 in seiner Entscheidung vom 26. Januar 1990 auf das besprochene Urteil des Bundesgerichtshofs [35, Rn. 8]. Auch wenn sich die exakte Formulierung der Grundnorm in Niedersachsen seither geändert hat, vermag das Urteil weiter Bestand zu haben, schließlich verweist das Oberverwaltungsgericht selbst auf die Rechtsprechung zum lediglich „inhaltsgleichen Feuerwehrgesetz von Nordrhein-Westfalen“ [ebd.]. Es genügt daher, dass sich aus der Formulierung der gleiche Inhalt ergibt, Wortgleichheit ist dazu nicht erforderlich.

Rechtslage in Brandenburg

Der Auffassung des Bundesgerichtshofs und des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts schließt sich das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für einen in Brandenburg gelegenen Rechtsstreit mit Urteil vom 28. Mai 2008 an [144, Rn. 11].

Rechtslage in Baden-Württemberg

Auch der Verwaltungsgerichtshof von Baden-Württemberg greift die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs indirekt auf, indem er in seinem Beschluss vom 29. April 2011 zur Verbindlichkeit des DVGW-Arbeitsblatt W 405 auf die gerade genannte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg verweist [145, Rn. 30].

Rechtslage in Hessen

Als weiterer Ausgangspunkt der Analyse bietet sich die Rechtslage in Hessen an, da durch das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7. August 2019 [33] für die dortige aktuelle Rechtslage Klarheit über die Verantwortungsverteilung bei der Löschwasserversorgung geschaffen wurde [146, S. 308-309].

Die zum Zeitpunkt des Rechtsstreits gültige Fassung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes war die Fassung vom 14. Januar 2014 [147]. Gegenüber dieser Version wurden die Regelungen zur Löschwasserversorgung in der aktuellen Fassung nicht verändert, sodass die Rechtsprechung ohne Weiteres für die aktuelle Rechtslage fortgilt. Die damalige – und somit die aktuelle Grundnorm – schreibt vor, dass „die Gemeinden [...] zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe [...] für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen [haben]“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HBKG). In § 45 Abs. 1 Nr. 2 HBKG werden die Brandschutzdienststellen der Landkreise, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden mit eigener Bauaufsicht ermächtigt, für die Fälle einer besonderen Gefahrenlage die Verantwortlichen für diese baulichen Anlagen zur Bereitstellung der Löschmittelvorräte auf eigene Kosten zu verpflichten. Parallel dazu ermächtigt § 45 Abs. 3 HBKG die Gemeinden, eine solche Verpflichtung in Fällen von abgelegenen baulichen Anlagen vorzunehmen.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof stellt in seiner Entscheidung vom 7. August 2019 fest, dass – wie bereits in Kapitel 2.2.2.1 erläutert – aus den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu den Brandschutzschutzziele keine Aufgabenzuweisung für die Löschwasserversorgung an Bauherr*innen erfolgt. Dies zeigt sich in Hessen umso mehr, da im Zuge der Novellierung der Hessischen Bauordnung im Jahre 2017/2018 die Regelung des bisherigen § 38 Abs. 2 HBO 2011 ersatzlos gestrichen wurde [33, Rn. 18]. Nach dieser Vorschrift musste bis zur Novellierung „zur Brandbekämpfung [...] für Gebäude [mit Aufenthaltsräumen] [...] eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen“. Diese Regelung wurde vom Gesetzgeber als obsolet angesehen, da die Pflicht zur Bereitstellung von Löschwasser bereits im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz hinreichend geregelt sei, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt wurde [148, S. 93]. Die Verantwortlichkeit für die Löschwasserversorgung ergibt sich daher ausschließlich aus der spezialgesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 HBKG [146, S. 308-309]. Soll diese Verpflichtung von der Gemeinde als eigentlicher Aufgabenträgerin auf den/die für die bauliche Anlage Verantwortliche*n übertragen werden, so Bedarf dies einer ausdrücklichen Anordnung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 HBKG durch die jeweils ermächtigte Stelle [ebd., S. 309].

Im Zuge seiner Entscheidungsfindung verweist der Verwaltungsgerichtshof zur Ausgestaltung der Verpflichtung der Gemeinde auf Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und der Oberverwaltungsgerichte von Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein [33, Rn. 15]. Alle diese Entscheidungen haben gemein, dass darin festgestellt wurde, dass nach dem jeweiligen Landesrecht, die Gemeinde in der Pflicht zur Löschwasserversorgung steht (vgl. für Bayern [34], für Niedersachsen [35, Rn. 8], für Rheinland-Pfalz [37, Rn. 37] und für Schleswig-Holstein [36, Rn. 50]).

Um die Grenze der gemeindlichen Pflicht aus der Grundnorm zu bestimmen, wurde in der Vergangenheit durch die Praxis auf die Unterscheidung zwischen Grund- und Objektschutz im DVGW-Arbeitsblatt W 405 abgestellt [146, S. 309]. Durch die Feststellung des Verwaltungsgerichtshofs, dass wegen des Verzichts auf einen gesetzlichen Verweis auf dieses Arbeitsblatt den Gemeinden „die Möglichkeit, die Löschwasserversorgung an den jeweiligen Verhältnissen vor Ort und der konkreten Gefahrensituation auszurichten und sie bei geändertem Bedarf anzupassen“ [33, Rn. 15] verbleibt, wird diese Abgrenzung für die hessische Rechtslage hinfällig [146, S. 309].

Rechtslage in Bayern

In Bayern spricht die geltende Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) [130] in Abschnitt 1.3.1 zur Beurteilung des Löschwasserbedarfs unter anderem von der „Siedlungsstruktur und [der] Bauweise“ (Nr. 1.3.1 Satz 7 VollzBekBayFwG), macht sich damit also die Formulierung des Bundesgerichtshofs aus dessen Entscheidung aus dem Jahre 1984 zu eigen. Ferner wird auf die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. Mai 2008 (welches wiederum auf dieses besprochene Urteil des Bundesgerichtshofs verweist) und des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. Januar 1990 zur Interpretation der bayerischen Landesvorschrift verwiesen. Es gilt damit auch in Bayern, dass die grundsätzliche Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung bei den Gemeinden liegt und nur in Einzelfällen auf Bauherr*innen oder Gebäudeeigentümer*innen abgewälzt werden kann. Die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 wird ausdrücklich als unzutreffend bezeichnet: „Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sogenannten Grundschutzes im Sinne dieser Veröffentlichungen“ [ebd., Ziffer 1.3.1].

Rechtslage in Hamburg

Das Hamburger Feuerwehrgesetz beinhaltet keine den übrigen Feuerwehrgesetzen entsprechende Grundnorm, die die Löschwasserversorgung grundsätzlich als Aufgabe der Gemeinde festsetzt. Es kennt allerdings den übrigen Bundesländern entsprechende

Einzelfallregelungen zur besonderen Gefahr (§ 6 Abs. 3 lit. b Feuerwehrgesetz) und abgelegenen Lage (§ 6 Abs. 6 Feuerwehrgesetz) von Anlagen. Im Umkehrschluss und im Vergleich mit den übrigen Bundesländern kann daher davon ausgegangen werden, dass in Fällen, für die die beiden Einzelfallregelungen nicht einschlägig sind, die öffentliche Hand im Rahmen der Daseinsvorsorge die Pflicht zur Löschwasserversorgung trifft.

Beurteilung für die übrigen Bundesländer

Die Formulierungen der Grundnormen in den Feuerwehrgesetzen sind deutschlandweit ähnlich und im Wege der Auslegung kommen kaum beachtliche Unterschiede zu Tage, sodass allen der gleiche Regelungsgehalt, der sich nur in Nuancen unterscheidet, beigegeben werden kann [13, S. 210]. Das Gleiche kann für die Einzelfallregelungen festgestellt werden, die eine irgendwie geartete erhöhte Gefahr und/oder eine abgelegene Lage fordern, um die Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung von den Gemeinden auf private Träger*innen übertragen zu können.

Es ist daher gerechtfertigt zu unterstellen, dass die für Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Brandenburg, Baden-Württemberg, Hessen, Bayern und Hamburg herausgearbeiteten Prinzipien ganz grundsätzlich für alle Bundesländer – mit Ausnahme von Berlin – gelten. Die Verantwortung für die Versorgung mit Löschwasser liegt grundsätzlich bei der Gemeinde und erst wenn im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten, kann die Pflicht in einem gewissen Umfang auf eine andere (private) Stelle übertragen werden. Dazu bedarf es einer ausdrücklichen Anordnung oder zumindest einer Feststellung durch die ermächtigte Behörde.

Die Anwendung des DVGW-Arbeitsblatt W 405 zur Bestimmung des Umfangs der gemeindlichen Verpflichtung ist in den Gesetzen ganz überwiegend nicht angelegt und kann unreflektiert zu falschen Ergebnissen führen [ebd., S. 210-211].

2.2.4.4 Einzelfall: Erhöhte Gefahr

Alle Feuerwehrgesetze (ausgenommen Berlin) verpflichten die Gemeinden (oder im Falle von Brandenburg teilweise die übergeordneten Körperschaften) zur Versorgung ihres Ortsgebietes mit Löschwasser. Der Umfang dieser grundsätzlichen Pflicht bemisst sich nach den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort [149, S. 199]. Die Gemeinde muss in der Lage sein, „das Brandrisiko, mit dem unter normalen Umständen zu rechnen ist, zu beherrschen“ [ebd.]. Dieses Risiko bemisst sich maßgeblich danach, welche Anlagen in der betrachteten Umgebung bauplanungsrechtlich zulässig sind [144, Rn. 11], da sich gerade dadurch die örtlichen Verhältnisse, gekennzeichnet durch die Siedlungsstruktur, die Bauweise und die bauliche Nutzung, ergeben. Dies schließt „durchaus auch Anlagen [mit] erhöhtem Sach- und Personenrisiko“ [ebd.] ein. Planungsrechtlich zulässige Anlagen können daher auch

außergewöhnliche Brandrisiken darstellen, auf diese hat sich die Gemeinde jedoch grundsätzlich einzustellen. Dies gilt vor allem dann, wenn sie „nach dem planungsrechtlichen Konzept in das Gebiet [...] [passen]“ [35, Rn. 8]. Erst beim Vorliegen von atypischen Gefahren, werden die Grenzen der gemeindlichen Pflichtaufgabe überschritten und es können Eigentümer*in bzw. Bauherr*in einer Anlage herangezogen werden [150, S. 163]. Dies jedoch nicht für den gesamten Umfang der Löschwasserversorgung, sondern nur für den Teil, der die allgemein vorzuhaltende Löschwassermenge übersteigt [13, S. 211].

Es stellt sich also die Frage, wann eine solche atypische Gefahrenlage vorliegt.

Stellt man darauf ab, dass jegliches bauplanungsrechtlich zulässige Vorhaben die örtlichen Verhältnisse bestimmt und sich die Gemeinde daher auf das damit verbundene Risiko einstellen müsste, würde sich eine allumfassende Vorsorgepflicht für die Gemeinde ergeben. Schließlich ist die bauleitplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit, weshalb durch die §§ 2-11 und insbesondere § 12 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) [19] auch alle denkbaren Bauvorhaben abgedeckt werden. Den Einzelfallregelungen für besondere Gefahrenlagen bliebe bei dieser weiten Auslegung kein eigener Anwendungsbereich. Folgerichtig werden „außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken oder nur gedachte Gefahren“ [132, Rn. 28] grundsätzlich aus dem Verantwortungsbereich der Gemeinde ausgenommen, unabhängig davon, ob eine solche Anlage nach Planungsrecht zulässig ist oder nicht. Ein erster Hinweis darauf, wann eine atypische Gefahrenlage vorliegt, liefert die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23. November 2021. Das Gericht stellt darin fest, dass es auf die Gemeindepflicht nach dem Feuerwehrgesetz nicht ankommt, wenn der/dem Eigentümer*in einer Anlage aus einer anderen gesetzlichen Vorschrift (hier aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) die grundsätzliche Pflicht zur Bereitstellung von Löschwasser zur Gefahrenabwehr zukommt. [71, Rn. 49]. Eine atypische Gefahr läge demnach dann vor, wenn die Gefahrenvorbeugung auf der Grundlage einer gesetzlichen Vorschrift zum Beispiel Anlagenbetreiber*innen zugewiesen wird. Das Gericht schränkt diese Feststellung jedoch dahingehend ein, dass die Pflicht nicht alle Betreiber*innen einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen Anlage trifft, da nicht alle solche Anlagen die erforderliche Gefährdungsschwelle überschreiten würden [ebd., Rn. 50]. Dieser Ansatz muss wegen dem verwaltungsrechtlichen Übermaßverbot – nach dem bei verschiedenen behördlichen Eingriffsmöglichkeiten immer die schonendste und die/den Adressat*in am wenigsten belastende zu wählen ist [151, S. 115-119] – im Sinne eines Erst-Recht-Schlusses dahingehend erweitert werden, dass Betreiber*innen von der Verpflichtung zur eigenständigen Bereitstellung von Löschwasser erst recht frei bleiben, wenn der für ihre Anlage erforderliche Bedarf bereits von der öffentlichen Löschwasserversorgung abgedeckt wird.

Sie sind daher lediglich für die Löschwassermenge verantwortlich, die den Rahmen der Gemeindepflicht übersteigt. Aus diesen Überlegungen ergibt sich jedoch noch nicht, wo die Grenzen der gemeindlichen Pflicht zu ziehen sind. Es kann lediglich abgeleitet werden, dass Betreiber*innen, denen die Gefahrenabwehr für ihren Betrieb gesetzlich übertragen ist, sich nicht auf die gemeindliche Pflicht berufen können. Es ergibt sich daher aus dem Urteil lediglich, dass bei derartigen Anlagen die/der Betreiber*in für die Differenz in der Pflicht steht, wenn der durch die Anlage ausgelöste Löschwasserbedarf größer ist als die im Rahmen der Gemeindepflicht bereitgestellte Löschwassermenge. Ein Wertungsmaßstab für die Bestimmung der örtlichen Verhältnisse ergibt sich daraus höchstens in der Form, dass derartige Betriebe dazu neigen, den Umfang der Gemeindepflicht zu sprengen. Dieser Auslegung ist jedoch die Frage entgegenzuhalten, wie dann ein Ortsteil, der sich ganz überwiegend oder sogar ausschließlich aus solchen Anlagen zusammensetzt, zu bewerten wäre. Schließlich würden sich die ortsüblichen Verhältnisse dann gerade aus dem Vorhandensein von Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Bundes-Immissionschutzgesetzes fallen, bestimmen.

Zielführender als diese Betrachtung scheint ein probabilistischer Ansatz. Denn auch innerhalb des bauleitplanungsrechtlich zulässigen Rahmens sind manche Bauvorhaben recht häufig anzutreffen, während andere ein Nischendasein fristen. Dies kann durch eine Betrachtung der planungsrechtlichen Vorgaben für ein Industriegebiet verdeutlicht werden, da sich vor allem hier Bauvorhaben mit einem hohen Gefahrenpotential befinden. Nach § 9 BauNVO dienen Industriegebiete vorwiegend zur Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, insbesondere wenn sie erheblich belästigend sind [152, Rn. 22] und sie sich gerade deshalb in anderen Baugebieten (vor allem in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO) nicht ansiedeln dürfen. Grundsätzlich bestehen daher keine Einschränkungen des Gefahrenpotentials für die in Industriegebieten möglichen Betriebe und Anlagen [ebd., Rn. 19-21]. Dann allerdings müsste sich eine Gemeinde bei der Ausweisung eines Industriegebiets auf jede nur erdenkliche Gefahr, die von einem solchen Bauvorhaben ausgehen kann, einstellen. Es muss aufgrund des Rechts der Gemeinde, sich nicht auf „außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken oder nur gedachte Gefahren“ [132, Rn. 28] einstellen zu müssen, eine Wahrscheinlichkeitsbetrachtung erfolgen, um festzustellen, auf welche Gefahren sich eine Gemeinde tatsächlich einzustellen hat. Aus dieser Überlegung folgt, dass sich die Gemeinden nur auf die nach bauleitplanungsrechtlichen Gesichtspunkten zulässigen Vorhaben einzustellen brauchen, die sich auch mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit im Orts- bzw. Plangebiet ansiedeln werden.

Beispielsweise gab es in Deutschland 2021 zum Jahresbeginn 14.459 Tankstellen [153]. Bei einer Anzahl von 10.789 Gemeinden zum Ende des Jahres 2021 [154] kommt auf eine

Gemeinde im Durchschnitt mehr als eine Tankstelle. Tankstellen werden in § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ausdrücklich als zulässige Anlagen in Industriegebieten festgelegt. Die Anzahl und die Verbreitung von Tankstellen in Deutschland, die ausdrückliche Erwähnung in § 9 BauNVO und der gesellschaftliche Stellenwert des Automobils und des straßengebundenen Güterverkehrs macht es hinreichend wahrscheinlich, dass sich in einem Industriegebiet eine Tankstelle ansiedelt. Gleiches kann grundsätzlich für Unternehmen in der Branche der Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel) unterstellt werden. In diesem Industriezweig gab es im Jahr 2020 12.514 Unternehmen [155], also ebenfalls mehr als eines je Gemeinde. Es gilt hier jedoch zu beachten, dass die Brandgefahr – unterstellt, dass diese an der zu erwartenden Brandlast gemessen wird – in den von dieser Zahl erfassten Unternehmen einer großen Schwankung unterliegt [156, S. 250]. Es muss also auch innerhalb einer Branche eine Wahrscheinlichkeitsbetrachtung erfolgen.

Als eher selten vertretene Branchen stehen den Tankstellen und holzverarbeitenden Betrieben zum Beispiel 71 Betriebe, die pyrotechnische Erzeugnisse produzieren, und 218 Hersteller von Waffen und Munition [157, S. 17-18] gegenüber. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein solches Unternehmen im Gemeindegebiet niederlässt ist entsprechend gering. Auf die Neuansiedlung derart selten vorkommender Branchen sollte sich eine Gemeinde daher grundsätzlich nicht einstellen müssen, es sei denn, eine solche Ansiedlung wird von Seiten der Gemeinde angestrebt.

Wo genau die Grenze zwischen einem wahrscheinlichen Vorhaben und einer atypischen Gefahrenlage zu ziehen ist, muss daher nach den lokalen und regionalen Randbedingungen im Einzelfall entschieden werden. Ist in einer Region zum Beispiel die Automobilbranche stark vertreten, so kann damit gerechnet werden, dass auch die zugehörige Zulieferindustrie anzutreffen ist. In Tourismusgebieten dagegen ist mit erhöhtem Aufkommen von Beherbergungsbetrieben zu rechnen. Zur Steuerung der in Baugebieten zulässigen Bauvorhaben und damit der Wahrscheinlichkeit der Niederlassung von bestimmten Nutzungsarten können die Gemeinden Festsetzungen nach § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO treffen. Durch die den Gemeinden dort eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten können sie die nach der Baunutzungsverordnung in den Baugebieten eigentlich zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Vorhaben sehr detailliert modifizieren und an die örtlichen Bedürfnisse anpassen [158]. Im Zweifel muss gerichtlich geklärt werden, welche Art von Bauvorhaben und Nutzungen in einer Gemeinde nicht ganz unwahrscheinlich sind.

2.2.4.5 Einzelfall: Abgelegene Lage

Anders als die Bestimmung einer besonderen Gefahr lässt sich die abgelegene Lage eines Gebäudes oder einer Anlage meist ohne Probleme bestimmen. Der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof hat dazu am 22. Oktober 2019 geurteilt, dass ein Gebäude abgelegen ist, wenn es

- außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt,
- keinen Anschluss an die öffentliche Löschwasserversorgung besitzt und
- die Errichtung eines solchen Anschlusses aufgrund der Lage außerhalb des Bauungszusammenhangs mit einem erhöhten Aufwand verbunden wäre.

Es kommt dabei nicht auf die Entfernung, sondern auf die geographischen, geologischen und technischen Umstände im Einzelfall an [159, Rn. 10, 54]. Diese Rechtsprechung wurde durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt [160, Rn. 60]. Vereinfacht ausgedrückt handelt es sich um Bauvorhaben nach § 35 BauGB im Außenbereich, bei denen Bauherr*innen zur eigenständigen Löschwasserversorgung verpflichtet werden können [161, S. 140].

2.2.4.6 Zuständige Stellen für Einzelfallregelungen

Nicht immer handelt es sich bei der für das Löschwasser zuständigen Stelle auch um die für eine Einzelfallentscheidung ermächtigte Stelle (siehe Tabelle 18).

Das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten liegt vor allem für Einzelfallentscheidungen im Zusammenhang mit einer besonderen Gefahrensituation vor. Nur in Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen, Thüringen und dem Saarland wird die Entscheidung, ob eine besondere Gefahr vorliegt, die eine Verpflichtung der/des Verantwortlichen rechtfertigt, von der Stelle getroffen, die im Regelfall für die Löschwasserversorgung zuständig ist. In den übrigen Bundesländern liegt diese Kompetenz überwiegend bei den Kreisverwaltungen oder dort angesiedelten Dienststellen, also auf der Verwaltungsebene, auf der üblicherweise auch die Baugenehmigungsbehörden zu finden sind. Die Ermächtigung im Falle von abgelegenen Objekten verbleibt dagegen stets bei der für die Löschwasserversorgung zuständigen Stelle. Da es sich bei Hamburg um einen Stadtstaat handelt, vereinen sich alle Verwaltungsebenen des Behördenaufbaus in der Stadtverwaltung.

Dieses Auseinanderfallen der Zuständigkeiten bedeutet für die Praxis einen erhöhten Kommunikationsbedarf zwischen den Behörden, da vor allem die Baugenehmigungsbehörde bei der Entscheidung über einen Bauantrag – und damit auch bei der Bewertung der Löschwasserversorgung – die Pflicht zukommen kann, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Darunter fällt nicht nur die Bearbeitung der Bauvorlagen, sondern, soweit erforderlich, auch eine dazu ergänzende eigene Sachaufklärung bei den jeweils zuständigen Stellen und Behörden [162, Rn. 27].

	Für das Löschwasser zuständige Stellen	Ermächtigte Stellen für Einzelfallentscheidungen im Falle von besonderen Gefahren	Ermächtigte Stellen für Einzelfallentscheidungen im Falle einer abgelegene Lage
BW	Gemeinden	-	Gemeinden (Bürgermeister)
BY	Gemeinden	-	-
BE	-	-	-
BB	Amtsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden, kreisfreie Städte	Amtsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden, kreisfreie Städte	-
HB	Stadtgemeinden	Baugenehmigungsbehörden mit Stellungnahme der Brandschutzdienststelle	Stadtgemeinden
HH	-	Behörde für Inneres und Sport	Behörde für Inneres und Sport
HE	Gemeinden	Brandschutzdienststellen der Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Bauaufsichtsamt	Gemeinden
MV	Gemeinden	Bauaufsichtsbehörden mit Stellungnahme der Brandschutzdienststelle	-
NI	Gemeinden	Gemeinden	-
NW	Gemeinden	Bauaufsichtsbehörden mit Stellungnahme der Brandschutzdienststelle	-
RP	Verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden, kreisfreie Städte	Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung	Gemeinde
SL	Gemeinden	Gemeinden	Gemeinden
SN	Gemeinden	Gemeinden	
ST	Gemeinden	-	-
SH	Gemeinden	Ministerium für Inneres	Ministerium für Inneres
TH	Gemeinden	Gemeinden, Landkreise	Gemeinde

Tabelle 18: Zuständige Stellen für Fragen der Löschwasserversorgung

2.2.4.7 Anspruch von Grundstückseigentümer*innen auf Pflichterfüllung

Allein daraus, dass der Gemeinde die Löschwasserversorgung als öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe auferlegt ist, erwächst kein einklagbarer Rechtsanspruch des Einzelnen auf Erfüllung dieser Aufgabe. Die Möglichkeit, die Aufgabenerfüllung auf der Grundlage der Feuerwehrgesetze zu erzwingen ist grundsätzlich den Rechtsaufsichtsbehörden vorbehalten [150, S. 163].

2.2.4.8 Fazit zu den Feuerwehrgesetzen

Die gesetzliche Pflicht zur Löschwasserversorgung trifft grundsätzlich die Gemeinden. Einige Bundesländer haben für spezielle Einzelfälle, in denen die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde wegen einer über das übliche Maß hinausgehenden Gefahr oder der schweren Erreichbarkeit eines Objekts eines unverhältnismäßigen Aufwands bedürfe, besondere Regelungen erlassen, durch die diese Pflicht auf Grundstückseigentümer*innen oder sonstige Verfügungsberechtigte übertragen werden kann. Diese Ermächtigungsgrundlagen finden sich in den Feuerwehrgesetzen der Länder und stellen die Rechtsgrundlage für den Übergang der Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung von der Gemeinde auf private Aufgabenträger*innen dar. Allein das Berliner Feuerwehrgesetz beinhaltet keine Regelung zur Löschwasserversorgung.

Im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie muss der Gemeinde innerhalb ihres Aufgabebereichs auch bei Pflichtaufgaben ein Ermessensspielraum eingeräumt werden, wie sie ihre Aufgaben wahrnimmt [163]. Bezogen auf die Löschwasserversorgung bedeutet dies, dass die Gemeinde zunächst entscheiden kann, auf welche Art sie das Löschwasser bereitstellen möchte [6, S. 28]. Das Ermessen erstreckt sich jedoch auf das gesamte „Wie“ der Aufgabenerfüllung. Es muss der Gemeinde daher auch ein Entscheidungsspielraum zur bereitgestellten Löschwassermenge zustehen [164, Min. 6:45 bis 7:00]. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im Rahmen seiner Rechtsprechung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz festgestellt, dass es „weder möglich noch geboten [ist], den Löschwasserbedarf [...] ‚litergenau‘ zu ‚berechnen‘“ [71, Rn. 63]. Wenn eine litergenaue Bestimmung für den Anwendungsfall der Gefahrenbestimmung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht möglich und nicht geboten sein soll, sind keine Gründe ersichtlich, dies für den Umfang der Gemeindepflicht zur Löschwasserversorgung anzunehmen. Dies öffnet einen Ermessensspielraum, in dem sich die Gemeinde bewegen kann, ohne dass daraus eine Verletzung ihrer Pflicht erfolgt. In die Entscheidungsfindung können dann örtliche Besonderheiten, wie zum Beispiel die Ausstattung der Feuerwehr zur Löschwasserförderung oder besondere topografische Umstände eingehen.

2.2.5 Wassergesetze

Überraschenderweise findet sich nur in drei Wassergesetzen der Bundesländer eine Regelung zur Löschwasserversorgung. Dies ist von Bedeutung, da die Löschwasserversorgung in diesen Bundesländern dadurch der öffentlichen (Trink-)Wasserversorgung zugeordnet wird [6, S. 53]. Es handelt sich dabei um

- das Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) [165],
- das Landeswassergesetz von Rheinland-Pfalz (LWG RP) [166] und

- das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) [167].

Durch die Aufnahme in das jeweilige Wassergesetz eröffnet sich die Möglichkeit, Kosten die wegen der Löschwasserversorgung über das öffentliche (Trink-)Wassernetz entstehen, in die Wasserpreiskalkulation einpreisen zu können [168, S. 191]. Ob diese Regelung rechtlich zu beanstanden ist wirkt sich auf das Ergebnis dieser Arbeit nicht aus und muss daher nicht weiter betrachtet werden.

2.2.5.1 Baden-Württemberg

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 3 WG muss das Wasser der öffentlichen Wasserversorgung „mit ausreichendem Druck zur Verfügung stehen, um im Bedarfsfall die Löschwasserversorgung in Siedlungsgebieten zu gewährleisten.“ Diese Regelung steht im Gleichklang mit der Bestimmung des Feuerweggesetzes von Baden-Württemberg und dient darüber hinaus der ausgeführten Zuordnung der Löschwasserversorgung zur öffentlichen (Trink-)Wasserversorgung und der ausgeführten Berücksichtigung für die Wasserpreiskalkulation [ebd., S. 190].

2.2.5.2 Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz ist die Grundnorm zur Löschwasserversorgung – wie bereits in Kapitel 2.2.4.1 angedeutet – im Landeswassergesetz zu finden. Es wird dort in § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG RP festgelegt, dass die öffentliche Wasserversorgung Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung von kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ist und dabei auch die Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik umfasst [ebd.]. Darüber hinaus findet sich im Landeswassergesetz von Rheinland-Pfalz eine Vorschrift, die explizit die Wortwahl des DVGW-Arbeitsblatt W 405 aufgreift: § 48 Abs. 4 LWG RP eröffnet die Möglichkeit, Kostenersatz zu verlangen, wenn „über den Grundsatz hinaus ein besonderer objektbezogener Brandschutz erforderlich ist.“ Darin liegt der größte Bezug einer landesrechtlichen Formulierung auf das DVGW-Arbeitsblatt im bundesweiten Vergleich. Es bleibt allerdings zu beachten, dass die Norm lediglich die Kostenverteilung regelt, nicht jedoch die Verantwortung für die Einrichtungen und Anlagen [13, S. 210]. Diese bleibt bei den in der Grundnorm Benannten und kann nur über eine Anordnung nach dem Feuerweggesetz auf andere Stellen übertragen werden. Für den Umfang, den die Grundnorm eröffnet gilt das zu den Feuerweggesetzen bereits Gesagte.

2.2.5.3 Nordrhein-Westfalen

Das Landeswassergesetz von Nordrhein-Westfalen legt die Kosten für die nach den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung ausdrücklich als im Wasserpreis ansatzfähig fest (§ 39 Satz 2 LWG NW) [168, S. 190]. Das ist konsequent, da in

Nordrhein-Westfalen durch § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NW die Löschwasserversorgung nach dem Feuerwehrgesetz konkret der öffentlichen Wasserversorgung zugeordnet wird.

2.2.5.4 Hessen

Das Hessische Wassergesetz [169] regelt in § 30 Abs. 2 Satz 2, dass die Pflicht der Gemeinde nach dem Feuerwehrgesetz, für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen, unberührt bleibt, auch wenn die Gemeinde die Trink- und Betriebswasserversorgung auf andere Stellen überträgt. Es ergibt sich daraus eine strikte Trennung zwischen der Trink- und Betriebswasserversorgung einerseits und der Löschwasserversorgung andererseits. Weitere Anhaltspunkte zum Umfang der Pflicht zur Löschwasserversorgung ergeben sich nicht.

2.2.5.5 Fazit zu den Wassergesetzen

Die Löschwasserversorgung und die öffentliche (Trink-)Wasserversorgung sind zunächst als getrennte Aufgaben zu betrachten [149, S. 198-199], [170, S. 565], auch wenn eine technische und funktionale Einheit in der Regel nicht abzustreiten ist [112, S. 1255]. Im Ergebnis kommt einer Trennung der beiden Bereiche jedoch durchaus ein Sinn zu. Da an das Löschwasser keine hygienischen Anforderungen gestellt werden, muss dieses nicht zwangsläufig über das Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Es kann auch aus anderen Quellen wie Löschwasserbrunnen, -behältern, -teichen oder offenen Gewässern entnommen werden [171, S. 76]. Anders verhält es sich in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, wo – wie ausgeführt – die Löschwasserversorgung der öffentlichen Wasserversorgung zugeordnet wird. Aber auch in diesen Fällen kann keine Pflicht dazu, das gesamte Löschwasser über die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen, abgeleitet werden, da dies einen zu großen Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden bedeuten würde. Diese ermöglicht den Gemeinden selbst zu entscheiden, auf welchem Wege sie der Pflicht zur Löschwasserversorgung nachkommen möchte [ebd.].

2.2.6 Technische Baubestimmungen

In der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen [31] und den davon in den Ländern eingeführten Versionen finden sich Informationen zur Löschwasserversorgung nur im Zusammenhang mit Vorgaben zu Löschanlagen. Vor allem ist das bereits mehrfach erwähnte DVGW-Arbeitsblatt W 405 in keinem Land als Technische Baubestimmung eingeführt [3, S. 19]. Als einzige bauaufsichtlich eingeführte Vorschriften beinhalten die Muster-Industriebaurichtlinie [172] und die parallelen Landesrichtlinien konkrete Vorgaben zur Löschwasserversorgung.

Industriebaurichtlinie

Gemäß Abschnitt 5.1 der Industriebaurichtlinie bemisst sich das bereitzustellende Löschwasser nach der Größe der Brandabschnitte/Brandbekämpfungsabschnitte. Es wird dabei eine Menge zwischen 96 m³/h bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m² und 192 m³/h bei Abschnittsflächen von mehr als 4.000 m² über einen Zeitraum von zwei Stunden gefordert. Dabei muss jedoch betont werden, dass es sich hierbei um Mindestmengen handelt [173, S. 8]. Die tatsächlich erforderliche Menge soll neben den Abschnittsflächen auch die Brandlasten berücksichtigen. Hierfür liefert die Richtlinie jedoch keine Berechnungs- oder Bemessungsvorgaben [174, S. 16].

2.2.7 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Unterlagen

Neben den behandelten gesetzlichen Vorschriften können auch vom Gesetzgeber verbindlich eingeführte Vordrucke weitere Hinweise darauf liefern, wer für die Löschwasserversorgung verantwortlich ist.

Für die Stellungnahme der Gemeinden im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 BauGB haben mehrere Bundesländer verbindliche Vordrucke eingeführt. Es handelt sich dabei um

- Bayern [175],
- Brandenburg [176],
- Hessen [177],
- Sachsen [178],
- Schleswig-Holstein [179],
- Thüringen [180] und
- das Saarland [181].

Mit Ausnahme von Bayern haben die Gemeinden in den Vordrucken Stellung zur Löschwasserversorgung zu beziehen. Die Angaben, die von den Gemeinden dazu gefordert werden, variieren. Eine lediglich binäre Auskunft (ja/nein) darüber, ob die Löschwasserversorgung gesichert ist, wird von den Gemeinden in Brandenburg [176, Rn. 10], Schleswig-Holstein [179, Rn. 5] und dem Saarland [181, Rn. 6] verlangt. In Hessen muss zusätzlich zu dieser Angabe die „gesicherte Löschwassermenge für den Grundschutz nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Richtwerte)“ [177, Rn. 17] von der Gemeinde angegeben werden. Auch in Thüringen ist die Löschwassermenge anzugeben und darüber hinaus die Art der Löschwasserversorgung zu benennen [180, Rn. 14]. In Sachsen werden Angaben zur Art der Löschwasserversorgung sowie zum Zeitpunkt der Sicherstellung gefordert, ohne dabei explizit die verfügbare Wassermenge abzufragen [178, Rn. 14].

Durch diese in der Stellungnahme geforderte Angabe werden die Gemeinden, als nach den Feuerwehrgesetzen in aller Regel für die Löschwasserversorgung verantwortliche Stelle, zu einer Aussage und Einschätzung verpflichtet. In Bayern ist im verbindlichen Vordruck keine Aussage zur Löschwasserversorgung vorgesehen, obwohl diese Teil einer bauleitplanungsgemäßen Erschließung ist.

2.3 Zwischenergebnis

Schon aus der bundesrechtlich geregelten Bauleitplanung ergibt sich, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Erschließungspflicht (§ 123 BauGB) grundsätzlich auch für die Löschwasserversorgung verantwortlich sind. Als Bundesrecht gilt dies ausnahmslos in allen Bundesländern (siehe Kapitel 2.1.1). Hand in Hand damit gehen die Regelungen der Feuerwehrgesetze der Länder (Ausnahme: Berlin), die als spezialgesetzliche Vorschrift regeln, dass die Löschwasserversorgung darüber hinaus als Teil der Daseinsvorsorge im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr gilt, die in Übereinstimmung mit dem Bauleitplanungsrecht von den Gemeinden sicherzustellen ist (siehe Kapitel 2.2.4.). Diese Verzahnung von Bauleitplanungsrecht und den Feuerwehrgesetzen kann als in der Rechtsprechung allgemein anerkannt bezeichnet werden, so zum Beispiel [35, Rn. 8], [132, Rn. 34], [144, Rn. 11]. Sowohl aus dem Bauleitplanungsrecht als auch aus dem Feuerwehrgesetz folgt also eine grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinde für die Löschwasserversorgung.

Daneben stehen in einem scheinbaren Widerspruch die landesrechtlichen Bestimmungen des Bauordnungsrechts. Dessen materielle Vorgaben fordern im Rahmen der abstrakten Schutzziele implizit, dass eine Löschwasserversorgung vorhanden sein muss, um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen. Die Landesbauordnungen von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz bzw. die zugehörige Ausführungsverordnung von Baden-Württemberg beinhalten zusätzlich die ausdrückliche Regelung, dass zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge vorhanden sein muss. Diesen Regelungen wird gemeinhin jedoch lediglich ein klarstellender Charakter zugeschrieben. Eine ausdrückliche Zuweisung der Verantwortung und eine materielle Regelung zur Bestimmung der notwendigen Löschwassermenge ist in den Landesbauordnungen nicht zu finden (siehe Kapitel 2.2.2). Allerdings ist die/der Bauherr*in bzw. Eigentümer*in eines Bauvorhabens oder Objekts nach dem Bauordnungsrecht verantwortlich dafür, die bauordnungsrechtlichen Anforderungen für ihre/seine Anlagen einzuhalten. Dies gilt auch für das Schutzziel, wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen. Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen dem Bauordnungsrecht, dem Bauleitplanungsrecht und den Feuerwehrgesetzen wird diese grundsätzliche Verantwortung der/des Bauherr*in für die Löschwasserversorgung in Frage gestellt. Wegen der konkreten Zuweisung der Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung an die Gemeinden aus dem Bauleitplanungsrecht und den Feuerwehrgesetzen ist diese trotz des

bauordnungsrechtlichen Grundsatzes für die Löschwasserversorgung verantwortlich [55, Rn. 29a], [61, Rn. 41], [63, Rn. 18d]. Gerichtlich ist mindestens eine parallele Verantwortlichkeit von Gemeinde und Bauherr*in/Eigentümer*in anerkannt [145, Rn. 31].

Diese Interpretation wird auch dadurch gestützt, dass sich in einigen Bundesländern die Gemeinden im Rahmen ihrer Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren zur Löschwasserversorgung äußern müssen (siehe Kapitel 2.2.7). Bei den Gemeinden als Aufgabenträgerinnen sollte nicht nur das Wissen über die tatsächliche Beschaffenheit der Löschwasserversorgung im Ortsgebiet vorhanden sein, sondern es sollten auch die bei der Planung der Löschwasserversorgung zugrunde gelegten Rahmenbedingungen bekannt sein.

Den Anschein eines weiteren Widerspruchs wecken die formalen Vorgaben an die Bauantragsunterlagen, nach denen die/der Bauherr*in in allen Bundesländern in der Pflicht steht, darin die Löschwasserversorgung darzustellen und bei Bauvorhaben von hoher Komplexität oder mit einem hohen Gefahrenpotential eine Bemessung vorzulegen. Der Inhalt und Umfang dieser Darstellung richtet sich nach der Komplexität des Bauvorhabens (siehe Kapitel 2.2.3). Es drängt sich die Frage auf, warum die/der Bauherr*in Angaben zu Einrichtung und Anlagen machen muss, für welche die Verantwortung per Gesetz der Gemeinde zugewiesen ist und auf die er (zunächst) keinen Einfluss nehmen kann. Zumindest in den Bundesländern, in denen die Stellungnahme der Gemeinde Aussagen zur Löschwasserversorgung (siehe Kapitel 2.2.7) enthalten muss, wirken die Angaben in den Bauvorlagen überflüssig.

Dieser Konflikt zwischen Bauleitplanungs- und Feuerwehrrecht einerseits und den formalen Vorgaben zu den Bauvorlagen andererseits kann dadurch aufgelöst werden, dass den Informationen in den Bauvorlagen eine Kontrollfunktion nicht nur bezogen auf das konkrete Bauvorhaben, sondern auch bezogen auf die Aufgabenerfüllung der Gemeinden zugerechnet wird. Durch die von der/dem Bauherr*in zu ermittelnden Informationen werden für die Baubehörde alle Angaben zur Löschwasserversorgung zusammengetragen. Die Baubehörde wird dadurch wiederkehrend in die Lage versetzt, einen Abgleich zwischen der von der Gemeinde bereitgestellten Löschwassermenge und der baulichen Entwicklung vorzunehmen. Aus diesem Abgleich lässt sich feststellen, ob die Gemeinde ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt oder ob sie hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückbleibt.

Das Wasserrecht hat für die Zuweisung der Verantwortung nur in Rheinland-Pfalz Bedeutung, da dort die Grundnorm zur Löschwasserversorgung, die in den übrigen Bundesländern im jeweiligen Feuerwehrgesetz zu finden ist, im Landeswassergesetz angesiedelt wurde. Die übrigen Bestimmungen der Wassergesetze regeln die Kostenverteilung und die Wasserpreisermittlung für die öffentliche Wasserversorgung, Zuständigkeiten für die Löschwasserversorgung werden darin nicht zugewiesen (siehe Kapitel 2.2.5).

3 Technische Regeln und Bemessungsansätze

In den Gesetzen und Verordnungen finden sich keine Vorgaben zur Bemessung des Löschwasserbedarfs eines Ortsteils oder einer individuellen baulichen Anlage. Zur Ermittlung einer konkreten Wassermenge wird in der Praxis daher auf technische Regeln zurückgegriffen. Am weitesten verbreitet ist das bereits erwähnte DVGW-Arbeitsblatt W 405. Ein weiteres Ermittlungsverfahren stellt das Richtwertverfahren der Bayerischen Feuerwehren, welches mitunter auch (modifiziert) in weiteren Bundesländern Verwendung findet dar [174, S. 24]. Daneben werden von Seiten der Sachversicherer weitere Richtlinien für ihre Versicherten herausgegeben.

3.1 DVGW-Arbeitsblatt W 405

Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist die am weitesten verbreitete technische Regel zur Bestimmung der Löschwasserversorgung. Neben den Verweisen in den Verwaltungsvorschriften der Länder (siehe Kapitel 2.2.2.4, 2.2.4.3, 2.2.7) wird das Arbeitsblatt und die darin vorgeschlagenen Werte vom Deutschen Feuerwehrverband (DFV) und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF) in der gemeinsamen Empfehlung *Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen* [182] aufgegriffen. Auch im Brandschutzatlas werden die Informationen aus dem Arbeitsblatt wiedergegeben [183, S. 71-77].

Aufgrund dieser weitläufigen Verbreitung und wegen der nach der Rechtsprechung vorhandenen Vermutungswirkung für die inhaltliche und fachliche Richtigkeit für Regelwerke mit einem normierten und transparenten Regelsetzungsverfahren [184, Rn. 1927-1929], stellt das DVGW-Arbeitsblatt W 405 eine allgemein anerkannte Regel der Technik dar. Eine eindeutige gesetzliche Vermutung durch eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz oder einer Rechtsverordnung, vergleichbar mit zum Beispiel § 35 Abs. 1 der Gasnetzzugangsverordnung [185, Rn. 259], besteht dadurch jedoch nicht, da den Hinweisen in den Verwaltungsvorschriften nicht der gleiche Stellenwert wie einem im Gesetz oder in einer Rechtsverordnung verankerten Verweis zugesprochen werden kann. Für alle diese Vermutungen gilt, dass sie jederzeit widerlegt werden können [ebd.] und auch die Anwendung von anderen technischen Regeln nicht ausschließen [ebd., Rn. 261]. Aufgrund der ständigen technischen Veränderung und des Fortschritts müssen sich auch die technischen Regeln stets weiterentwickeln. Eine über längere Zeit nicht fortgeschriebene technische Regel kann ihre Bedeutung verlieren und gilt dann unter Umständen nicht mehr als allgemein anerkannte Regel der Technik [184, Rn. 1930]. Eine nähere Auseinandersetzung mit dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 in Hinblick auf dessen Status als allgemein anerkannte Regel der Technik scheint daher geboten.

3.1.1 Entstehungsgeschichte

Die Historie des DVGW-Arbeitsblatt W 405 umfasst drei Versionen. Diese erschienen in den Jahren 1964, 1978 und 2008.

1964

Das Arbeitsblatt wurde vom DVGW erstmalig im Januar 1964 unter dem Titel *Wasserversorgung Brandschutz* [9] herausgegeben (DVGW-Arbeitsblatt W 405-1964). Der Umfang beschränkte sich damals auf zwei Seiten. Der Inhalt war in vier Ziffern untergegliedert. Inhaltlich beschäftigte es sich fast ausschließlich damit, in Abhängigkeit von der unter Ziffer 3 definierten Bebauungsgruppen eine erforderliche Löschwassermenge für „Neuanlagen“ [ebd., S. 2] festzulegen.

1978

Im Juli 1978 wurde die zweite Version des Arbeitsblattes (DVGW-Arbeitsblatt W 405-1978) mit dem Titel *Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung* veröffentlicht [10]. Im Gegensatz zur Version von 1964 umfasst das Arbeitsblatt nun acht Seiten. Als Grund für die Überarbeitung werden im Vorwort der Neuauflage von 1978 wesentliche Änderungen bei den „Voraussetzungen für den Einsatz von Wasser zu Feuerlöschzwecken“ [ebd., S. 2] genannt. Erstmals wird hier auch klargestellt, dass das Arbeitsblatt nur eine Darstellung der technischen Möglichkeiten darstellt, nicht jedoch Rechtspflichten irgendeiner Art, insbesondere zwischen Gemeinde und Wasserversorger, begründe [ebd.].

Außerdem wird es im Vergleich zur Vorgängerversion von 1964 inhaltlich umfangreicher und ausführlicher ausgearbeitet und in mehr Ziffern mit nachgeordneten Gliederungsebenen strukturiert. Ein Anwendungsbereich (Ziffer 1) wird bestimmt und in den Ziffern 2, 4 und 5 DVGW-Arbeitsblatt W 405-1978 werden erstmals die Begriffe *Grundschutz* und *Objektschutz* eingeführt und definiert. In Ziffer 3 werden weitere Grundsätze etabliert. Die Angabe der benötigten Löschwassermenge wird tabellarisch in Ziffer 4.5 dargestellt. Dabei wird ab 1978 anstatt auf die seit 1964 verwendeten Bebauungsgruppen auf die bereits seit 1962 definierten Baugebiete der damals in Kraft getretenen Baunutzungsverordnung [19] abgestellt. Dabei wurden die Bebauungsgruppen in die Baugebiete überführt und die zugehörige Abstufung der Wassermengen nicht verändert. Bei einer Ermittlung des Löschwasserbedarfs mit dem Arbeitsblatt kommt es daher vor und nach 1978 grundsätzlich zu keinen unterschiedlichen Ergebnissen. In den Ziffern 6 bis 9 werden Vorgaben zur Art der Wasserversorgung getroffen und Ziffer 10 enthält die Anlagen.

2008

Nach der ersten Überarbeitung im Jahr 1978 vergingen 30 Jahre, bis das Arbeitsblatt erneut überarbeitet wurde. Als Ergebnis wurde im Jahr 2008 die dritte Version des Arbeitsblattes [11] mit unverändertem Titel neu aufgelegt (DVGW-Arbeitsblatt W 405-2008). Als Grund für die Überarbeitung wird im Vorwort der Neuauflage ausgeführt, dass aufgrund des 30 Jahre zurückliegenden Veröffentlichungsdatums der Vorgängerversion „[vielfältige] Bezüge auf nicht mehr geltende Gesetze, Verordnungen und technische Regeln“ [ebd., S. 4] eine Aktualisierung erforderlich machen. In technischer Hinsicht wurde das Arbeitsblatt als nach wie vor gültig bewertet, weshalb sich die Änderungen auf redaktionelle Gesichtspunkte und einige ergänzende Erläuterungen zur Beseitigung von Unklarheiten konzentrieren [ebd.]. Der Vergleich mit der Ausgabe von 1978 zeigt tatsächlich kaum inhaltliche Veränderungen. Die Anpassung des formalen Aufbaus an die gültigen Vorgaben hat zur Folge, dass die normativen Verweisungen, die vormals in Ziffer 10 als Anlagen zu finden waren, nun als neue Ziffer 2 zwischen den Anwendungsbereich (Ziffer 1) und die Begriffsdefinitionen (vormals Ziffer 2, jetzt Ziffer 3) eingefügt wurden. Die übrigen Ziffern wurden entsprechend um eine Stelle angepasst. Bei den Begriffsdefinitionen in Ziffer 3 fällt auf, dass die Definition des Objektschutzes überarbeitet wurde.

In Tabelle 19 werden die Formulierungen dieser Definition von 1978 und 2008 synoptisch gegenübergestellt und bedeutende Änderungen hervorgehoben. Rote Hervorhebungen markieren dabei im Rahmen der Überarbeitung entfallene Formulierungen, neu hinzugekommene Formulierungen sind grün markiert. Rein sprachliche oder grammatikalische Anpassungen sind nicht besonders gekennzeichnet.

DVGW-Arbeitsblatt W 405-1978 Ziffer 2.2	DVGW-Arbeitsblatt W 405-2008, Ziffer 3.2
Objektschutz	Objektschutz
ist der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz	Über den Grundschutz hinausgehender, objektbezogener Brandschutz, zum Beispiel
a) für Objekte mit erhöhtem Brandrisiko, zum Beispiel Holzlagerplätze, Parkhäuser, Betriebe zur Herstellung und Verarbeitung von Lösungsmitteln, Lagerplätze für leichtentzündliche Güter;	▪ für große Objekte mit erhöhtem Brandrisiko, zum Beispiel zur Herstellung, Verarbeitung und Lagerung brennbarer oder leicht entzündbarer Stoffe
b) für Objekte mit erhöhtem Personenrisiko, zum Beispiel Versammlungsstätten, Geschäftshäuser, Krankenhäuser, Hotels, Hochhäuser;	▪ für Objekte mit erhöhtem Personenrisiko, zum Beispiel Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Krankenhäuser, Hotels, Hochhäuser;
c) für sonstige Einzelobjekte, wie Aussiedlerhöfe, Raststätten, Kleinsiedlungen, Wochenendhäuser.	▪ für sonstige Einzelobjekte in Außenbereichen, wie Aussiedlerhöfe, Raststätten, Kleinsiedlungen, Wochenendhäuser.

Tabelle 19: Synopse der Änderungen in der Definition des Objektschutzes im DVGW-Arbeitsblatt W 405, 1978/2008

Besonders fällt auf, dass die pauschale Einordnung von Holzlagerplätzen und Parkhäusern als Objekte mit erhöhtem Brandrisiko ab 2008 aufgegeben wurde. Es liegt nahe, dass diese Entscheidung im Lichte des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. Mai 2008 [144] getroffen wurde. In diesem Beschluss führt das Gericht aus, dass der Begriff des Parkhauses „ersichtlich außerhalb dieser an die bauliche Gestaltung der jeweiligen Garage anknüpfenden Systematik“ [ebd., Rn. 13] stehe und bezieht sich dabei auf die bauordnungsrechtliche Einordnung von Garagen in Klein-, Mittel- und Großgaragen der Garagen- und Stellplatzverordnung (in diesem Fall von Brandenburg). Es kommt zu dem Schluss, dass die zu beurteilende Wohnhaustiefgarage nicht als Parkhaus im Sinne des DVGW-Arbeitsblatt W 405-1978 zu betrachten wäre und für sie die nach dem Grundschutz erforderliche Löschwassermenge ausreichend sei. [ebd., Rn. 14-15]. Die Vermutung, dass sich hinter der Aufgabe der pauschalen Einordnung eine Abkehr vom allgemeinen Sprachgebrauch hin zu bauaufsichtlichen Bezeichnungen verbirgt, wird gestützt durch den Austausch der Bezeichnung *Geschäftshaus* mit der bauordnungsrechtlichen Bezeichnung *Verkaufsstätte* in Buchstabe b) und der Ergänzung des Begriffs *Außenbereich*, der dem Bauleitplanungsrecht entstammt, in Buchstabe c).

Weitere Änderungen betreffen die Darstellung der Richtwerte für den Löschwasserbedarf. Die Bezeichnung wurde in „Tabelle 1“ geändert und die in der Zeit von 1978 bis 2008 in der Baunutzungsverordnung eingeführten und daher 1978 noch nicht berücksichtigten Baugebiete in die Darstellung aufgenommen.

2020

Das Arbeitsblatt wurde im Oktober 2020 turnusgemäß nach den allgemeinen Regelsetzungsvorschriften des DVGW [186, S. 17] letztmalig inhaltlich überprüft und bestätigt [11, S. 1].

Bei der weiteren Auseinandersetzung werden alle Versionen des Arbeitsblattes betrachtet, um anhand der Entstehungsgeschichte die aktuellen Regelungen besser einordnen zu können. Zur eindeutigen Kennzeichnung der Version des Arbeitsblattes wird einer zitierten Ziffer durch einen Schrägstrich abgetrennt die Jahreszahl angefügt. Die Bezeichnung Ziffer 1/1978 bezieht sich somit auf die Ziffer 1 der im Jahr 1978 herausgegebenen Version des DVGW-Arbeitsblatt W 405. Verweise ohne Jahreszahl beziehen sich stets auf die aktuelle Ausgabe von 2008.

3.1.2 Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich des Arbeitsblattes umfasst zwei definierte Anwendungsfälle, die 1978 unter Ziffer 1/1978 in das Arbeitsblatt eingefügt und im Rahmen der Überarbeitung für die Ausgabe 2008 (Ziffer 1/2008) unverändert beibehalten wurden.

Dieses Arbeitsblatt gilt:

- *für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs. Es ist für die Planung und den Bau ausgewiesener Bebauungsgebiete und für Bauvorhaben im Außenbereich anzuwenden.*
- *für die Prüfung, in welchem Umfang das Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz jeweils entnommen werden kann.*

DVGW W 405:2008-02 [11, S. 5]

Wenn der erste Anwendungsfall von Planung und Bau von Baugebieten spricht ist damit offensichtlich die erstmalige Ausweisung und Erschließung von Bauland mit Grundleitungen „auf der grünen Wiese“ [3, S. 18] gemeint. Für diesen Fall stellt das Arbeitsblatt eine Möglichkeit zur Ermittlung der planmäßig zu berücksichtigenden Löschwassermenge zur Verfügung. Dieser Anwendungsfall knüpft an die Erstauflage des Arbeitsblattes von 1964 an, in der unter Ziffer 4/1964 ebenfalls bereits Vorgaben zur erforderlichen Löschwassermenge bei „Neuanlagen“ [9, S. 2] gemacht wurden. Der zweite Anwendungsfall behandelt die Beurteilung eines bereits bestehenden Trinkwassernetzes hinsichtlich der Menge des daraus entnehmbaren Wassers zu Feuerlöschzwecken.

Der Anwendungsbereich des Arbeitsblattes umfasst also

1. die Erschließung von neuen, noch nicht bestehenden Baugebieten und
2. die Beurteilung der Trinkwassernetze von bestehenden Baugebieten und Ortsteilen.

Beide Anwendungsfälle sind demnach für die Betrachtung eines Baugebietes bzw. Ortsteils konzipiert und nicht für die Beurteilung eines einzelnen Bauvorhabens ausgelegt, auch wenn das Arbeitsblatt hierfür in Ziffer 5/2008 Absatz 4 Hinweise für einzelne Anwesen im Außenbereich beinhaltet [183, S. 72-1].

3.1.3 Normative Verweisungen

Die normativen Verweisungen, die im Jahr 1978 noch unter Ziffer 10/1978 als Anlagen zu finden waren, wurden bei der Überarbeitung 2008 nach den gültigen Vorgaben zum formalen Aufbau in Ziffer 2/2008 verschoben. Dabei wurde auf Verweise auf landesrechtliche Vorschriften verzichtet und es wurden stattdessen bundeseinheitliche Regelungen in Form des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung aufgenommen. Auch die Verweise auf (technische) Normen und Richtlinien wurden geändert, da sie an die aktuell gültige Normierung angepasst werden mussten.

Besonders fällt auf, dass die DIN 14420 Feuerlöschkreiselpumpen [187], welche bereits in der Erstauflage des Arbeitsblattes in Ziffer 4/1964² als eine Grundlage der veranschlagten Wassermengen angegeben wurde [9, S. 2], im Rahmen der Überarbeitung im Jahr 2008 ersatzlos entfallen ist. Eine mögliche Erklärung dafür ist, dass diese Norm kurz nach Erscheinen des DVGW-Arbeitsblatt W 405-1978 ebenfalls eine Überarbeitung erfahren hat und nunmehr als mehrteilige Norm DIN 14420-2 Feuerwehropumpen [189, S. 1] veröffentlicht und im Jahr 2002 teilweise durch die Europäische Norm DIN EN 1028-1 ersetzt wurde [190, S. 1].

3.1.4 Grundschutz und Objektschutz

Unter der in Ziffer 2.1/1978 eingeführten und in Ziffer 3.1/2008 beibehaltenen Differenzierung versteht das Arbeitsblatt als Grundschutz den „Brandschutz für [Baugebiete] ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko“ [11, S. 5] und den Objektschutz als darüber hinausgehenden, objektbezogenen Brandschutz [ebd.]. Gemeinsam ergeben diese Anteile den objektbezogenen Löschwasserbedarf (siehe Abbildung 10).

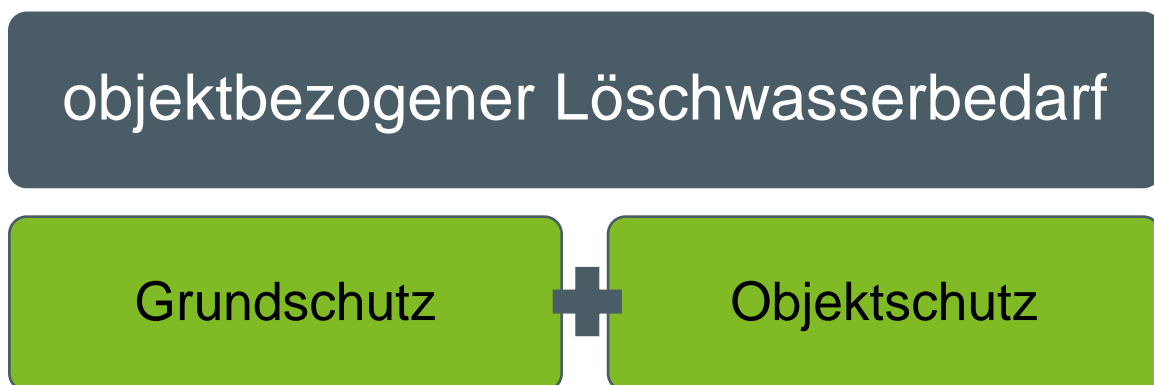


Abbildung 10: Grundschutz, Objektschutz, objektbezogener Löschwasserbedarf
Quelle: In Anlehnung an Kretschmer, 2019 [173, S. 5]

In den Anwendungsbereich des Arbeitsblatts fügt sich von den beiden Begriffen indes nur der Grundschutz ein, da nur hier ein Baugebiet betrachtet wird. Konsequenterweise stellt das Arbeitsblatt daher in Tabelle 1 [11, S. 7] Richtwerte für die erforderliche Löschwassermenge von Baugebieten auch nur für den Grundschutz bereit (Ziffer 5 Absatz 3). Für Fälle des Objektschutzes wird zur Feststellung des Löschwasserbedarfs an die für Brandschutz zuständige Stelle verwiesen (Ziffer 6 Absatz 1). Das Arbeitsblatt kann daher für die Beurteilung einzelner Objekte nur sehr eingeschränkt herangezogen werden [173, S. 7].

² Im DVGW-Arbeitsblatt W 405 von 1964 tatsächlich als DIN 14440 bezeichnet („vgl. auch DIN 14440 ‚Feuerlöschkreiselpumpen‘“ [9, S. 2]). Es liegt nahe, dass bei der angegebenen Nummerierung ein redaktionelles Versehen vorliegt, da eine Recherche nach einer DIN-Norm mit der Nummer 14440 zu keinen Ergebnissen führt (siehe [188]) und die DIN 14420 mit diesem Titel bereits im Jahr 1961 (neu) aufgelegt wurde [187].

Eine Zuweisung der Zuständigkeit für den Grundschutz und den Objektschutz wird im Arbeitsblatt zunächst vermieden. In der Praxis wird der Umfang der in Kapitel 2.2.4.3 erläuterten gemeindlichen Pflichten allerdings häufig mit dem Grundschutz gleichgesetzt. Der darüberhinausgehende Objektschutz wird sodann der/dem Bauherr*in oder Gebäudeeigentümer*in zugeschlagen (so zum Beispiel Kramer [6, S. 25, 91], [149, S. 199], [171, S. 78], Janowitz [67, S. 184], Seuser [141, S. 272], [146, S. 309], Parzefall [150, S. 163]). Dass diese Unterscheidung gesetzlich nicht angelegt ist wurde in Kapitel 2.2.4.3 ausführlich erörtert. Aber auch das DVGW-Arbeitsblatt, auf das sich die Verfechter dieser Ansicht berufen, kennt diese pauschale Abgrenzung nicht. Im letzten Absatz der Ziffer 3/1978 [10, S. 5] und der wortgleichen Ziffer 4/2008 [11, S. 6] wird für Maßnahmen des Objektschutzes zwischen drei beteiligten Akteur*innen unterschieden. Diese sind

- der jeweilige „Inhaber oder Eigentümer des Objektes“ [ebd.],
- die „für den Brandschutz [...] zuständigen Stellen“ [ebd.] und
- die „für die [...] Bereitstellung des Löschwassers zuständigen Stellen“ [ebd.].

Eigentümer*in bzw. Bauherr*in und die für das Löschwasser zuständige Stelle werden demnach vom Arbeitsblatt als jeweils eigenständige Akteure angesehen. Für die für das Löschwasser zuständige Stelle wird dabei ausdrücklich davon ausgegangen, dass diese wahlweise für die „volle oder anteilige Bereitstellung des Löschwassers“ [ebd.] verantwortlich ist. Nach den Feuerwehrgesetzen der Länder sind die zuständigen Stellen für die Löschwasserversorgung in aller Regel die Gemeinden (siehe Kapitel 2.2.4.2). Die pauschale Abgrenzung der Gemeindepflicht von der darüberhinausgehenden Verpflichtung von Privaten im Einzelfall (siehe Kapitel 2.2.4.4 und 2.2.4.5) anhand der Differenzierung zwischen Grund- und Objektschutz, wie in der Praxis weitläufig vorgenommen, ist im DVGW-Arbeitsblatt W 405 daher grundsätzlich nicht angelegt. Es geht vielmehr davon aus, dass auch in Fällen des Objektschutzes die Gemeinde als für das Löschwasser zuständige Stelle alleinverantwortlich für die vollumfängliche Bereitstellung der Löschwasserversorgung zuständig sein kann. Im Lichte der Vorworte der Versionen 1978 [10, S. 3] und 2008 [11, S. 4] des Arbeitsblattes, in denen klargestellt wird, dass nach den Feuerwehrgesetzen der Länder die Gemeinden für den Brandschutz verantwortlich sind, kann dies nur so verstanden werden, dass das Arbeitsblatt eine Zuweisung der Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung gerade nicht beabsichtigt, sondern diese Abgrenzung dem Gesetzgeber überlässt.

Im Widerspruch zu diesem Grundsatz wird in Ziffer 6 Absatz 5 auf eine Abstimmung zwischen „Inhaber oder Eigentümer des Objekts und dem WVU [Wasserversorgungsunternehmen; Anmerkung des Verfassers], sofern der Löschwasserbedarf [für den Objektschutz; Anmerkung des Verfassers] aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz entnommen werden soll“ [ebd., S. 8] verwiesen, ohne dass die für die Löschwasserversorgung zuständige Stelle

einbezogen wird (siehe Gegenüberstellung in Tabelle 20). Da der Absatz den Fall behandelt, dass der Löschwasserbedarf, der zur Deckung des Objektschutzes – also der über den Grundschutz hinausgehenden Wassermenge – erforderlich ist, kann davon ausgegangen werden, dass mit der Bezeichnung *Wasserversorgungsunternehmen* grundsätzlich die jeweilige betreibende Stelle des öffentlichen Trinkwasserrohrnetzes, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung, gemeint ist. Wird aber auf die andere Seite der erforderlichen Abstimmung allein die/der Inhaber*in oder Eigentümer*in eines Objektes gestellt, so impliziert dies, dass diese*r in Fällen des Objektschutzes für die über den Grundschutz hinausgehende Löschwassermenge automatisch zuständig sei. Das widerspricht den bereits erläuterten Grundsätzen des Arbeitsblattes. Es kann gerade nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass für Fälle des Objektschutzes die/der Inhaber*in oder Eigentümer*in eines Objektes für diesen Teil der Löschwasserversorgung zuständig ist (siehe Kapitel 2.2.4.3 bis 2.2.4.5 und 2.2.4.8).

Ziffer 4 Absatz 5 DVGW-Arbeitsblatt W 405	Ziffer 6 Absatz 6 DVGW-Arbeitsblatt W 405
„Maßnahmen für den Objektschutz erfordern die Abstimmung zwischen dem jeweiligen Inhaber oder Eigentümer des Objektes, der für den Brandschutz und den für die volle oder anteilige Bereitstellung des Löschwassers zuständigen Stellen.“	„Die mit dem Objektschutz zusammenhängenden Fragen bedürfen der Abstimmung zwischen dem Inhaber oder Eigentümer des Objekts und dem WVU, sofern der Löschwasserbedarf aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz entnommen werden soll.“

Tabelle 20: Gegenüberstellung Ziffer 5 Abs. 5 und Ziffer 6 Abs. 6 DVGW-Arbeitsblatt W 405

Ein weiterer, weit gravierenderer Widerspruch zum unter Ziffer 4 formulierten Grundsatz und eine (eindeutige) Zuweisung von Zuständigkeiten findet sich in Ziffer 8 des DVGW-Arbeitsblatt W 405. Hier werden Möglichkeiten zur Löschwasserversorgung aufgezählt, die „für die zuständige Gemeinde (Grundschutz) und für den Objekteigentümer (Objektschutz)“ [11, S. 9] neben einer Entnahme des Löschwassers aus dem Trinkwasserrohrnetz in Frage kommen. Durch die in Klammern eingeschobenen Begriffe wird zumindest implizit eine Wertung bezüglich der jeweiligen Zuständigkeit für Grund- und Objektschutz abgegeben. Wegen dem Vorrang des Gesetzes, welchen das Arbeitsblatt in seinem Vorwort auch klar benennt – „Das Arbeitsblatt beschränkt sich auf die Darstellung der technischen Möglichkeiten. Es begründet keine Rechtspflichten [...]“ [ebd., S. 4] – kann dieser Wertung keine (rechtliche) Bedeutung zukommen [173, S. 3].

Es bleibt zu hoffen, dass im Rahmen künftiger Überarbeitungen des Arbeitsblattes dieser Widerspruch aufgelöst und klargestellt wird, dass die Zuweisung der Verantwortung für die Löschwasserversorgung allein aus der (landes-)gesetzlichen Regelung bzw. durch die dort ermächtigte Stelle erfolgt.

3.1.5 Richtwerte für den Löschwasserbedarf im Grundschutz

Die vom Arbeitsblatt vorgeschlagenen Richtwerte des Löschwasserbedarfs eines Bebauungsgebiets werden in Tabelle 1 des Arbeitsblattes anhand der Kriterien

- bauliche Nutzung und
- Gefahr der Brandausbreitung

ermittelt. Die Tabelle ist in Abbildung 11 auf Seite 73 abgebildet.

Das Kriterium der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Baunutzungsverordnung. Dabei fließen die Art des Baugebiets nach § 1 Abs. 2 und §§ 2-11 BauNVO sowie die Anzahl der Vollgeschosse (nach Landesrecht) und die Geschossflächen- bzw. Baumassenzahl nach § 17 BauNVO ein [11, S. 6-7]. Die dörflichen Wohngebiete (§ 5a BauNVO) und das urbane Gebiet (§ 6a BauNVO) werden im Arbeitsblatt allerdings nicht berücksichtigt. Das erklärt sich für die dörflichen Wohngebiete dadurch, dass diese erst im Jahr 2021, also nach der letztmaligen Revision des Arbeitsblattes im Jahr 2020, in die Baunutzungsverordnung eingeführt wurden [191, S. 1807]. Für die urbanen Gebiete schlägt diese Erklärung fehl. Diese wurden bereits durch Gesetz vom 4. Mai 2017 [192, S. 1062], also deutlich vor der letzten Revision des DVGW-Arbeitsblatt W 405, in die Baunutzungsverordnung eingefügt. Auf Nachfrage beim DVGW, weshalb bei der Revision 2020 darauf verzichtet wurde, das urbane Gebiet in Tabelle 1 des Arbeitsblattes aufzunehmen, wurde erklärt, dass es sich bei den urbanen Gebieten dem Anschein nach um eine „Unterform der ‚Mischgebiete‘“ [193] handle und deswegen einer „entsprechenden Anwendung von W 405 nichts entgegenzusetzen scheint“ [ebd.]. Im Übrigen würde eine solche Anpassung „das komplette Verfahren nach der Geschäftsordnung DVGW GW 100“ [ebd.] erfordern, was „keine einfache Übung“ [ebd.] darstelle. Wegen den zu setzenden Prioritäten überlege man sich diesen Aufwand daher genau [ebd.]. Eine Begründung, warum das urbane Gebiet als Unterform des Mischgebiets betrachtet werden könne, wird indes nicht geliefert. Zumindest aus der Nummerierung des entsprechenden Paragraphen der Baunutzungsverordnung (§ 6a BauNVO) lässt sich dies nicht schließen. Der Buchstabenzusatz dient nicht dazu, das urbane Gebiet als Unterform des Mischgebiets (§ 6 BauNVO) zu kennzeichnen, sondern wird verwendet, wenn durch das Einfügen von gezählten Gliederungseinheiten ein weiterer Änderungsbedarf zur Herstellung einer fortlaufenden Zählung bei den darauffolgenden Gliederungselementen vermieden werden soll [185, Rn. 371, 593]. Auch die Aufzählung der Baugebiets in § 1 Abs. 2 BauNVO zeigt das urbane Gebiet auf einer Gliederungsebene mit dem Mischgebiet (dasselbe gilt für das dörfliche Wohngebiet nach § 5a BauNVO). Es erscheint daher angebracht, diese Gebiete als gleichberechtigt neben den schon im DVGW-Arbeitsblatt W 405 vorhandenen aufzunehmen.

Tabelle 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ^{e)}

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ^{a)}		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	–
Geschossflächenzahl ^{b)} (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	–
Baumassenzahl ^{c)} (BMZ)		–	–	–	–	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf						
bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ^{e)} :			m ³ /h	m ³ /h	m ³ /h	m ³ /h
klein	48	96	48	96	96	96
mittel	96	96	96	96	192	192
groß	96	192	96	192	192	192
Überwiegende Bauart						
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> feuerbeständige ^{d)}, hochfeuerhemmend ^{d)} oder feuerhemmende ^{d)} Umfassungen, harte Bedachungen ^{d)} </div>						
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen ^{b)} </div>						
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw. </div>						

Erläuterungen:

- a) soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen (siehe Abschnitt 5, 4. Absatz) fallend
- b) Geschossflächenzahl = Verhältnis von Geschossfläche zu Grundstücksfläche
- c) Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zu Grundstücksfläche
- d) Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und „weiche Bedachung“ sind baurechtlicher Art
- e) Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit.“ Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso größer, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereiches erweist.

Abbildung 11: Tabelle 1, DVGW-Arbeitsblatt W 405

Quelle: DVGW W 405:2008-02 [11, S. 7]

Für die Gefahr der Brandausbreitung wird auf die überwiegende Bauart der Umfassungen und Bedachungen abgestellt. In Abhängigkeit der Ausführung wird die Gefahr der Brandausbreitung als klein, mittel oder groß eingestuft. Der Bezug auf die umfassenden Bauteile eines Objekts zur Feststellung der Brandausbreitungsgefahr – anstatt auf die innere brandschutztechnische Unterteilung – zeigt nochmals deutlich, dass dem mit Tabelle 1 des DVGW-Arbeitsblatt W 405 ermittelten Löschwasserbedarf die Gefahr der Brandausbreitung von einem Objekt auf ein anderes zugrunde liegt, also die Betrachtung der Wechselwirkungen mehrerer individueller Objekte in einem räumlichen Zusammenhang untereinander. Zur Kategorisierung der Ausführung der Umfassungen und Bedachungen wird auf die bauordnungsrechtliche Einstufung in Feuerwiderstandsklassen bzw. die Einteilung in harte und weiche Bedachungen zurückgegriffen [11, S. 7]. Keiner weiteren Begründung bedarf die Annahme, dass sich die Feuerwiderstandsklasse auf den Raumabschluss der Umfassungen und nicht auf deren Standsicherheit bezieht, da nur so der Gefahr der Brandausbreitung Rechnung getragen werden kann. Im Zusammenspiel mit den bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Außenwände – also die Bauteile, auf die mit der Bezeichnung *Umfassungen* abgestellt wird – ergibt sich jedoch ein Konfliktpotential. Die Bauordnungen der Länder sehen für die Außenwände von Gebäuden der Gebäudeklassen 1-3 grundsätzlich keinen Feuerwiderstand, weder bezogen auf den Raumabschluss noch auf die Standsicherheit, vor und auch bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 müssen die Außenwände nur dann einen Feuerwiderstand aufweisen, wenn sie aus brennbaren Baustoffen errichtet werden sollen. Werden sie aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet, wird in keinem Fall eine Anforderung an den Feuerwiderstand gestellt (§ 28 MBO und entsprechende Landesvorschriften). Ob die fertigen Bauwerke in einem Gebiet aufgrund ihrer Ausführungen letztendlich Umfassungen mit Feuerwiderstand vorweisen können, muss unberücksichtigt bleiben, da ohne die formale Anforderung davon zumindest nicht dauerhaft ausgegangen werden kann. Bei einer Beurteilung nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 muss daher regelmäßig mindestens von einer mittleren Brandausbreitungsgefahr ausgegangen werden [87, S. 789]. Die Zahl der Fälle, in denen (dauerhaft) bei einer Beurteilung nach dem Arbeitsblatt nur von einer kleinen Brandausbreitungsgefahr ausgegangen werden kann, tendiert dagegen gegen Null, es sei denn, die Ausführung der Umfassungen mit Feuerwiderstand wird rechtlich (zum Beispiel durch Satzung) vorgeschrieben.

Die in Abhängigkeit von den betrachteten Kriterien veranschlagten Löschwassermengen umfassen seit 2008 drei Stufen im Umfang von 48 m³/h, 96 m³/h und 192 m³/h. Diese Wassermenge soll nach Ziffer 5/2008 Absatz 7 über zwei Stunden zur Verfügung stehen. In den Versionen von 1964 und 1978 war eine weitere Stufe mit einem Umfang von nur 24 m³/h vorgesehen, die in der aktuellen Version jedoch entfallen ist. Diese Werte zum Löschwasserbedarf eines Ortsgebietes wurden anhand der zum Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung

gültigen Normung für die Förderraten von Feuerlöschkreiselpumpen in DIN 14420:1961-06 [187] festgelegt [174, S. 8]. Dies zeigt sich im Arbeitsblatt von 1964 durch einen entsprechenden Verweis auf diese DIN-Norm (Ziffer 4/1964, vgl. dazu Fußnote 2 auf Seite 69). Auf Anfrage beim DVGW wurde bestätigt, dass „die Schlauchdimensionen der Feuerwehr die maßgeblichen Faktoren“ [193] bei der Festlegung der Werte waren. Die Pumpenförderrate als Maßstab für den Löschwasserbedarf leuchtet ein, schließlich würde eine darüberhin-
ausgehende Löschwassermenge von der Feuerwehr (ohne eine entsprechend leistungsfähigere Pumpe oder mehrere Pumpen) überhaupt nicht gefördert werden können.

Hier zeigen sich bei aktueller Betrachtung jedoch Probleme: Kurz nach Veröffentlichung der zweiten Version des DVGW-Arbeitsblatt W 405 wurde die Pumpennorm ihrerseits überarbeitet und im Jahr 1979 durch eine mehrteilige Norm neu aufgelegt. Die Werte für die Förderraten in der neuen DIN 14420-2:1979-08 [189, S. 2] blieben dabei noch unverändert.

Durch die Umstellung auf eine europäische Normung im November 2002 wurden die Förderraten von Feuerlöschkreiselpumpen in die neue DIN EN 1028-1:2002-11 [190, S. 17-18] überführt. Dabei wurden auch die Normwerte für den Nennförderstrom geändert, wie aus der Gegenüberstellung der Werte für die Förderströme von Feuerlöschkreiselpumpen nach DIN 14420-2:1979-08 und DIN EN 1028-1:2002-11 einerseits und für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 andererseits in Tabelle 21 klar hervorgeht.

DVGW-Arbeitsblatt W 405	DIN 14420-2:1979-08	DIN EN 1028-1: 2002-11
Stufe 1 48 m ³ /h = 800 l/min	FP ¹ 8/8 800 l/min	FPN ² 10/1000 1.000 l/min
Stufe 2 96 m ³ /h = 1.600 l/min	FP ¹ 16/8 1.600 l/min	FPN ² 10/2000 2.000 l/min
Stufe 3 192 m ³ /h = 3.200 l/min	FP ¹ 24/8 3.200 l/min	FPN ² 10/3000 3.000 l/min
¹ Feuerlöschkreiselpumpe nach DIN 14420-2. ² Normaldruckpumpe (Feuerlöschkreiselpumpe) nach DIN EN 1028-1		

Tabelle 21: Gegenüberstellung Löschwasserbedarf nach W 405 und Förderraten nach DIN 14420 und DIN EN 1028

In Gebieten, für die das Löschwasser nach dem DVGW-Arbeitsblatt mit 48 m³/h oder 96 m³/h bemessen wurde, steht für Feuerlöschkreiselpumpen, die nach 2002 hergestellt wurden, somit lediglich 80 % der möglichen Wasserförderrate zur Verfügung. Es drängt sich die Frage auf, aus welchen Gründen diese geänderte Normung bei der Überarbeitung des DVGW-Arbeitsblatt W 405 im Jahr 2008 – im Gegenteil – der einzige Hinweis auf die Herkunft der Werte aus den normativen Verweisen entfernt wurde (siehe Kapitel 3.1.3). Auch bei der letzten Revision im Jahr 2020 wurden diese veränderten Voraussetzungen nicht als Anlass zur Überarbeitung des Arbeitsblattes genommen.

Es überrascht auch, dass bei der Festlegung der Werte für den Löschwasserbedarf die tatsächliche Brandlast bei der Betrachtung nach dem DVGW-Arbeitsblatt völlig außer Acht

gelassen wird, während sie im Rahmen der Industriebaurichtlinie (der einzigen bauaufsichtlich eingeführten technischen Regel mit Vorgaben zum Löschwasserbedarf, siehe Kapitel 2.2.6) bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs berücksichtigt wird.

3.1.6 Löschwasserbedarf im Objektschutz

Zur Bestimmung des Löschwasserbedarfs eines einzelnen Objektes schlägt das Arbeitsblatt keine Werte und auch kein alternatives Bestimmungsverfahren vor. Nur für abgelegene Einzelanwesen wird in Ziffer 6/2008 Absatz 4 ein Löschwasservorrat von insgesamt 30 m³ angesetzt. Im Vergleich zum nach Tabelle 1 des Arbeitsblattes geringsten anzusetzenden Wert von 48 m³/h über 2 Stunden ist das eine Menge von lediglich 31,25 %, was eine enorme Differenz bedeutet. Im Übrigen soll der Löschwasserbedarf von der für den Brandschutz zuständigen Stelle festgelegt werden. Eine Ermittlungsmethode dafür wird nicht geliefert.

3.1.7 Löschbereich

Unter dem Löschbereich versteht das DVGW-Arbeitsblatt W 405 laut Ziffer 7/2008 Absatz 4 einen Umkreis von 300 m um ein Brandobjekt. Gemessen wird dieser grundsätzlich in der Luftlinie, jedoch nicht über unüberwindbare Hindernisse wie Bahntrassen oder Schnellstraßen hinweg, auch wenn diese mit einem entsprechenden Aufwand gequert werden könnten (siehe Abbildung 12). Für das Brandobjekt können alle Löschwasserentnahmestellen innerhalb des Löschbereichs angesetzt werden. Für die Feuerwehr ergibt sich daraus bei ungünstiger Lage das Problem, dass die Lauflinie zu einer einem Brandobjekt am nächsten liegenden Löschwasserentnahmestelle in ungünstigen Fällen mehr als 300 m betragen kann [14, S. 48]. Aus diesem Grund fordert die AGBF und der DFV in Abstimmung mit dem DVGW, dass für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und Menschenrettung eine Löschwasserentnahmestelle mit einer verfügbaren Löschwassermenge von mindestens 24 m³/h innerhalb von 75 m vom Zugang des Grundstücks erreichbar sein muss [182, S. 1]. Diese Forderung für den Erstangriff ist nachvollziehbar, da nach den Einsatzgrundsätzen der Feuerwehr mit einem Innenangriff zur Menschenrettung erst begonnen werden darf, wenn eine ständige Wasserabgabe sichergestellt ist, also das im Fahrzeug mitgeführte Löschwasser bis zum Aufbau der Löschwasserversorgung zwischen Fahrzeug und Löschwasserentnahmestelle ausreicht [194, S. 16]. Der Zeitbedarf für den Aufbau der Wasserversorgung zwischen Fahrzeug und Löschwasserentnahmestelle hängt maßgeblich von der zurückzulegenden Entfernung zwischen Aufstellort des Fahrzeugs und der Löschwasserentnahmestelle ab. Untersuchungen haben gezeigt, dass bei einer Entfernung von 80 m die Zeit allein für den Aufbau der Wasserversorgung 3:50 Minuten, bei einer Entfernung von 120 m schon 6:49 Minuten und bei einer Entfernung von 150 m sogar 9:32 Minuten beträgt. Die Zeit bis zum Auffinden der Löschwasserentnahmestelle ist in diesen Zahlen

noch nicht berücksichtigt [14, S. 65-66], [195]. Damit wird die Zeit, die bis zur Einleitung einer Brandbekämpfung und Menschenrettung im Innenangriff vergeht, direkt von der Entfernung zur nächstgelegenen Löschwasserentnahmestelle beeinflusst.



Abbildung 12: Querung einer Bahntrasse mit Löschwasserleitung

Quelle: Bastisch, 2007 [196]

Es liegen also gute Gründe vor, die Entfernung in der Lauflinie zur nächstgelegenen Löschwasserentnahmestelle auf 75 m zu begrenzen. Die darüberhinausgehende Begrenzung der weiteren Löschwasserentnahmestellen auf einen Radius von 300 m erschließt sich dagegen nicht unmittelbar. Schließlich verfügen die Feuerwehren über Einsatzmittel und -taktiken, die eine Wasserförderung über lange Wegstrecken, mithin deutlich mehr als 300 m, ermöglichen. Daher umfasst bereits die Ausbildung der Feuerwehren die Wasserförderung über lange Distanzen [197, S. 17-20]. Das ist schon deshalb erforderlich, um ausgedehnte Brände von abgelegenen Ansiedlungen bekämpfen zu können, für die das DVGW-Arbeitsblatt in Ziffer 5/2008 Absatz 4 grundsätzlich nur eine Löschwassermenge von 48 m³/h über zwei Stunden bzw. in Ziffer 6/2008 Absatz 4 für Einzelanwesen lediglich 30 m³ vorsieht. So mussten die Feuerwehren beim Brand eines Sägewerks im Außenbereich von Ruppertshofen (BW) am 30. Mai 2020 [198, S. 39] eine Wasserförderstrecke zum ca. 500 m entfernten Hydrantennetz aufbauen, um genügend Löschwasser an der Einsatzstelle zur

Verfügung zu haben und der Brand eines Wohnhauses in Jonsdorf (SN) am 23. April 2017 forderte von der Feuerwehr den Aufbau einer Wasserförderstrecke über 800 m [199, S. 41]. Aber nicht nur bei Bränden von abgelegenen Objekten ist es zur Brandbekämpfung notwendig, das Löschwasser aus einer Entfernung von mehr als 300 m zum Einsatzort zu schaffen. Auch bei der Brandbekämpfung von Objekten in ausgewiesenen Baugebieten oder in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen reicht das vor Ort verfügbare Löschwasser häufig nicht aus. Dies zeigte sich jüngst beim Großbrand in einem Hamburger Gewerbegebiet am 9. April 2023, bei dem das Löschwasser aus „mehreren hundert Metern Entfernung an den Einsatzort“ [200, Min. 1:00 bis 1:04] geschaffen werden musste. Weitere Beispiele von Einsätzen an Objekten in Ortslage, bei denen Löschwasser aus großer Entfernung gefördert werden mussten, sind

- der Brand einer Scheune im Ortskern von Manhagen (SH), bei dem das Löschwasser über 400 m zum Einsatzort gefördert werden musste [201, S. 8],
- der Brand einer Holzhandlung im Gewerbegebiet von Hückelhoven (NW) am 4. August 2020, bei dem das Löschwasser aus einem ca. 1.000 m entfernten Baggersee zum Einsatzort gefördert werden musste, um den Bedarf von zeitweise bis zu 18.000 l/min (1.080 m³/h) decken zu können [202, S. 36-37],
- der Brand der Lagerhalle eines Logistikunternehmens in einem Gewerbegebiet von Durlangen (BW) am 20. Juni 2019, bei dem das Löschwasser mit Pumpfässern von Landwirten aus einem ca. 2.000 m entfernten Stausee zur Einsatzstelle gebracht wurde, um den Bedarf von zeitweise bis zu 15.000 l/min (900 m³/h) decken zu können [203, S. 39],
- der Brand eines Recyclingbetriebs für eine Vielzahl von Abfällen im Industriegebiet von Diez (RP) am 3. Juni 2020, bei dem das Löschwasser mit Schlauchleitungen über ca. 2.500 m aus der Lahn im benachbarten Limburg gefördert werden musste [204, S. 36],
- der Brand eines Vierseithofs in Ortslage von Hastrungsfeld (TH) am 20. Februar 2020, bei dem das Löschwasser über 700 m zum Einsatzort gefördert werden musste [205, S. 35],
- der Brand von mehreren Lagerhallen in Hamburg am 8. Mai 2016, bei dem das Löschwasser aus ca. 500 m Entfernung gefördert werden musste, um allein aus dieser Entnahmestelle bis zu 22.000 l/min (1.320 m³/h) heranführen zu können [206, S. 42].

Diese Liste ließe sich ohne Probleme um weitere Einsatzberichte, bei denen eine Wasserförderstrecke von mehr als 300 m zum Einsatz kam, fortführen, z. B. [207]-[220].

Wenn aber die Vorgabe des Löschbereichs von 300 m um das Brandobjekt für den Erstangriff deutlich zu weit gefasst ist und in der Praxis für die weitergehenden Löscharbeiten deutlich längere Wasserförderstrecken durch die Feuerwehr aufgebaut werden, ist diese Festlegung im DVGW-Arbeitsblatt ohne Kenntnis der zugrunde gelegten Annahmen nicht nachvollziehbar. Soll das Wasser planmäßig aus einer großen Entfernung zum Einsatzort gefördert werden, so ist zwar schon früh im Einsatzverlauf, unter Umständen bereits bei der ersten Alarmierung, eine größere Zahl von Feuerwehreinheiten erforderlich. Diese Entscheidung liegt allerdings im Rahmen ihrer Planungshoheit allein bei der Gemeinde (siehe Kapitel 2.2.4.4). Wenn eine Gemeinde im Rahmen der Ausrüstung der Feuerwehr, der Einsatz- und Alarmierungsplanung vorsieht und berücksichtigt, dass die Löschwasserversorgung durch Feuerwehreinheiten auch über eine Entfernung von mehr als 300 m aufgebaut werden und über das Trinkwassernetz nur die Löschwassermenge für den Erstangriff bereitgestellt werden soll, so ist das nicht zu beanstanden.

3.1.8 Bewertung bestehender Trinkwasserrohrnetze

Neben den Richtlinien zur Bewertung des Löschwasserbedarfs liefert das DVGW-Arbeitsblatt W 405 auch Prüfgrundsätze zur Beurteilung, wieviel Wasser aus einem bestehenden Trinkwasserrohrnetz zu Feuerlöschzwecken entnommen werden kann. Aus dem Ergebnis dieser Prüfung kann der Schluss gezogen werden, welche zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind, um den Löschwasserbedarf zu decken. Ziffer 7/2008 Absatz 2 gibt für die Überprüfung eines Trinkwasserrohrnetzes vor, dass dabei von einer Trinkwasserentnahme, die der Grundbelastung entspricht, auszugehen ist. Die Grundbelastung entspricht dabei „der größten stündlichen Abgabe eines Tages mit mittlerem Verbrauch“ [11, S. 8]. Die unter diesen Umständen verfügbare Löschwassermenge kann dann gemäß Ziffer 7/2008 Absatz 7 entweder durch eine Rohrnetzrechnung oder eine Druck- und Mengenmessung an kritischen Stellen erfolgen. Eine Druckmessung ist jedoch nur dann aussagekräftig, wenn zum Zeitpunkt der Messung die Grundbelastung im Netz vorhanden ist oder zumindest simuliert werden kann [ebd.]. Dass viele Wasserversorger diese Messvoraussetzungen nicht einhalten, sie zumindest nicht gewährleisten können, zeigt sich darin, dass die Messergebnisse regelmäßig mit dem Verweis versehen sind, dass es sich bei der Messung um eine Momentaufnahme handelt und die gemessene Wassermenge daher nicht garantiert werden könne [67, S. 185].

3.1.9 Rechtliche Bedeutung und Anwendung in der Praxis

Das DVGW-Arbeitsblatt kommt in der Praxis regelmäßig im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bei der Beurteilung einzelner Bauvorhaben zur Anwendung [3, S. 17]. Diese vom Arbeitsblatt selbst nicht vorgesehene (siehe Kapitel 3.1.2) Anwendung wird von den Verwaltungsvorschriften zu den Bauordnungen von Brandenburg, Hamburg,

Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen bestätigt. Schließlich wird dort die Anwendung des Arbeitsblattes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens empfohlen, um den Wasserbedarf zur Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten zu ermitteln (siehe Kapitel 2.2.2.4). Dies kann in der Praxis nur zu Problemen führen. Die Beurteilung nach dem Arbeitsblatt hat nach dem Anwendungsbereich in Ziffer 1/2008 und der Konkretisierung in Ziffer 5/2008 Absatz 1 für den Löschbereich bzw. das Baugebiet zu erfolgen. Im Baugenehmigungsverfahren liegen die dazu erforderlichen Informationen den Planenden jedoch meist nicht vor. Schließlich werden zur Beurteilung eines Gebietes die Angaben zu allen bestehenden und künftig zulässigen Gebäuden in diesem Gebiet benötigt. Für die bauliche Nutzung ist das aufgrund der Angaben im Bebauungsplan noch möglich. Die Bestimmung der überwiegenden Bauart stellt sich dagegen als problematisch dar, da dazu eine Einsicht in die Bauakten aller bestehenden Objekte erforderlich wäre.

Die Problematik, die bei der Anwendung an einem individuellen Objekt entsteht, soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

In einem allgemeinen Wohngebiet soll ein mit Reet gedecktes Wohnhaus mit ausgemauertem Holzfachwerk errichtet werden. Gebäude mit Reetdach sind nach dem Bebauungsplan zulässig und das Vorhaben hält alle baurechtlich erforderlichen Abstände ein. In dem Baugebiet sind Gebäude mit Reetdach und Holzfachwerk nicht ungewöhnlich, diese Bauweise überwiegt jedoch nicht. Die übrigen Gebäude sind in der Regel mit einer harten Bedachung versehen.

Bei einer isolierten Betrachtung des neu zu errichtenden Reetdachhauses kommt man bei der Einordnung nach dem DVGW-Arbeitsblatt aufgrund der weichen Bedachung und den Umfassungen ohne Feuerwiderstand zu einer großen Brandausbreitungsgefahr. Die Untersuchung nach der überwiegenden Bauart des Ortsteils zeigt jedoch, dass die meisten Gebäude hingegen über eine harte Bedachung verfügen und damit lediglich von einer mittleren Brandausbreitungsgefahr ausgegangen werden darf. Diese Einordnung ist jedoch noch nicht ausreichend, um den Löschwasserbedarf nach Tabelle 1 des Arbeitsblattes zu ermitteln. Dazu ist auch die bauliche Nutzung zu berücksichtigen. Die notwendigen Informationen zur Art des Baugebiets, den zulässigen Vollgeschossen und der zulässigen Geschossflächenzahl lassen sich regelmäßig dem Bebauungsplan entnehmen. Sind in dem betrachteten allgemeinen Wohngebiet nur Gebäude mit drei oder weniger Vollgeschossen (N) und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,7 oder weniger zulässig, so ist der Löschwasserbedarf sowohl für eine mittlere als auch eine große Brandausbreitungsgefahr mit $96 \text{ m}^3/\text{h}$ über zwei Stunden anzusetzen. Sind Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen oder einer Geschossflächenzahl von bis zu 1,2 zulässig, so sind für eine mittlere Brandausbreitungsgefahr ebenfalls noch $96 \text{ m}^3/\text{h}$ über zwei Stunden anzusetzen, bei einer großen Brandausbreitungsgefahr jedoch der doppelte Wert.

Das betrachtete Gebäude ist in allen Fällen das gleiche. In Tabelle 22 sind die vier möglichen Varianten des Beispiels dargestellt.

		Isolierte Objektbetrachtung	Ortsteilbetrachtung
	Überwiegende Bauart	Weiche Bedachung + Umfassungen ohne Feuerwiderstand	Harte Bedachung + Umfassungen ohne Feuerwiderstand
	Brandausbreitungs- gefahr	groß	mittel
Bauliche Nutzung	N ≤ 3 und GFZ < 0,7	96 m ³ /h über 2 h	96 m ³ /h über 2 h
	N > 3 oder 0,7 < GFZ ≤ 1,2	192 m ³ /h über 2 h	96 m ³ /h über 2 h

Tabelle 22: Unterschiede bei isolierter Objektbetrachtung und Ortsteilbetrachtung

Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass es bei einer isolierten Objektbetrachtung gegenüber einer Ortsteilbetrachtung bei der Anwendung der Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann, obwohl sich bei dem betrachteten Bauvorhaben um ein und dasselbe handelt.

3.2 Richtwert-/Ermittlungsverfahren

Beim Richtwertverfahren handelt es sich um ein vom damaligen Bayerischen Landesamt für Feuerschutz in den 1960er Jahren entwickeltes [183, S. 78] und seit 1987 von der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg herausgegebenes Verfahren zur Bestimmung des Löschwasserbedarfs eines einzelnen Objektes [173, S. 9]. Neben der Verwendung in Bayern wird vom Institut für Brand- und Katastrophenschutz in Heyrothsberge ein leicht angepasstes aber auf dem bayerischen Verfahren basierendes Berechnungsprinzip für das Land Sachsen-Anhalt herausgegeben [174, S. 24].

Über ein Punktesystem wird bei diesem Verfahren der für ein Objekt benötigte Kräfteaufwand ermittelt, aus dem sich dann die von diesen Kräften benötigte Löschwassermenge ableiten lässt [ebd., S. 25]. Beurteilt wird dabei unter anderem nach den bauseitigen Kriterien Lage, Bauweise, Nutzung, Erreichbarkeit und Feuermelde-/Alarmweg [221, S. 2]. Es stellt damit im Gegensatz zum DVGW-Arbeitsblatt eine Möglichkeit zur Betrachtung eines individuellen Objektes dar, das in weiten Teilen Bayerns von den Brandschutzdienststellen angewendet wird [173, S. 9].

3.3 Ingenieurmäßige Ansätze

Untersuchungen, die sich mit der individuellen Beurteilung eines Objektes hinsichtlich des Löschwasserbedarfs bzw. der Löschintensität von Wasser beschäftigen, wurden in der Vergangenheit bereits durchgeführt. Eine allgemein anerkannte Regel der Technik zur Bestimmung des objektbezogenen Löschwasserbedarfs hat sich daraus jedoch (noch) nicht entwickelt. Die Ansätze dienen lediglich der Bestimmung des durch ein Objekt ausgelösten Löschwasserbedarfs, ohne dass daraus eine Zuweisung von Zuständigkeiten zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer*innen abgeleitet werden kann. Weil sich die Abgrenzung der gemeindlichen Pflicht und der privaten Vorsorge aber erst aus der Beurteilung der individuellen, objektbezogenen Löschwasserbedarfe ergeben kann, werden im Folgenden zwei Entwicklungsansätze aus Deutschland vorgestellt.

3.3.1 Kohl und Pleß

Bereits im Jahr 2007 wurde von der *Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Arbeitskreis V – Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung* beim Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt ein Forschungsauftrag zur *Entwicklung von Grundlagen für ingenieurtechnische Methoden zur Berechnung der erforderlichen Löschintensitäten für das Löschen von Bränden mit Wasser* erteilt [222].

Im ersten Teil dieses Forschungsvorhabens wurde von Kohl und Pleß im Jahr 2007 eine Literaturstudie durchgeführt, in der international vorhandene Verfahren zur „Berechnung des zum Löschen mit Wasser benötigten Volumenstrom“ [ebd., S. 42] zusammengetragen wurden. Der zweite Teil befasste sich im Jahr 2012 mit der Entwicklung eines Versuchsaufbaus zur Bestimmung der kritischen Löschintensität, also der kleinsten Massenstromdichte des Löschwassers, unterhalb der kein Löscherfolg möglich ist [223, S. 1-2]. Eine darüber hinaus gehende Methode zur Betrachtung und Bewertung von einzelnen Objekten im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren oder der Gefahrenabwehrplanung ist aus dem Forschungsprojekt soweit ersichtlich (noch) nicht entstanden.

3.3.2 Schmidt

Von Schmidt [174] wurde im Jahr 2022 eine Berechnungsformel zur Bestimmung des objektbezogenen Löschwasserbedarfs vorgestellt. In diese fließen als Parameter die Gebäudenutzung F_{Nutz} , die Größe der Brandabschnitte A_{Brd} , eine Reduktion für Löschanlagen und die Expositionsgefahren benachbarter Objekte F_{Exp} mit einem Abstand d zum Brandobjekt ein [ebd., S. 54-59]. Zur Entwicklung des Bemessungsverfahrens wurden bereits vorhandene nationale und internationale Ansätze ausgewertet und daraus für die genannten Parameter Mittelwerte gebildet. Aus diesen Mittelwerten wurden für die Parameter Faktoren abgeleitet, um diese zu einer möglichst umfassend anwendbaren Bemessungsformel

zusammenzufügen [174, S. 53]. Nach dieser Formel ergibt sich die erforderliche Löschwassermenge V_{Obj} für ein Objekt aus

$$V_{Obj} = V_{ABrd} \times F_{Exp} \times F_{Nutz} \quad [\text{ebd., Gleichung 17}]$$

mit

$$V_{ABrd} = f(A_{Brd}) = 0,13 \times A_{Brd} + 54 \quad [\text{ebd., Gleichung 15}]$$

$$F_{Exp} = f(d) = -0,002 \times d^2 + 0,01 \times d + 1,37 \text{ für } d \leq 16 \quad [\text{ebd., Gleichung 16}]$$

Werte für den Faktor F_{Nutz} sind in Tabelle 23 zusammengestellt.

Gebäudenutzung	Faktor F_{Nutz}
Industriegebäude mit geringen Brandgefahren (durch die Lagerung oder den Produktionsprozess)	2,24
Industriegebäude mit hohen Brandgefahren (durch die Lagerung oder den Produktionsprozess)	3,33
Hotels, Beherbergungsstätten und Unterkünfte	1,10
Versammlungsstätten	1,64
Verkaufsstätten	2,60
Garagen	2,00
Schulen	1,00
Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen	1,66

Tabelle 23: Fakturierung der Gebäudenutzung nach Schmidt

Quelle: Schmidt, 2022 [174, S. 55]

Für Gebäude mit einer Löschanlage wird der Löschwasserbedarf analog zur Industriebau-richtlinie auf 96 m³/h begrenzt [ebd., S. 57].

3.4 Sachversicherer

Auch von Seiten der Sachversicherer werden Informationen zum Löschwasserbedarf eines versicherten Objekts herausgegeben. Dabei verfolgen sie zwar andere Ziele als das Bauordnungsrecht – namentlich den versicherten (Sach-)Schaden im Falle eines Brandes möglichst gering zu halten – dennoch zeigen Erfahrungswerte, dass sie dabei mindestens das bauordnungsrechtliche Schutzniveau anstreben, meist liegen die Anforderungen sogar darüber [173, S. 10].

Die VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) als Tochter des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) gibt für dessen Mitglieder unverbindliche Publikationen und Richtlinien heraus. Die Publikation VdS 2034 [224] behandelt dabei die nichtöffentlichen Feuerwehren (Werk- und Betriebsfeuerwehren) und in diesem Zusammenhang auch

die Löschwasserversorgung [174, S. 25]. Zur Ermittlung werden die Feuerwehren in acht Feuerwehrrklassen eingeteilt und darauf aufbauend der Löschwasserbedarf festgelegt. In den Feuerwehrrklassen 1-4 werden keine Forderungen über das DVGW-Arbeitsblatt W 405 hinaus gestellt. In den Klassen 5-8 wird ein Bedarf von bis zu 6.400 l/min (384 m³/h) angesetzt [224, S. 12].

Trotz dieser Publikation des GDV unterscheidet sich die tatsächliche Herangehensweise der einzelnen Sachversicherer. Während die Provinzialversicherung keine über das DVGW-Arbeitsblatt W 405 und die Industriebaurichtlinie hinausgehende Forderungen stellt [174, S. 28], können die Versicherten bei der Sparkassenversicherung durch die Verdoppelung der durch die Industriebaurichtlinie geforderten Löschwassermenge eine besser Prämienberechnung erreichen [173, S. 10].

Die HDI Risk Consulting bezieht sich in ihrer Richtlinie auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405, die Industriebaurichtlinie und die VdS-Anforderungen an nichtöffentliche Feuerwehren. Zur Orientierung enthält die Richtlinie eine Übersicht (siehe Tabelle 24) mit typischen Werten für den Löschwasserbedarf für unterschiedliche Nutzungen und Brandlasten, die aus Schädenerfahrungen und Erfahrungen aus der Brandbekämpfung stammen [225, S. 14].

Gebäudeart, Nutzung	Ungefähre flächige Brandlast in kWh/m ²	Ungefährer Löschwasserbedarf über drei Stunden in m ³ /h
Wohngebäude/offene Bebauung	< 15	24-48
Wohn- und Geschäftsgebäude/ geschlossene Bebauung (Kerngebiete, Mischgebiete)	15-30	96
Gewerbebetriebe, Gewerbegebiete	30-75	144
Industriebetriebe mit mittleren Brandlasten	75-150	192
Industriebetriebe mit hohen Brandlasten	150-300	240
Industriebetriebe mit sehr hohen Brandlasten	> 300	288
Gewerbe- und Industriebetriebe mit automatischer Feuerlöschanlage	-	96

Tabelle 24: Übersicht Löschwasserbedarf nach HDI-Richtlinie „Löschwasserversorgung“
Quelle: Eigene Darstellung nach HDI Risk Consulting GmbH [225, S. 15]

Aus den Anforderungen der Sachversicherer kann keine Unterscheidung zwischen dem Aufgabenbereich der Gemeinde und der privaten Vorsorge der Versicherten getroffen werden, da es sich hier immer um eine vertragliche Beziehung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer*in handelt. Ob die in den Versicherungsbedingungen geforderte Löschwassermenge bereits durch die öffentliche Löschwasserversorgung abgedeckt werden kann oder ob private Maßnahmen erforderlich sind, ist dabei nicht relevant, da die vertraglichen und öffentlich-rechtlichen Pflichten unabhängig voneinander nebeneinanderstehen.

Die Anforderungen der Versicherer können allesamt einem privaten Sicherheitsbedürfnis des/der Versicherten bzw. dem Schadensminimierungsbedürfnis des Versicherers zugerechnet werden. Übersteigen diese Anforderungen die von der Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bereitgestellte Löschwassermenge, so hat dafür grundsätzlich die/der Versicherungsnehmer*in Sorge zu tragen [170, S. 565], [226, Rn. 19].

3.5 Fazit zu den technischen Regeln

Die technischen Regeln geben zwar Hinweise zur Bestimmung der erforderlichen Löschwassermenge, wegen dem Vorrang des Gesetzes kann aus ihnen aber keine Zuweisung von Zuständigkeiten an bestimmte Stellen folgen. Dies ist dem Gesetz vorbehalten.

Das DVGW-Arbeitsblatt als am weitesten verbreitete technische Regel zur Löschwasserversorgung liefert zur Bestimmung des Löschwasserbedarfs nur eine Methode zur Betrachtung von Baugebieten bzw. Ortsteilen. Die Bewertung von einzelnen Objekten ist darin, abgesehen von einer pauschalen Bewertung von abgelegenen Einzelanwesen, nicht angelegt (siehe Kapitel 3.1.6). Zudem lässt es keine Rückschlüsse auf die technischen Bewertungsgrundlagen, anhand derer der Löschwasserbedarf für eine bestimmte Bebauung festgelegt wird, zu. Es ist daher für Planer*innen kaum möglich, darzustellen, ob eine alternative Löschmittelversorgung zu einem Richtwert des Arbeitsblattes gleichwertig ist. Der einzige Hinweis auf den Ursprung der Richtwerte findet sich nach der letzten Überarbeitung im Arbeitsblatt nicht mehr wieder. Die Recherche hat gezeigt, dass die Richtwerte an die ursprünglich normierten Pumpenleistungen der Feuerwehr angepasst wurden. Durch die Überführung der Pumpennormung in eine europäische Norm haben sich die Werte der Pumpenleistung allerdings verändert, wodurch zwischen den Richtwerten zum Löschwasserbedarf und den aktuellen Förderströmen von Feuerwehropumpen eine Differenz besteht. Zusätzlich wurde in der Baunutzungsverordnung vor der letzten Überprüfung des Arbeitsblattes ein neues Baugebiet eingeführt, welches im Arbeitsblatt keine Berücksichtigung findet. In Summe wirkt das DVGW-Arbeitsblatt W 405 aus diesen Gründen nicht mehr zeitgemäß.

Die Verfahren zur individuellen Ermittlung des von einem Objekt ausgelösten Löschwasserbedarfs finden in Baugenehmigungsverfahren kaum Anwendung. Es ist daher fraglich, ob eine Bemessung mit einem derartigen Verfahren von den Bauaufsichtsbehörden akzeptiert würde.

4 Bedeutung für die Praxis

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse aus den Kapiteln 2 und 3 in einen praktischen Kontext gesetzt. Dafür wird eine Strategie zum Umgang mit den herausgearbeiteten Unsicherheiten für Bauherr*innen und Planer*innen erarbeitet und dafür ein Musterschreiben entwickelt. Außerdem wird beleuchtet, welche Schlüsse in den Behörden gezogen werden sollten. Abschließend werden Vorschläge für eine Klarstellung der Rechtslage an den Gesetzgeber gerichtet und die normierenden Stellen von technischen Regeln dazu aufgerufen, eine zeitgemäße Bemessungsregel für die Löschwasserversorgung zu entwickeln.

4.1 Bauherr*innen und Planer*innen

Für Bauherr*innen und Planer*innen sind Fälle, in denen durch die den Brandschutz prüfende Stelle höhere Anforderungen an die Löschwasserversorgung gestellt werden, als die vorhandene Löschwasserversorgung zu leisten vermag, ein Ärgernis, wenn grundsätzlich die Gemeinde für das Löschwasser verantwortlich ist, dieser Aufgabe aber nicht ausreichend nachkommt. Im Ergebnis führt dies dazu, dass auf dem privaten Grundstück entsprechende private Anlagen wie Löschwasserbehälter, -teiche oder -brunnen errichtet werden müssen und die/der Bauherr*in quasi eine öffentliche Aufgabe übernimmt. Es entsteht ein zusätzlicher finanzieller Aufwand für die Errichtung und dauerhafte Instandhaltung der Anlagen. Wird lediglich eine Messung des über das öffentliche Trinkwasserrohrnetz verfügbaren Löschwassers als Nachweis der Löschwasserversorgung verlangt, ist diese in der Regel kostenpflichtig bei den Wasserversorgern anzufordern [3, S. 16]. In deren Auskünften wird jedoch regelmäßig darauf hingewiesen, dass die Messungen eine Momentaufnahme darstellen und die gemessene (Lösch-)Wassermenge nicht dauerhaft garantiert werden kann [67, S. 185]. Eine solche Auskunft ist als Nachweis denkbar ungeeignet.

Für Planer*innen birgt diese Praxis der Genehmigungsbehörden ein enormes Haftungsrisiko, zu dem vom Oberlandesgericht Frankfurt am 2. Juli 2008 ein Urteil ergangen ist [8]. Wird von einer Genehmigungsbehörde oder Brandschutzdienststelle im Vorfeld eines Bauantrags in Aussicht gestellt, dass eine bestimmte Art der privaten Löschwasservorhaltung unverzichtbar sei und in der Baugenehmigung auf jeden Fall gefordert werden wird und übernimmt die/der Planer*in diese Forderung unreflektiert in seine Planung, kann darin ein haftungsbegründender Planungsfehler liegen. Das ist dann der Fall, wenn sich später herausstellt, dass die geforderte Art der Löschwasserversorgung überhaupt nicht benötigt wird oder nicht geeignet ist. Die/der Planer*in ist dann für die unnötigen Ausgaben, die aufgrund ihrer*seiner Planung getätigt wurden, schadensersatzpflichtig, da sie/er „als Werkerfolg eine Brandschutzplanung und -beratung [schuldet], die zur Erteilung einer Baugenehmigung führt *und* eine unter Brandschutzgesichtspunkten ordnungsgemäße Durchführung

[...] [des] Bauvorhabens gewährleistet“ [8, Rn. 40]. Zur Haftungsvermeidung ist es notwendig, dass Planer*innen den Bauherr*innen in solchen Fällen von der geforderten Löschwasservorhaltung abraten und dies im Brandschutznachweis für die Behörde deutlich machen, um die/den Bauherr*in vor unnötigen Aufwendungen zu bewahren [ebd., Rn. 41]. Da es nicht Gegenstand der Verhandlung war, bleibt im Rahmen der Entscheidung jedoch offen, wie die Haftungsfrage zu beantworten wäre, wenn die Planerin dieser Pflicht nachgekommen wäre und die Entbehrlichkeit der geforderten Löschwasservorhaltung im Brandschutznachweis verdeutlicht hätte, die Behörde aber dennoch an ihrer Auffassung festgehalten und die private Löschwasservorhaltung in einer Nebenbestimmung oder Auflage zur Baugenehmigung gefordert hätte. Denn auch Auflagen und Nebenbestimmungen der Genehmigungsbehörde können einen Planungsmangel darstellen [227, S. 80]. Die/der Bauherr*in sollte daher entsprechend aufgeklärt und ein gemeinsames Vorgehen von Planer*in und Bauherr*in vereinbart werden [ebd., S. 84]. Denn nur ablehnende Bescheide oder Auflagen sind der gerichtlichen Klärung zugänglich, nicht jedoch eine antragsgemäße Genehmigung, da in diesem Fall der/dem Bauherr*in genau das gestattet wird, was auch begehrt wurde [228, S. 32].

Da es derzeit nicht absehbar ist, dass die Gemeinden ihrer gesetzlichen Pflicht zur Löschwasserbereitstellung im jeweiligen vollen Umfang nachkommen bzw. dass die Bauaufsichtsbehörden davon absehen, die Verantwortung den Bauherr*innen aufzubürden, wenn die Gemeinde ihrer Pflicht nicht nachkommt, ist eine Strategie erforderlich, wie Bauherr*innen und Planer*innen diesen Umständen gerecht werden können. Eine Möglichkeit ist, im Nachweis des Brandschutzes darzustellen, dass sich das Bauvorhaben in die umgebende Bebauung einfügt und daher davon ausgegangen wird, dass die vorhandenen Löschwasserversorgung ausreichend sei [2, S. 51]. Diese Strategie vernachlässigt jedoch die Bauvorhaben, für die aufgrund einer Einzelfallregelung des Feuerwehrgesetzes (siehe Kapitel 2.2.4.4 und 2.2.4.5) sehr wohl die/der Bauherr*in für das Löschwasser verantwortlich sein könnte.

Es wird daher eine andere Strategie vorgeschlagen, die nicht nur die Informationsgewinnung zur Beurteilung der Löschwasserversorgung durch die/den Brandschutzplaner*in verfolgt, sondern gleichzeitig ein Problembewusstsein bei den für die Löschwasserversorgung zuständigen Gemeinden hinsichtlich ihrer gesetzlichen Aufgabe schaffen soll. Dies kann durch eine Konfrontation der Gemeinden mit ihrer Pflicht zur Bereitstellung des Löschwassers erreicht werden. Dazu wird im Rahmen der Brandschutzplanung grundsätzlich eine Löschwasseranfrage gestellt. Die Anfrage ist stets an die für die Löschwasserversorgung zuständige Stelle, also in der Regel an die Gemeinde, in deren Ortsgebiet sich das Bauvorhaben befindet, zu richten. In der Anfrage wird nicht das Vorhandensein einer bestimmten Löschwassermenge abgefragt, die für das Bauvorhaben für erforderlich gehalten wird.

Stattdessen wird unter Verweis auf die gesetzliche Grundlage im jeweiligen Feuerwehrgesetz die im Rahmen dieser Verpflichtung von der Gemeinde bereitgestellte Löschwasserversorgung erfragt. Für Bauvorhaben, die unter eine Einzelfallregelung des Feuerwehrgesetzes fallen könnten, ist das für die Bewertung jedoch noch nicht ausreichend. Daher müssen in der Anfrage auch die von der Gemeinde zugrunde gelegten Verhältnisse erfragt werden, von denen sie bei der Festlegung der Löschwassermenge ausgegangen ist. Anhand dieser Informationen kann das Bauvorhaben dann dahingehend bewertet werden, ob es sich in diese Verhältnisse einfügt. Im Zweifel sollte eine Bestätigung von der Gemeinde darüber, dass sich das Bauvorhaben in die örtlichen Verhältnisse einfügt und daher über die Löschwasserversorgung der Gemeinde hinaus keine Maßnahmen erforderlich sind, eingeholt werden. Ein im Rahmen dieser Arbeit erstelltes Musterschreiben für diese Anfrage ist in Anlage 8, ein Anwendungsbeispiel für das Land Hessen ist in Anlage 9 zu finden. Im Musterschreiben wird auch die Möglichkeit berücksichtigt, dass die Löschwasserversorgung von der Gemeinde im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen an einen anderen Wasserversorger übertragen wurde.

Die Antwort der Gemeinde kann dem Brandschutznachweis dann als die nach den Vorschriften über Bauvorlagen erforderlichen Informationen zur Löschwasserversorgung beigefügt werden. Wird die Anfrage nicht zufriedenstellend beantwortet und ergibt sich aus der Antwort, dass die Gemeinde ihrer Pflicht nicht im erforderlichen Umfang nachkommt, könnte in Erwägung gezogen werden, die zugehörige Aufsichtsbehörde von den Missständen bei der Löschwasserversorgung in Kenntnis zu setzen, um diese zu veranlassen, die Gemeinde zur Aufgabenerfüllung anzuhalten. Verweist die Gemeinde an einen anderen zuständigen Aufgabenträger, ist dieser mit der Verpflichtung zu konfrontieren.

Es bleibt natürlich immer die Möglichkeit, dass die auf diese Weise ermittelte Löschwassermenge den Ansprüchen der Genehmigungsbehörde nicht genügt und sie das wie im Beispielfall bereits während der Anbahnung des Bauantrags äußert. In diesen Fällen sollte die/der Bauherr*in über die Umstände und die Konsequenzen aufgeklärt und gemeinsam das weitere Vorgehen vereinbart werden. Eine Möglichkeit ist, den Ausführungen des Oberlandesgerichts Frankfurt [8, Rn. 41] zu folgen und im Brandschutznachweis umfassend darzulegen, aus welchen Gründen Löschwasser über die von der Gemeinde bereitgestellte Löschwassermenge hinaus nicht erforderlich ist. Werden von der Genehmigungsbehörde in der Baugenehmigung dann dennoch Maßnahmen zur Löschwasservorhaltung in Form von Nebenbestimmungen oder Auflagen gefordert, kann die/der Bauherr*in immer noch Rechtsmittel gegen diese Bestimmungen einlegen. Unabhängig davon ist für die/den Planer*in eine enge Abstimmung mit der/dem Bauherr*in notwendig, um nicht Gefahr zu laufen, aufgrund einer nicht ausreichenden Aufklärung einen Haftungsgrund zu schaffen und sich dadurch schadensersatzpflichtig zu machen.

4.2 Gemeinden

Den Gemeinden wird aus dem Baugesetzbuch und in der Regel auch aus dem jeweiligen Feuerwehrgesetz grundsätzlich die Verantwortung für die Löschwasserversorgung zugewiesen (siehe Kapitel 2.3). Daraus ergibt sich, dass sie sowohl im Rahmen der Bauleitplanung zur Ortsentwicklung, als auch bei der Gefahrenabwehrplanung die Belange der Löschwasserversorgung beachten müssen, denn nur in diesen Verfahren kann eine qualifizierte Aussage zur erforderlichen Löschwassermenge getroffen werden [2, S. 51]. Für die Bauleitplanung wird darauf zum Beispiel in den *Planungshilfen für die Bauleitplanung* des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr explizit hingewiesen [229, S. 41-42]. In Brandenburg legt § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgBKG für die Gefahrenabwehrplanung gesetzlich fest, dass von den für das Löschwasser zuständigen Stellen im Rahmen einer Gefahren- und Risikoanalyse Schutzziele festgelegt werden müssen, aus denen sich die angemessene Löschwasserversorgung bestimmt. Es genügt im Rahmen dieser Planungen jedoch nicht, für ein Gebiet lediglich die Löschwassermenge festzulegen. Es ist auch darzulegen, welche Erwägungen zu den örtlichen Verhältnissen Grundlage der festgelegten Löschwasserversorgung sind. Nur dann ist es Bauherr*innen, Gebäudeeigentümer*innen und Planer*innen möglich, abzuschätzen, ob sich ein Objekt in das Ortsbild einfügt und damit die Grundversorgung durch die Gemeinde ausreicht oder ob mit einer Verpflichtung zu darüberhinausgehenden, eigenen Maßnahmen zu rechnen ist.

Gerade bei neu ausgewiesenen Baugebieten kann die Bestimmung des Umfangs der Gemeindepflicht in Form des ortsüblichen Löschwasserbedarfs Probleme bereiten, da in der Regel noch nicht genau absehbar ist, welche Art von Objekten sich ansiedeln werden. Vor allem für Gewerbe- und Industriegebiete ist wegen der Vielzahl von möglichen Nutzungen eine Vorhersage kaum möglich. Die Festlegung der allgemeinen Löschwasserversorgung muss von der Gemeinde daher anhand von prognostizierten Ansiedlungen und den damit verbundenen objektbezogenen Löschwasserbedarfen vorgenommen werden. Ein in Anlehnung an das Sicherheitskonzept der Eurocodes [230] aus diesen veranschlagten Mengen ermittelter Grenzwert kann dann den ortsüblichen Löschwasserbedarf darstellen, der von der Gemeinde sicherzustellen ist. Alle Bauvorhaben, deren objektbezogener Löschwasserbedarf sich im Rahmen der prognostizierten Ansiedlungen bewegen, sind ohne eigene Löschwassermaßnahmen zulässig, auch wenn der tatsächliche objektbezogene Löschwasserbedarf das Löschwasserangebot in dem Gebiet übersteigt.

Die Gemeinde hat bei den künftig beantragten Bauvorhaben darauf zu achten, dass sich die prognostizierte Verteilung der benötigten Löschwassermengen nicht zu sehr verschiebt und zu viele Bauvorhaben mit einem objektbezogenen Löschwasserbedarf im oberen Spektrum der Prognose genehmigt werden. Im Rahmen der Gefahrenabwehrplanung ist

regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Entwicklung der Prognose entspricht oder ob sich die ortsüblichen Verhältnisse geändert haben und sich dadurch der Umfang der Löschwasserbereitstellungspflicht der Gemeinde ebenfalls verändert hat.

4.3 Baugenehmigungsbehörden und Brandschutzdienststellen

Die Baugenehmigungsbehörden sind verantwortlich für die rechtmäßige Erteilung von Baugenehmigungen. Dazu gehört auch, dass sie die/den Bauherr*innen nicht über Gebühr belasten. Wird in einer Nebenbestimmung oder Auflage von der/dem Bauherr*in gefordert, private Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung vorzunehmen, weil die Gemeinde hinter ihrer Pflicht zur Löschwasserversorgung zurück bleibt, ist diese Maßnahme an die falsche Stelle adressiert [33, Rn. 14]. Fügt sich ein Objekt baulich in die Umgebung ein und rechtfertigt auch die Nutzung keine Einzelfallanordnung aufgrund einer erhöhten Gefahr, so ist von der Baugenehmigungsbehörde anstatt einer Verfügung gegenüber der/dem privaten Gebäudeeigentümer*in ein Aufsichtsverfahren gegen die zuständige Gemeinde einzuleiten bzw. bei der zuständigen Stelle anzustoßen. Für die Praxis, Bauanträge ohne einen positiven Nachweis der Löschwasserversorgung als unvollständig zurückzuweisen, existiert keine Rechtsgrundlage. Bauherr*innen werden dadurch der Möglichkeit beraubt, rechtliche Schritte gegen belastende Anordnungen einzuleiten [3, S. 21].

Die Behörde darf im Baugenehmigungsverfahren nicht allein auf Grund der eingereichten Bauvorlagen entscheiden, sie trifft die Pflicht, „das Baugesuch im Einklang mit dem geltenden Recht gewissenhaft, förderlich und sachdienlich zu behandeln und zu bescheiden und dabei jede vermeidbare Schädigung des Antragstellers zu unterlassen“ [162, Rn. 27]. Dazu gehört auch eine mögliche, zumutbare und erkennbar gebotene eigene Sachaufklärung im Verlauf des Genehmigungsverfahrens [ebd.]. Wenn also Umstände erkennbar sind, die darauf schließen lassen, dass die Gemeinde ihrer Pflicht zur Bereitstellung von Löschwasser nicht oder nicht im gesetzlichen Umfang nachkommt, so hat die Bauaufsichtsbehörde die genaue Sachlage zu ermitteln und bei der Gemeinde die Hintergründe dieser Situation aufzuklären. Abhängig vom Ergebnis dieser Sachaufklärung kann dann entweder ein Verfahren gegen die Gemeinde stehen, um die Aufgabenerfüllung zu erzwingen oder, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, eine Einzelfallentscheidung in Form einer Nebenbestimmung oder Auflage zur Baugenehmigung wegen einer besonderen Gefahr oder abgelegenen Lage zu Lasten der/des Gebäudeverantwortlichen ergehen. Eine solche Anordnung sollte stets transparent und nachvollziehbar begründet und die Ermächtigungsgrundlage genannt werden, um die/den Bauherr*in in die Lage zu versetzen, zu verstehen, warum in ihren/seinem Fall die private Vorsorge an Stelle der gemeindlichen Aufgabe tritt.

Die Brandschutzdienststellen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt werden, sollten derartige Feststellungen über Unstimmigkeiten bei der Aufgabenerfüllung der Gemeinden zum Anlass nehmen, im Rahmen der Aufsichtstätigkeit über den Brandschutz die Gemeinden hinsichtlich deren Pflichtenumfang aufzuklären. Gemeinsam mit der Gemeinde kann so der Umfang der gesetzlichen Aufgabe geklärt und die bereitzustellende Löschwassermenge festgelegt werden. Die Veröffentlichung des Ergebnisses hat dann zur Folge, dass der anzuwendende Maßstab für alle am Bau Beteiligten künftig frei zugänglich wäre und somit Rechtsklarheit schafft [3, S. 21].

4.4 Gesetzgeber

Um eine einheitliche, widerspruchsfreie Rechtsordnung zu schaffen, sollten durch den Gesetzgeber klarstellende Regelungen zum Verhältnis zwischen den Zuständigkeitsregelungen des Bauleitplanungsrechts, des Feuerwehrrechts und des Bauordnungsrechts getroffen werden. Durch eindeutige Verweise an den entsprechenden Stellen würde sichergestellt, dass Bauherr*innen nicht durch belastende Nebenbestimmungen in Baugenehmigungen Aufgaben aus dem Verantwortungsbereich der Gemeinde auferlegt bekommen und so die Nicht- oder Schlechterfüllung der Gemeinde durch einzelne private Personen oder Gesellschaften kompensiert wird. Dies wäre zum Beispiel durch einen Verweis in der Bauordnung erfüllt, dass sich die Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung aus dem jeweiligen Feuerwehrgesetz ergibt. Auch die Abgrenzung zwischen der allgemeinen Gefahrenabwehr und Daseinsvorsorge als Aufgabe der Gemeinde und der privaten Vorsorge im Falle von außergewöhnlichen Einzelfällen sollte durch eindeutige Ermächtigungsnormen, auf deren Grundlagen im Einzelfall entschieden werden kann, ein rechtliches Fundament erhalten. Darüber hinaus sollte es im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einen Auskunftsanspruch der/des Bauherr*in geben, auf dessen Grundlage sie/er von der zuständigen Gemeinde die Informationen zur allgemeinen Löschwasserversorgung und den zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab fordern kann.

4.5 Wissenschaft und Normgebung von technischen Regeln

Die Institutionen, von denen technische Regeln entwickelt und veröffentlicht werden, stehen vor der Herausforderung, eine zeitgemäße Anschlussregelung für das DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erstellen. Da es diesem Arbeitsblatt – wie dargelegt (siehe Kapitel 3.5) – an aktuellen technischen Grundlagen mangelt, sollte an seine Stelle eine neue technische Regel treten, die sich mit der Bemessung des Löschwasserbedarfs befasst.

Eine solche Regel darf nicht dazu geeignet sein, daraus eine Zuweisung der Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung zwischen Gemeinde und privater Vorsorge abzuleiten. Es

muss klargestellt werden, dass diese Abgrenzung allein dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Vielmehr sollten darin Bemessungsregeln sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde als auch für den Zuständigkeitsbereich der privaten Grundstückseigentümer*innen zu finden sein. Das bedeutet aus Sicht der Gemeinde ein Verfahren zur Bewertung eines räumlich begrenzten Ortsteils (Allgemeines Verfahren) und aus Sicht der Grundstückseigentümer*innen ein Verfahren zur isolierten Beurteilung eines individuellen Objekts (Individualverfahren). Es wäre wünschenswert, wenn sich die Verfahren derart ergänzen, dass für Fälle, in denen die Zuständigkeit nach der gesetzlichen Regelung allein bei der Gemeinde liegt, eine Bemessung nach dem Individualverfahren keinen höheren Löschwasserbedarf ergibt als das Allgemeine Verfahren.

Eine solche zeitgemäße Normierung ist auch aus Gründen des Trinkwasserschutzes angezeigt. Durch den allgemein stetig sinkenden Trinkwasserverbrauch entsteht ein Konflikt zwischen den Anforderungen der Trinkwasserhygiene und der Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz. Während für das Trinkwasser zur Verhinderung von Stagnation und Verkeimung kleine Leitungsquerschnitte erforderlich sind, werden zur Förderung von großen Löschwassermengen größere Querschnitte benötigt [67, S. 185]. Es muss daher auch Gegenstand von Untersuchungen sein, mit welchen Mitteln und Strategien ein Ausgleich zwischen diesen gegenläufigen Interessen zu erreichen ist. Berücksichtigt man, dass

- „in 84 % der Fälle die nach Norm mitgeführten Löschwassermengen der Feuerwehren (von 600 Liter bis 2.500 Liter)“ [7, S. 248-249] für den Brandeinsatz ausreichend sind und
- „selbst bei einem Sicherheitszuschlag von 100 % und Berücksichtigung der nicht nutzbaren Volumen der Schläuche“ [ebd.] ein (Fahrzeug-)Löschwasserbehälter mit einem Volumen von 1.000 Liter für den größten Teil der Gebäudebrände ausreicht

kann der Schluss gezogen werden, dass es ausreichend ist, wenn aus dem Trinkwasser-Netz nur ein geringer Teil des Löschwassers entnommen wird, vorausgesetzt es stehen weitere, dezentrale Löschwasserentnahmestellen wie Löschwasserbehälter, -teiche oder -brunnen für einen fortentwickelten Brand im weiteren Einsatzverlauf zur Verfügung. Das wirft die weitergehende Frage auf, ob von der Feuerwehr über die gesamte Einsatzdauer eine gleichbleibende Löschwassermenge benötigt wird. Nach den Empfehlungen der AGBF sollen bei einem Wohnungsbrand mit Menschenleben in Gefahr 13 Minuten nach der Alarmierung 16 Funktionen, also Feuerwehreinsatzkräfte, verfügbar sein [231, S. 3]. Von diesen Kräften wird in der Regel nur eine Löschwasserentnahmestelle in Betrieb genommen. Für diese wird eine Entnahmemenge von 24 m³/h als ausreichend erachtet [182, S. 1]. Wird zur Brandbekämpfung eine größere Löschwassermenge benötigt, so steht diese aufgrund des Kräfte- und Zeitbedarfs für den Aufbau der Löschwasserleitungen von

den Entnahmestellen zu den Einsatzfahrzeugen erst während des laufenden Einsatzes zur Verfügung. Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der benötigten Löschwassermenge und dem Einsatzablauf ist damit gegeben, wird derzeit aber bei der Bemessung der Löschwasserversorgung noch überhaupt nicht berücksichtigt [232].

In der künftigen technischen Regel sind aber nicht nur die Bemessungsverfahren festzulegen, sondern auch die zugrunde gelegten Lastfälle darzulegen. Eine dauerhaft auf die in Kapitel 3.1.7 beispielhaft aufgezählten Großbrandereignisse ausgelegte Löschwasserversorgung wäre wohl unverhältnismäßig, da sie trotz des regelmäßigen Auftretens solcher Brände eher die Ausnahme bilden. Es müssen analog zu den Bemessungsbrandszenarien bei der Bemessung von Bauteilen [66, S. 49-50] oder den Räumungsszenarien für Räumungssimulationen [233, S. 16-21] auch der Bemessung der Löschwasserversorgung entsprechende Modellbrände zugrunde gelegt werden. Dieser Ansatz findet sich bereits im *Leitfaden für Ingenieurmethoden des Brandschutzes* der vfdb für den Nachweis wirksamer Löscharbeiten der Feuerwehr [66, S. 48-49]. Er beschränkt sich dabei jedoch auf den Hinweis einer theoretischen Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auf Grundlage von unter anderem der Löschwasserversorgung zu quantifizieren. Für eine belastbare, praktisch anwendbare Berechnung fehlen jedoch statistische Daten [ebd., S. 390].

Eine einheitliche Brandstatistik hat sich in Deutschland bislang nicht durchgesetzt, sodass aussagekräftige statistische Erkenntnisse zu Brandeinsätzen fehlen [7, S. VI] – und damit auch zur Löschwasserversorgung im Einsatzfall keine belastbaren Zahlen vorliegen. Ein erster Schritt für die normgebenden Stellen hin zu einer technischen Regel für die Bemessung des Löschwasserbedarfs stellt also eine deutschlandweite, umfangreiche Datenerhebung zum Umgang der Feuerwehren mit Löschwasser in Abhängigkeit von den Brandereignissen dar.

5 Schlussbetrachtung und Ausblick

Für den eingangs von Konrad Polthier im Jahr 1985 als unzureichend beurteilten Zustand bei der Beurteilung und Planung der Löschwasserversorgung muss nach eingehender Betrachtung der aktuellen gesetzlichen Vorschriften und der technischen Regeln festgestellt werden, dass eine Verbesserung bis heute nicht eingetreten ist. Noch immer ist das DVGW-Arbeitsblatt W 405 die einzige technische Regel zur Bestimmung des Löschwasserbedarfs. Dabei kommt es bei der Anwendung des Arbeitsblattes regelmäßig zu Fällen, in denen es nicht in seinem eigentlichen Anwendungsbereich – der Beurteilung von räumlich zusammenhängenden Ortsteilen – sondern zur isolierten Betrachtung einzelner Objekte herangezogen wird. Dazu sind in dem Arbeitsblatt jedoch überhaupt keine Bemessungsregeln vorgesehen. Dieser Zustand wird in Ermangelung einer allgemein anerkannten Alternative zum DVGW-Arbeitsblatt W 405 fortbestehen, bis eine technische Regel für die isolierte Betrachtung des Löschwasserbedarfs eines Objekts entwickelt wurde und den Status einer allgemein anerkannten Regel der Technik erlangen konnte. Bis zu diesem Zeitpunkt werden weiterhin Bauherr*innen für die mangelnde Löschwasserversorgung durch die Gemeinden in die Bresche springen und unter eigenen finanziellen Aufwendungen die Lücken in der Aufgabenerfüllung der Gemeinden schließen müssen. Es liegt daher an den Bauherr*innen und Planer*innen, auf allen Ebenen der Verwaltung, angefangen bei den Gemeinden, und bei den Gesetzgebern für die aktuelle Problematik zu sensibilisieren und ein Problembewusstsein zu schaffen [106]. Ziel muss sein, die Gemeinden zu einer Löschwasserversorgung in vollem Umfang ihrer gesetzlichen Pflicht zu bewegen und die Aufsichtsbehörden dazu anzuhalten, bei Verstößen gegen diese Pflichten einzuschreiten.

Ein weitere Mammutaufgabe stellt die Entwicklung einer technischen Regel zur Beurteilung des Löschwasserbedarfs dar, mit der im Einklang mit der gesetzlichen Zuständigkeitszuweisung ingenieurmäßig der Löschwasserbedarf eines individuellen Objektes bemessen werden kann.

Bis zur Etablierung einer solchen technischen Regel bleibt nur zu hoffen, dass durch die Sensibilisierung der Gemeinden künftig die Fragen zur Löschwasserversorgung für neue Ortsteile bereits im Rahmen der Bauleitplanung und für bestehende Ortsteile im Rahmen der Gefahrenabwehrplanung abschließend geklärt werden. Ist das Problembewusstsein einer Gemeinde dafür nicht ausreichend und wird die Beantwortung dieser Fragen in der Bauleitplanung und der Gefahrenabwehrplanung versäumt, bleibt den Bauherr*innen und Planer*innen als letztem Glied in der Kette keine Wahl, als die Thematik im Rahmen des Brandschutznachweises und im schlechtesten Fall unter Aufwendung von finanziellen Mitteln mit privaten Maßnahmen zu lösen.

Literaturverzeichnis

- [1] K. Polthier, "Löschwasserversorgung für den Objektschutz", *Schadenprisma*, Nr. 2, S. 26–30, 1985.
- [2] D. Anwander und M. Schwer, "Löschwasserversorgung im Brandschutznachweis", *FeuerTrutz Magazin*, Nr. 3, S. 48–52, 2021.
- [3] R. Abraham, M. Dietrich, W. Dittmar, D. Mülder und T. Wende, "Mythos: „Bauherren sind für die Löschwasserversorgung zuständig“", *FeuerTrutz Magazin*, Nr. 6, S. 16–21, 2022.
- [4] Obergerverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein: *Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren; Fristlauf der Entscheidungsfristen; Einreichung der erforderlichen Unterlagen; Löschwassernachweis*, Urteil vom 06.02.2020, 1 LB 1/17 -, juris, BRS 88 Nr. 98 (2020).
- [5] "Anforderungen des Katastrophenschutzes an die Wasserversorgung", Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF bund), 26.05.2013.
- [6] B. Kramer: *Löschwasserbereitstellung von Wasserversorgungsunternehmen an Kunden: Zusammenspiel von Recht und Technik: Objektschutz leicht gemacht*, 1. Aufl. Essen: Vulkan Verlag, 2019.
- [7] S. Festag und E.-P. Döbbling, Hg. *vfdb-Brandschadenstatistik: Untersuchung der Wirksamkeit von (anlagentechnischen) Brandschutzmaßnahmen* (Technischer Bericht vfdb TB 14-01), 1. Aufl. (Technischer Bericht). Münster, Braunschweig: vfdb, 2020. Zugriff am: 28. Januar 2023. [Online]. Verfügbar unter: https://www.vfdb.de/media/doc/technischeberichte/TB_14_01_Technischer_Bericht_vfdb-Brandschadenstatistik_02_2020_final_reduziert-2.pdf
- [8] Oberlandesgericht Frankfurt: *Ingenieurshaftung: Unwirtschaftlichkeit von Brandschutzplanungen und -beratungen*, Urteil vom 02.07.2008, 1 U 28/07 -, juris, BauR 2011, 1527-153.
- [9] DVGW W 405: *Wasserversorgung Brandschutz*, Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern e. V., Arbeitsblatt, Januar 1964.
- [10] DVGW W 405: *Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung*, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Technische Regel – Arbeitsblatt, Juli 1978.
- [11] DVGW W 405: *Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung*, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Technische Regel – Arbeitsblatt, Februar 2008.
- [12] Statistisches Bundesamt (o. D.). "Abkürzungen für Deutschland und seine Bundesländer." <https://www.destatis.de/DE/Methoden/abkuerzung-bundeslaender-DE-EN.html> (Zugriff am: 29. Dez. 2022).
- [13] R. Dix, "Löschwasservorhaltung durch Einbeziehung der leitungsgebundenen Wasserversorgung", *KommJur*, Jg. 13, Nr. 6, S. 210–213, 2016.
- [14] B. Hanslbauer, "Die Auswirkungen der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle auf die Leistungsfähigkeit von Feuerwehren" Bachelorarbeit, Fakultät für Verfahrenstechnik - Institut für Apparate- und Umwelttechnik & Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit - Bereich Bauwesen, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg & Hochschule Magdeburg / Stendal, Magdeburg, 2017.
- [15] B. Stüer: *Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts: Planung - Genehmigung - Rechtsschutz*, 5. Aufl. (Beck-online Bücher). München: Beck, 2015. [Online]. Verfügbar unter: https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/StueerHdbBauFachpIR_5/cont/StueerHdbBauFachpIR.htm
- [16] W. Hanne: *Das öffentliche Baurecht in der Praxis*, 2. Aufl. (Wolters Kluwer online). Hürth: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, 2021. [Online]. Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/1ac26d5b-333c-3fee-891f-2ee3d6cfbe84>

- [17] U. Battis, "Einleitung" in *Baugesetzbuch: Kommentar*, U. Battis, M. Krautzberger, R.-P. Lühr, S. Mitschang und O. Reidt, Hg., 15. Aufl. München: C.H. Beck, 2022.
- [18] *Baugesetzbuch (BauGB)*, in der Fassung vom 23. Juni 1960, zuletzt geändert am 20.07.2022.
- [19] *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)*, in der Fassung vom 21. November 2017, zuletzt geändert am 04.01.2023.
- [20] IS-Argebau (2023). "Struktur und Aufgaben." <https://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=762&o=7590762> (Zugriff am: 2. Jan. 2023).
- [21] Deutsches Institut für Bautechnik (o. D.). "Technische Baubestimmungen." <https://www.dibt.de/de/wir-bieten/technische-baubestimmungen> (Zugriff am: 10. Jan. 2023).
- [22] IS-Argebau (o. D.). "Mustervorschriften/Mustererlasse." <https://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=986&o=7590986> (Zugriff am: 2. Jan. 2023).
- [23] W. Söfker, "BauGB § 30" in *Baugesetzbuch*, W. Ernst, W. Zinkahn, W. Bielenberger, M. Krautzberger und C. Külpmann, Hg., München: C.H. Beck, 2022.
- [24] M. Johlen, "§ 30" in *Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch*, O. Schlichter, R. Stich, H.-J. Driehaus und S. Paetow, Hg., Hürth: Carl Heymanns Verlag, eine Marke der Wolters Kluwer Deutschland GmbH, 2022.
- [25] W. Söfker, "BauGB § 1" in *Baugesetzbuch*, W. Ernst, W. Zinkahn, W. Bielenberger, M. Krautzberger und C. Külpmann, Hg., München: C.H. Beck, 2022.
- [26] W. Ernst und H. Grziwotz, "BauGB § 123" in *Baugesetzbuch*, W. Ernst, W. Zinkahn, W. Bielenberger, M. Krautzberger und C. Külpmann, Hg., München: C.H. Beck, 2022.
- [27] H.-J. Driehaus, "§ 123" in *Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch*, O. Schlichter, R. Stich, H.-J. Driehaus und S. Paetow, Hg., Hürth: Carl Heymanns Verlag, eine Marke der Wolters Kluwer Deutschland GmbH, 2022.
- [28] O. Reidt, "§ 123" in *Baugesetzbuch: Kommentar*, U. Battis, M. Krautzberger, R.-P. Lühr, S. Mitschang und O. Reidt, Hg., 15. Aufl. München: C.H. Beck, 2022.
- [29] *Musterbauordnung (MBO)*, in der Fassung vom November 2002, zuletzt geändert am 25.09.2020.
- [30] *Musterbauvorlagenverordnung (MBauVorIV)*, in der Fassung vom Februar 2007, zuletzt geändert am 25.09.2020.
- [31] *Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB)*, in der Fassung vom 2021, zuletzt geändert am 04.03.2022.
- [32] K. Larenz: *Methodenlehre der Rechtswissenschaft* (Springer-Lehrbuch). Berlin, Heidelberg: Springer, 1995.
- [33] Hessischer Verwaltungsgerichtshof: *Baurechtliche Verpflichtung, Löschwasser bereit zu halten*, Beschluss vom 07.08.2019, 4 A 410/19 -, juris, ESVGH 70, 64; HGZ 2020, 66-67; BauR 2020, 465-466; ZfW 2020, 82-85.
- [34] Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 11.05.1977, 54 XIV 74 -, juris, BayVBl 1977, 767-769.
- [35] Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 26.01.1990, 1 OVG A 115/88 -, juris.
- [36] Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein: *Anspruch auf Sicherstellung des Brandschutzes*, Urteil vom 10.08.2012, 4 LB 10/12 -, juris.
- [37] Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz: *Ausreichende Erschließung bei ausreichender Wassermenge zur Brandbekämpfung*, Urteil vom 06.11.2014, 8 A 10560/14 -, juris, RdL 2015, 44-45; BauR 2015, 467-469; NVwZ-RR 2015, 179-182; AUR 2015, 109-111; LKRZ 2015, 111-113; BRS 82 Nr 104 (2014).
- [38] "Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung", Brandenburgisches Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, 09.02.2021.
- [39] *Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW)*, in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert am 21.12.2021.
- [40] *Bayerische Bauordnung (BayBO)*, in der Fassung vom 14. August 2007, zuletzt geändert am 25.05.2021.

- [41] *Bauordnung für Berlin (BauO Bln)*, in der Fassung vom 29. November 2005, zuletzt geändert am 12.10.2020.
- [42] *Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)*, in der Fassung vom 15. November 2018, zuletzt geändert am 09.02.2021.
- [43] *Bremische Landesbauordnung (BremLBO)*, in der Fassung vom 2018, zuletzt geändert am 22.09.2020.
- [44] *Hamburgische Bauordnung (HBauO)*, in der Fassung vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 20.02.2020.
- [45] *Hessische Bauordnung (HBO)*, in der Fassung vom 28. Mai 2018, zuletzt geändert am 03.06.2020.
- [46] *Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)*, in der Fassung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert am 26.06.2021.
- [47] *Niedersächsische Bauordnung (NBauO)*, in der Fassung vom 3. April 2012, zuletzt geändert am 22.09.2022.
- [48] *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)*, in der Fassung vom 21. Juli 2018, zuletzt geändert am 22.09.2021.
- [49] *Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)*, in der Fassung vom 24. November 1998, zuletzt geändert am 28.09.2021.
- [50] *Landesbauordnung Saarland (LBO)*, in der Fassung vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert am 16.03.2022.
- [51] *Sächsische Bauordnung (SächsBO)*, in der Fassung vom 11. Mai 2016, zuletzt geändert am 01.06.2022.
- [52] *Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)*, in der Fassung vom 1.009.2013, zuletzt geändert am 18.11.2020.
- [53] *Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)*, in der Fassung vom 6. Dezember 2021, zuletzt geändert am 06.12.2021.
- [54] *Thüringer Bauordnung (ThürBO)*, in der Fassung vom 13. März 2014, zuletzt geändert am 29.07.2022.
- [55] H.-J. Hüwelmeier, "§ 14 Brandschutz" in *BeckOK Bauordnungsrecht NRW* (Beck-online Bücher), W. Spannowsky und J. Saurenhaus, Hg., 13. Aufl. München: C.H. Beck, 2022.
- [56] T. Voigt, "Art. 12 Brandschutz" in *BeckOK Bauordnungsrecht Bayern* (Beck-online Bücher), W. Spannowsky und G. Manssen, Hg., 24. Aufl. München: C.H. Beck, 2022.
- [57] C. M. Jeromin, "§ 15 Brandschutz" in *LBauO Rh-Pf: Kommentar* (Werner Baurecht), C. M. Jeromin, Hg., 5. Aufl. Hürth: WERNER Verlag, 2022.
- [58] K. Paliga und P. Schulz, "§ 14 Brandschutz" in *BeckOK Bauordnungsrecht Niedersachsen* (Beck-online Bücher), W. Spannowsky und C.-W. Otto, Hg., 24. Aufl. München: C.H. Beck, 2022.
- [59] „Rettung von Personen“ und „wirksame Löscharbeiten“ - bauordnungsrechtliche Schutzziele mit Blick auf die Entrauchung: Ein Grundsatzpapier der Fachkommission Bauaufsicht, Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGEBAU), 17.12.2008.
- [60] A. Habermann, "Art. 12 Brandschutz" in *Baurecht in Bayern - Kommentar*, H. Büchs, B. Walter, F. Amann, J. Spennemann, A. Habermann und F. Ruckdäschel, Hg., 160. Aufl. Hürth: Carl Link Kommunalverlag, eine Marke der Wolters Kluwer Deutschland GmbH, 2022.
- [61] J. Nolte, "Art. 12 Brandschutz" in *Bayerische Bauordnung: Kommentar* (Beck-online Bücher), S. Kraus, Hg., 148. Aufl. München: C.H. Beck, 2022.
- [62] C. Gohde, "§ 14 Brandschutz" in *BeckOK Bauordnungsrecht Hessen* (Beck-online Bücher), W. Spannowsky und S. Pützenbacher, Hg., 20. Aufl. München: C.H. Beck, 2022.
- [63] G. Hornmann: *Hessische Bauordnung (HBO): Kommentar*, 4. Aufl. (Landesrecht Hessen). München: C.H.Beck, 2022.
- [64] H.-U. Kammeyer und T. Dorn, "§ 14 Brandschutz" in *Niedersächsische Bauordnung: Kommentar*, T. Mann, Hg., 10. Aufl. München: Beck, 2020.

- [65] S. Koch und A. Plum, “§ 14 Brandschutz” in *BauO NRW: Kommentar*, M. Johlen, G. Wenzel, W. Hanne, K.-O. Kaiser, S. Koch und A. Plum, Hg., 14. Aufl. Hürth: Werner, 2023.
- [66] J. Zehfuß, Hg. *Leitfaden Ingenieurmethoden des Brandschutzes* (Technischer Bericht vfdb TB 04-01), 4. Aufl. (Technischer Bericht). Münster, Braunschweig: vfdb, 2020. Zugriff am: 28. Januar 2023. [Online]. Verfügbar unter: https://www.vfdb.de/media/doc/technischeberichte/TB_04_01_Leitfaden_IngMethoden_4Auflage_2020-03-26.pdf
- [67] T. Janowitz, “Wasser marsch“: bald Glückssache?”, *VFDB-Zeitschrift Forschung, Technik und Management im Brandschutz*, Jg. 59, Nr. 4, S. 184–186, 2010.
- [68] “Löschmittel-Löschverfahren: Merkblatt für die Feuerwehren Bayerns”, Staatliche Feuerweherschule Würzburg, 19.10.2022. Zugriff am: 2. März 2023. [Online]. Verfügbar unter: https://www.feuerwehr-lernbar.bayern/fileadmin/downloads/Merkblaetter_und_Broschueren/Abwehrender_Brandschutz/Loeschmittel_Loeschverfahren_Version-4.0/
- [69] Verwaltungsgericht Trier: *Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer nicht besonders brandgefährdeten Lagerhalle im Außenbereich; Pflicht zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung*, Urteil vom 30.10.2013, 5 K 494/13.TR -, juris.
- [70] Bayerischer Verwaltungsgerichtshof: *Baugenehmigung für einen ca. 38 m hohen Mobilfunksendemast*, Beschluss vom 23.08.2016, 15 ZB 15.2668 -, juris.
- [71] Bayerischer Verwaltungsgerichtshof: *Nachträgliche immissionsschutzrechtliche Anordnung zur Bereitstellung von Löschwasser für eine Asphaltmischanlage*, Urteil vom 23.11.2021, 22 B 20.1402 -, juris.
- [72] “Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen - Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)”, Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 17/2166, 18.03.2018.
- [73] W. Spannowsky und C.-W. Otto, Hg. *BeckOK Bauordnungsrecht Niedersachsen*, 24. Aufl. (Beck-online Bücher). München: C.H. Beck, 2022. [Online]. Verfügbar unter: https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fkomm%2fBeckOKBauON_24%2fcont%2fBECKOKBAUON%2ehtm
- [74] T. Mann, Hg. *Niedersächsische Bauordnung: Kommentar*, 10. Aufl. München: Beck, 2020.
- [75] W. Spannowsky und J. Saurenhaus, Hg. *BeckOK Bauordnungsrecht NRW*, 13. Aufl. (Beck-online Bücher). München: C.H. Beck, 2022. [Online]. Verfügbar unter: https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fkomm%2fBeckOKBauONRW_13%2fcont%2fBECKOKBAUONRW%2ehtm
- [76] M. Johlen, G. Wenzel, W. Hanne, K.-O. Kaiser, S. Koch und A. Plum, Hg. *BauO NRW: Kommentar*, 14. Aufl. Hürth: Werner, 2023.
- [77] C. M. Jeromin, Hg. *LBauO Rh-Pf: Kommentar*, 5. Aufl. (Werner Baurecht). Hürth: WERNER Verlag, 2022.
- [78] K. P. Dreesen, “§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden” in *BeckOK Bauordnungsrecht NRW* (Beck-online Bücher), W. Spannowsky und J. Saurenhaus, Hg., 13. Aufl. München: C.H. Beck, 2022.
- [79] G. Wenzel, “§ 84 Bauzustandsbesichtigung, Aufnahme der Nutzung” in *BauO NRW: Kommentar*, M. Johlen, G. Wenzel, W. Hanne, K.-O. Kaiser, S. Koch und A. Plum, Hg., 14. Aufl. Hürth: Werner, 2023.
- [80] *Bauprüfdienst Erschließung von Grundstücken in bauaufsichtlichen Verfahren (BPD Erschließung)*, in der Fassung vom 7. Juli 2020, zuletzt geändert am 2020.
- [81] “Handlungsempfehlungen zum Vollzug der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern 2006: HE LBauO M-V”, Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Februar 2013.
- [82] “Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung: VwVSächsBO”, Sächsisches Staatsministeriums des Innern, 09.05.2019.

- [83] "Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein: Vollzugsbekanntmachung Landesbauordnung – VollzBekLBO", Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein, 24.08.2022.
- [84] "Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zum Vollzug der Thüringer Bauordnung: VollzBekThürBO", Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, 30.07.2018.
- [85] "Entwurf für eine Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen: VV BauO Nordrhein-Westfalen", Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, 10.01.2022.
- [86] C. Raap: *Leitfaden des öffentlichen Rechts*, 2. Aufl. (Wolters Kluwer online). Köln: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, 2017. [Online]. Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/4957ec8b-2b85-34ef-a21e-7ad26c136e8f>
- [87] M. Schrimpf, "Löschwasserversorgung als Pflichtaufgabe nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz: Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung der Löschwasserversorgung", *Brandschutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung*, Jg. 73, Nr. 10, S. 787–791, 2019.
- [88] "Bauprüfdienste", Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, 20.03.2023. Zugriff am: 20. März 2023. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.hamburg.de/baugenehmigung/152950/start-baupruefdienste/>
- [89] F. Dirnberger, "Art. 2 Begriffe" in *Bayerische Bauordnung: Kommentar* (Beck-online Bücher), S. Kraus, Hg., 148. Aufl. München: C.H. Beck, 2022.
- [90] *Verfahrensordnung zur Landesbauordnung BW (LBOVVO)*, in der Fassung vom 13. November 1995, zuletzt geändert am 21.12.2021.
- [91] *Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIV)*, in der Fassung vom 10. November 2007, zuletzt geändert am 23.12.2020.
- [92] *Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung - BauVerfV)*, in der Fassung vom 15. November 2017, zuletzt geändert am 20.09.2020.
- [93] *Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorIV)*, in der Fassung vom 7. November 2016, zuletzt geändert am 31.03.2021.
- [94] *Bremische Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV)*, in der Fassung vom 2. Mai 2019.
- [95] *Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO)*, in der Fassung vom 30. Juni 2020.
- [96] *Bauvorlagenerlass (BVErl)*, in der Fassung vom 20. Januar 2022.
- [97] *Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO M-V)*, in der Fassung vom 10. Juli 2006, zuletzt geändert am 28.06.2018.
- [98] *Niedersächsische Verordnung über Bauvorlagen sowie baurechtliche Anträge, Anzeigen und Mitteilungen (Niedersächsische Bauvorlagenverordnung - NBauVorIVO)*, in der Fassung vom 23. November 2021, zuletzt geändert am 23.11.2021.
- [99] *Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO NRW)*, in der Fassung vom 6. Dezember 1995, zuletzt geändert am 02.07.2021.
- [100] *Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO)*, in der Fassung vom 16. Juni 1987, zuletzt geändert am 03.02.2021.
- [101] *Bauvorlagenverordnung Saarland (BauVorIVO)*, in der Fassung vom 15. Juni 2011, zuletzt geändert am 16.02.2022.
- [102] *Verordnung zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVOSächsBO)*, in der Fassung vom 2. September 2004, zuletzt geändert am 12.04.2021.
- [103] *Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO)*.

- [104] *Landesverordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO)*, in der Fassung vom 5. Januar 2022, zuletzt geändert am 05.01.2022.
- [105] *Thüringer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Thüringer Bauvorlagenverordnung - ThürBauVorlVO)*, in der Fassung vom 23. März 2010, zuletzt geändert am 02.12.2015.
- [106] D. Anwander (10.03.2022), "Löschwasserversorgung im Brandschutzkonzept", Brandschutztag Bayern 2022, Online.
- [107] *Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren (VwV Brandschutzprüfung)*, in der Fassung vom 17. September 2012, zuletzt geändert am 16.12.2020.
- [108] W. Domschke, L. Grieswald und W. Srocka, "Die Löschwasserversorgung", *Brandschutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung*, Jg. 38, Nr. 2, S. 42–44, 1984.
- [109] "Hinweise zu möglichen Inhalten einer brandschutztechnischen Stellungnahme nach Ziffer 4 bis 6: Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren", Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 16.12.2020.
- [110] *Bauvorlagenerlass (BVErl) - Anlage 2: Hinweise und Erläuterungen zum Inhalt und zur Ausgestaltung von Bauvorlagen für bauaufsichtliche Verfahren, für baugenehmigungsfreie Vorhaben sowie empfohlene Vordrucke*, in der Fassung vom 20. Januar 2022, zuletzt geändert am 20.01.2022.
- [111] Duden online (o. D.). "Synonyme zu Gegebenheit." <https://www.duden.de/node/248555/revision/1503502> (Zugriff am: 30. Mrz. 2023).
- [112] A. von Weschpfennig und W. Durner, "Zuständigkeitsfragen bei der Löschwasserversorgung", *Das Deutsche Verwaltungsblatt (DVBl.)*, Jg. 2018, Nr. 19, S. 1254–1262, 2018. [Online]. Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/9c643f44-538c-3544-abfb-9f9a74cde1f3>
- [113] *Feuerwehrgesetz (FwG BW)*, in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert am 21.05.2019.
- [114] *Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)*, in der Fassung vom 23. Dezember 1981, zuletzt geändert am 24.07.2020.
- [115] *Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz - FwG)*, in der Fassung vom 23. September 2003, zuletzt geändert am 12.10.2020.
- [116] *Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG)*, in der Fassung vom 2004, zuletzt geändert am 19.06.2019.
- [117] *Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG)*, in der Fassung vom 2016, zuletzt geändert am 20.09.2022.
- [118] *Feuerwehrgesetz*, in der Fassung vom 23. Juni 1986, zuletzt geändert am 18.05.2018.
- [119] *Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG)*, in der Fassung vom 14. Januar 2014, zuletzt geändert am 30.09.2021.
- [120] *Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG M-V)*, in der Fassung vom 21. Dezember 2015, zuletzt geändert am 30.06.2022.
- [121] *Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG)*, in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert am 29.06.2022.
- [122] *Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)*, in der Fassung vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert am 23.06.2021.

- [123] *Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG)*, in der Fassung vom 2. November 1981, zuletzt geändert am 21.12.2020.
- [124] *Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG)*, in der Fassung vom 29. November 2006, zuletzt geändert am 12.10.2022.
- [125] *Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)*, in der Fassung vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert am 25.06.2019.
- [126] *Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG)*, in der Fassung vom 7. Juni 2001, zuletzt geändert am 24.03.2020.
- [127] *Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG)*, in der Fassung vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert am 13.04.2022.
- [128] *Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG)*, in der Fassung vom 5. Februar 2008, zuletzt geändert am 23.11.2020.
- [129] A. Lotze, "Aktuelles zum Thema Löschwasserversorgung", *ZfW - Zeitschrift für Wasserrecht*, Nr. 2, S. 57–67, 2020. [Online]. Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/f9129c16-a8ed-3d07-a069-932007aca784>
- [130] "Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes: VollzBekBayFwG", Bayerisches Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, 28.09.2020.
- [131] "Verwaltungsvorschrift zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz", Brandenburgisches Ministerium des Innern, 30.11.2005.
- [132] Bundesgerichtshof: *Erhebung öffentlicher Abgaben bei Verwaltungstätigkeit in den Formen des Privatrechts; Gebührenerhebung für die Bereitstellung von Löschwasser; staatliche Gebührenhoheit*, Urteil vom 05.04.1984, III ZR 12/83 -, juris, BGHZ 91, 84-98; JZ 1984, 951-952 ; VersR 1984, 1040-1043; DVBl 1984, 1118-1119; MDR 1984, 1007-1008; NJW 1985, 197-200; WM 1985, 104-107; JuS 1985, 917-918; LM Nr 19 zu Art 20 GrundG.
- [133] *Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)*, in der Fassung vom 25. März 1958.
- [134] *Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)*, in der Fassung vom 25. Februar 1975.
- [135] Duden online (o. D.). "angemessen." <https://www.duden.de/node/14298/revision/1361221> (Zugriff am: 10. Mrz. 2023).
- [136] Duden online (o. D.). "ausreichend." <https://www.duden.de/node/16789/revision/1395304> (Zugriff am: 10. Mrz. 2023).
- [137] Duden online (o. D.). "Synonyme zu ausreichend." <https://www.duden.de/node/269369/revision/1493461> (Zugriff am: 10. Mrz. 2023).
- [138] "Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen", Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 29.08.1958.
- [139] "Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen", Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 11.03.1978.
- [140] Oberlandesgericht Köln: *Kommunales Wasserversorgungsunternehmen: Anspruch auf Entgelt für die Bereitstellung von Löschwasser in Nordrhein-Westfalen*, Urteil vom 07.05.2008, 17 U 47/07 -, juris, Literaturnachweise; Anna Alexandra Seuser, IR 2018, 293-297 (Aufsatz).
- [141] A. A. Seuser, "Löschwasserbereitstellung über die öffentliche Wasserversorgung in Nordrhein-Westfalen - Falschurteile und ihre Konsequenzen (Teil 1)", *IR*, S. 269–275, 2018.
- [142] A. A. Seuser, "Löschwasserbereitstellung über die öffentliche Wasserversorgung in Nordrhein-Westfalen - Falschurteile und ihre Konsequenzen (Teil 2)", *IR*, S. 293–297, 2018.

- [143]“Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfesleitung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)”, Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 10/3232, 18.05.1988.
- [144]Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg: *Zum Nachweis über das Vorhandensein einer über den Grundschutz hinausgehenden Löschwasserkapazität für eine Tiefgarage*, Beschluss vom 28.05.2008, OVG 1 S 191.07 -, juris.
- [145]Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg: *Nachträgliche Anforderungen an den Brandschutz von Industriebetrieben*, Beschluss vom 29.03.2011, 8 S 2910/10 -, juris, BauR 2012,473-476; BRS 78 Nr 205 (2011).
- [146]A. A. Seuser und J. Siebeck, “VGH Kassel: Zur Verpflichtung der Löschwasserversorgung in erforderlicher Menge”, *IR*, S. 307–309, 2019.
- [147]*Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG)*, in der Fassung vom 14. Januar 2014.
- [148]“Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs- und straßenrechtlicher Vorschriften”, Hessischer Landtag, Drucksache 19/5379, 07.11.2017.
- [149]B. Zimmermann (jetzt Kramer), “Rechtliche Fragen der Löschwasserversorgung - Funkenflug oder Flächenbrand”, *gwf Wasser Abwasser*, Jg. 153, Nr. 2, S. 196–203, 2012.
- [150]H. Parzefall, “Zum Anspruch eines Bauherrn auf ausreichende Löschwasserversorgung durch die Gemeinde”, *KommunalPraxis Bayern*, Nr. 5, S. 162–165, 2009. [Online]. Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/f2eebbeb-50c6-353b-953d-ace7c7fa4090>
- [151]R. Zippelius: *Rechtsphilosophie: Ein Studienbuch*, 6. Aufl. München: Beck, 2011.
- [152]W. Söfker, “BauNVO § 9” in *Baugesetzbuch*, W. Ernst, W. Zinkahn, W. Bielenberger, M. Krautzberger und C. Külpmann, Hg., München: C.H. Beck, 2022.
- [153]MWV (2021). “Anzahl der Tankstellen in Deutschland von 1950 bis 2021.” <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2621/umfrage/anzahl-der-tankstellen-in-deutschland-zeitreihe/> (Zugriff am: 29. Mrz. 2023).
- [154]Statistisches Bundesamt (2022). “Anzahl der Gemeinden in Deutschland nach Gemeindegrößenklassen (Stand 31.12.2021).” <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1254/umfrage/anzahl-der-gemeinden-in-deutschland-nach-gemeindegroessenklassen/> (Zugriff am: 2. Apr. 2023).
- [155]Statistisches Bundesamt (2022). “Anzahl der Unternehmen in der Branche Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel) in Deutschland in den Jahren 2002 bis 2020.” <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/180305/umfrage/anzahl-der-unternehmen-der-branche-herstellung-von-holz-korb-und-korkwaren/> (Zugriff am: 2. Apr. 2023).
- [156]U. Schneider, U. Max und K. Halfkann, “Zusammenstellung von Brandlasten und Brandschutzdaten für rechnerische Untersuchungen” in *Baulicher Brandschutz im Industriebau: Kommentar zu DIN 18230* (Beuth-Kommentare), 2. Aufl. Berlin, Wien, Zürich: Beuth, 1999, S. 218–265.
- [157]“Finanzen und Steuern: Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen)”, Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 14 Reihe 8.1, 10.03.2022. Zugriff am: 3. April 2023. [Online]. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Umsatzsteuer/Publikationen/Downloads-Umsatzsteuern/umsatzsteuer-2140810207004.pdf?__blob=publicationFile
- [158]H. Haberle (2020). “Bebauungsplan: Ausnahmen, Befreiungen, Abweichungen.” <https://www.dabonline.de/2020/03/20/bebauungsplan-ausnahmen-befreiungen-abweichungen-bauen-im-innenbereich-paragraph-34-planungsrecht/> (Zugriff am: 2. Apr. 2023).
- [159]Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg: *Zur wirksamen öffentlichen Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung*, Urteil vom 22.10.2019, 1 S 450/17 -, juris, VBIBW 2020, 234-239; DVBI 2020, 888-896 (Leitsatz und Gründe).

- [160] Bundesverwaltungsgericht: *Wirksamkeit eines Verwaltungsakts durch Kenntnisnahme des vollständigen Inhalts nach unzulässiger öffentlicher Bekanntgabe*, Urteil vom 22.01.2021, 6 C 26/19 -, juris, BVerwGE 171, 156-178; NVwZ 2021, 896-903; BayVBl 2021, 671-678.
- [161] A. A. Seuser, "Anmerkung zu einem Urteil des VGH Mannheim vom 22.10.2019 (1 S 450/17) - Zum Verhältnis zwischen einer Allgemeinverfügung über die Löschwasserversorgung im ländlichen Raum und bereits erteilten Baugenehmigungen", *IR*, S. 138–140, 2020.
- [162] Bundesgerichtshof: *Baugenehmigung: Amtspflichtverletzung durch entbehrliche Brandschutzaufgabe*, Urteil vom 21.11.1985, III ZR 94/84 -, juris, VersR 1986, 683-684; WM 1986, 890-893; MDR 1986, 916-916; NVwZ 1986; 961-962; BGHWarn 1985, Nr 318; BRS 45, Nr 45; UPR 1986, 343-345.
- [163] C. Schaefer und U. Papenfuß (2018). "Definition: kommunale Selbstverwaltung." <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/kommunale-selbstverwaltung-41347/version-264712> (Zugriff am: 30. Mrz. 2023).
- [164] ARD. *Gefahr: zu wenig Löschwasser für Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern, u.a. Gägelow | Panorama 3 |* (23.03.2017). Zugriff am: 28. Januar 2023. [Online Video]. Verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=b7NXn1d1e2s>
- [165] *Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)*, in der Fassung vom 3. Dezember 2013, zuletzt geändert am 17.02.2020.
- [166] *Landeswassergesetz (LWG)*, in der Fassung vom 14. Juli 2015, zuletzt geändert am 08.04.2022.
- [167] *Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)*, in der Fassung vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert am 17.12.2021.
- [168] B. Kramer und S. Köhler, "Berücksichtigungsfähigkeit von Löschwasserkosten im Wasserpreis", *ZfW - Zeitschrift für Wasserrecht*, Nr. 4, S. 185–191, 2018. [Online]. Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/7fb1c262-4f15-3b11-a9bc-53540c56d95e>
- [169] *Hessisches Wassergesetz (HWG)*, in der Fassung vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert am 09.12.2022.
- [170] Bayerischer Verwaltungsgerichtshof: *Benutzungszwang für die Löschwasserversorgung*, Urteil vom 18.08.1987, 23 B 85 A.2655 -, NVwZ 1988, 564–566.
- [171] B. Kramer, "Neuordnung der Löschwasserversorgung in Nordrhein-Westfalen?", *gwf Wasser Abwasser*, Jg. 158, Nr. 2, S. 75–81, 2017.
- [172] *Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau ((Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL)*, in der Fassung vom Mai 2019, zuletzt geändert am 13.11.2019.
- [173] M. Kretschmer, "Ermittlung des Löschmittelbedarfes: Facharbeit gemäß § 21 VAP2.2-Feu NRW", Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen, Münster, 2019.
- [174] F. Schmidt: *Bedarfsermittlung und Berechnung der Löschwasservorhaltung für den Objektschutz im Baugenehmigungsverfahren*. Dresden: Dresden International University, 2022. [Online]. Verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-807461>
- [175] "Anlage 3: Stellungnahme der Gemeinde", Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr. Zugriff am: 2. September 2022. [Online]. Verfügbar unter: https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/24_anlage-03_stellungnahme-gemeinde_2021.pdf
- [176] "Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage: 6 Stellungnahme der Gemeinde", Brandenburgisches Ministerium des Innern und für Kommunales. Zugriff am: 2. September 2022. [Online]. Verfügbar unter: <https://secure.service.brandenburg.de/intelliform/forms/mil/stellungnahme/2016/06/show;jsessionid=B96422DBF9D768EA89BC7D77B607B8DA.IFO>
- [177] "BAB 27 - Stellungnahme der Gemeinde", Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Hessen, 20.01.2022. Zugriff am: 24. März 2023. [Online]. Verfügbar unter: https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2021-07/bab_27.pdf

- [178]“Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB), § 69 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO): bekannt gemachter Vordruck nach § 8 Abs. 3 DVOSächsBO”, Freistaat Sachsen. Zugriff am: 24. März 2023. [Online]. Verfügbar unter: https://fs.egov.sachsen.de/formserv/getbaseform/sakd_01_01_004_012_PDF/001/sakd_01_01_004_012_Formular_fertig.pdf
- [179]“Anlage 4: Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)/Erklärung im Rahmen der Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBO”, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein, 30.08.2022. Zugriff am: 19. November 2022. [Online]. Verfügbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/bauen/Downloads/Bauordnung/VordruckeLandesbauordnung_Anlage4.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- [180]“Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB und § 68 Abs. 1 ThürBO”, Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Thüringen, 28.04.2014. Zugriff am: 24. März 2023. [Online]. Verfügbar unter: https://include-th.zfinder.de/IWFileLoader?tsaid_fileld=209209959&
- [181]“Beschreibung des Baugrundstückes”, Saarländisches Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, 2022. Zugriff am: 19. November 2022. [Online]. Verfügbar unter: https://www.buergerdienste-saar.de/jfs/findform?shortname=baugrund_beschreib&formtecid=2&areashortname=10041100-OA&bid=270
- [182]“Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen”, Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF bund) und Deutscher Feuerwehr Verband (DFV), Oktober 2018. Zugriff am: 14. September 2022. [Online]. Verfügbar unter: https://www.feuerwehrverband.de/app/uploads/2020/06/2018-04_Fachempfehlung-Loeschwasserversorgung.pdf
- [183]L. Battran, “Produkte zur Brandbekämpfung: Ermittlung des notwendigen Löschwasserbedarfs” in *Brandschutzatlas: Baulicher Brandschutz*, J. Mayr und L. Battran, Hg., Köln: FeuerTrutz Network GmbH, 2023, S. 71–80.
- [184]U. Werner *et al.*: *Der Bauprozess: Prozessuale und materielle Probleme des zivilen Bauprozesses*, 17. Aufl. Köln, Hürth: WERNER Verlag; Wolters Kluwer Deutschland GmbH, 2020. [Online]. Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/a0423144-c044-363c-9556-ddf7dd357ec0>
- [185]Bundesministerium der Justiz, Hg. *Handbuch der Rechtsförmlichkeit: Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach § 42 Absatz 4 und § 62 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien*, 3. Aufl. Köln: Bundesanzeiger-Verl.-Ges, 2008.
- [186]Geschäftsordnung DVGW GW 100: *Tätigkeit der DVGW Fachgremien und Ausarbeitung des DVGW-Regelwerks*, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Februar 2021. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/leistungen/publikationen/gw100.pdf>
- [187]DIN 14420: *Feuerlösch-Kreiselpumpen*, Deutsches Institut für Normung e. V., Juni 1961.
- [188]Wikipedia (2023). “Liste der DIN-Normen/DIN 5000 bis DIN 49999.” https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Liste_der_DIN-Normen/DIN_5000_bis_DIN_49999&oldid=232097688 (Zugriff am: 7. Apr. 2023).
- [189]DIN 14420-2: *Feuerwehrrpumpen*, Deutsches Institut für Normung e. V., August 1979.
- [190]DIN EN 1028-1: *Feuerlöschpumpen – Feuerlöschkreiselpumpen mit Entlüftungseinrichtung – Teil 1: Klassifizierung - Allgemeine und Sicherheitsanforderungen*, Deutsches Institut für Normung e. V., November 2002.
- [191]“Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)”, *Bundesgesetzblatt*, Jg. 2021, Nr. 33, S. 1802–1809. [Online]. Verfügbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s1802.pdf

- [192]“Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt”, *Bundesgesetzblatt*, Jg. 2017, Nr. 25, S. 1057–1064. [Online]. Verfügbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl117s1057.pdf
- [193]K. Büschel, „DVGW-Arbeitsblatt W 405 - Masterthesis“, E-Mail, 22.03.2023.
- [194]“Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3: Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz”, Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV), Februar 2008. Zugriff am: 11. April 2023. [Online]. Verfügbar unter: https://www.lfs-bw.de/fileadmin/LFS-BW/themen/gesetze_vorschriften/fwdv/dokumente/FwDV_3.pdf
- [195]P. Kropf, “Aufbau der Wasserversorgung - eigentlich problemlos?!: Die Entfernung zum Hydranten darf nicht zu groß sein”, *Brandschutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung*, Jg. 71, Nr. 12, S. 959–965, 2017.
- [196]B. Bastisch (2007). “Feuerwehrrübung Schlauch unter Gleis.” <http://www.bahn-um-ratingen.de/070508.html> (Zugriff am: 13. Apr. 2023).
- [197]M. Rösenberg und D. Zwirner, “Löschwasserversorgung”, Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg. Zugriff am: 11. April 2023. [Online]. Verfügbar unter: https://www.lfs-bw.de/fileadmin/LFS-BW/themen/lernunterlagen/f4/dokumente/F4_Loeschwasserversorgung.pdf
- [198]H. Schütte, “Hitzeschlacht im Sägewerk”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 37, Nr. 11, S. 36–41, 2020.
- [199]C. Patzelt, “Vollbrand am Hang”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 34, Nr. 12, S. 38–42, 2017.
- [200]tagesschau. *Feuerwehr in Hamburg warnt vor Rauchwolke* (11.04.2023). Zugriff am: 11. April 2023. [Online Video]. Verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=nk4MP7VfKDs>
- [201]“Stockender Löschangriff”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 36, Nr. 7, S. 8, 2019.
- [202]S. Buchenau, “„Geringe Gefahr“?”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 38, Nr. 8, S. 32–37, 2021.
- [203]H. Schütte, “Stundenlang unlöschar”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 37, Nr. 1, S. 32–37, 2020.
- [204]S. Buchenau, “Was für ein Inferno!”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 38, Nr. 1, S. 32–37, 2021.
- [205]S. Buchenau, “Familien-Existenz geht in Rauch auf”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 38, Nr. 3, S. 32–37, 2021.
- [206]T. Jann, “Feuer und Eis”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 38, Nr. 4, S. 40–46, 2021.
- [207]“Vollbrand verhindert”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 34, Nr. 8, S. 14, 2017.
- [208]“Am Hang: Schwierige Brandbekämpfung”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 35, Nr. 2, S. 10, 2018.
- [209]“Ferienhof an Steilhang in Flammen”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 35, Nr. 3, S. 15, 2018.
- [210]“Bei Dachstuhlbrand: Einsatzkraft angefahren”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 36, Nr. 5, S. 8, 2019.
- [211]“Lange Leitung bei Vollbrand”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 36, Nr. 6, S. 11, 2019.
- [212]S. Buchenau, “Endstation Hallenbrand”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 33, Nr. 7, S. 30–34, 2016.
- [213]T. Jann, “Verheerende Ausbreitung”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 33, Nr. 12, S. 28–33, 2016.
- [214]T. Jann, “Hitzeschlacht”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 34, Nr. 3, S. 32–37, 2017.
- [215]T. Jann, “Zur Riegelstellung vor!”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 36, Nr. 10, S. 32–37, 2019.
- [216]C. Patzelt, “Achtung Durchzündung”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 33, Nr. 9, S. 34–37, 2016.
- [217]M. Ruffer, “Rakete löst Großbrand aus”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 34, Nr. 4, S. 28–33, 2017.
- [218]T. Schenk-Huberty, “100.000 Reifen in Flammen”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 34, Nr. 10, S. 40–45, 2017.
- [219]S. Volz, “Wassermangel bei Sägewerkbrand”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 33, Nr. 6, S. 38–43, 2016.
- [220]M. Wolf, “Lagerhalle abgefackelt”, *Feuerwehr-Magazin*, Jg. 38, Nr. 2, S. 32–37, 2021.
- [221]Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Hg., “Das Richtwertverfahren: Ermittlung und Bewertung der „Allgemeinen Lage“ nach 10 Punkten”, Merkblatt, September 2017. Zugriff am: 15. April 2023. [Online]. Verfügbar unter: https://www.feuerwehr-lernbar.bayern/fileadmin/downloads/Merkblaetter_und_Broschueren/Einsatzplanung_und_-vorbereitung/Das_Richtwertverfahren_Version-10.0/

- [222]K.-J. Kohl und G. Pleß, "Entwicklung von Grundlagen für ingenieurtechnische Methoden zur Berechnung der erforderlichen Löschintensitäten für das Löschen von Bränden mit Wasser: Teil I - Literaturstudie", Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt, Forschungsbericht 147, Dezember 2007. Zugriff am: 15. April 2023. [Online]. Verfügbar unter: https://ibk-heyrothsberge.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/IDF/IBK/Dokumente/Forschung/Fo_Publikationen/imk_ber/bericht_147.pdf
- [223]K.-J. Kohl und M. Kutz, "Entwicklung von Grundlagen für ingenieurtechnische Methoden zur Berechnung der erforderlichen Löschintensitäten für das Löschen von Bränden mit Wasser.: Teil II - Aufbau und Test einer Löschapparatur", Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt, Forschungsbericht 167, Dezember 2012. Zugriff am: 15. April 2023. [Online]. Verfügbar unter: https://ibk-heyrothsberge.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/IDF/IBK/Dokumente/Forschung/Fo_Publikationen/imk_ber/bericht_167.pdf
- [224]VdS Schadenverhütung GmbH, "Nichtöffentliche Feuerwehren – Ein Baustein des betrieblichen Gefahrenabwehrmanagements", Februar 2014. Zugriff am: 16. April 2023. [Online]. Verfügbar unter: <https://shop.vds.de/download/vds-2034/361a4357-33ac-432e-b01c-a47731c39596>
- [225]HDI Risk Consulting GmbH, "Risk Engineering Guideline: Löschwasserversorgung" Zugriff am: 16. April 2023. [Online]. Verfügbar unter: <https://irp-cdn.multiscreensite.com/ddd184c0/files/uploaded/REG%20Loeschwasserversorgung.pdf>
- [226]Oberlandesgericht Köln: *Wasserversorgung - Vorhaltung von Löschwasser - Zulässigkeit der Vereinbarung eines Vorhaltepreises*, Urteil vom 29.12.1982, 24 U 172/82 -, juris, GWF/Recht und Steuern 1983, 19-20.
- [227]C. Bönker, "Der Architekt als Baujurist? - Haftung für genehmigungsfähige Planung", *NZBau*, Jg. 4, Nr. 2, S. 80–86, 2003.
- [228]R. Abraham, M. Dietrich und W. Dittmar, "Mythos: „Abweichungen sind nicht möglich“", *FeuerTrutz Magazin*, Nr. 6, S. 28–33, 2021.
- [229]"Planungshilfen für die Bauleitplanung: Hinweise für die Ausarbeitung und Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen", Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr. Zugriff am: 29. März 2023. [Online]. Verfügbar unter: [https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000008?SID=2056113855&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%2703500281%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000008?SID=2056113855&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%2703500281%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))
- [230]DIN EN 1990: *Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung; Deutsche Fassung EN 1990:2002 + A1:2005 + A1:2005/AC:2010*, Deutsches Institut für Normung e. V., Oktober 2021.
- [231]"Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten", Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF bund), 19.11.2015.
- [232]L. Angler, "Die Löschwasserversorgung – Das DVGW-Arbeitsblatt W 405", Telefonat, 07.04.2023.
- [233]DIN 18009-2: *Brandschutzingenieurwesen – Teil 2: Räumungssimulation und Personensicherheit*, Deutsches Institut für Normung e. V., August 2022.

Anhang

Anlage 1: Gegenüberstellung der Schutzzielbestimmungen in den Bauordnungen	XXIV
Anlage 2: Gegenüberstellung Bauvorlagen – Inhalt Lageplan	XXV
Anlage 3: Gegenüberstellung Bauvorlagen – Inhalt Brandschutznachweis Regelbau	XXVI
Anlage 4: Gegenüberstellung Bauvorlagen – Inhalt Brandschutznachweis Sonderbau, Mittel- und Großgaragen	XXVII
Anlage 5: Gegenüberstellung Feuerwehrgesetze – Grundnorm	XXVIII
Anlage 6: Gegenüberstellung Feuerwehrgesetze – Einzelfallregelung besondere Gefahr	XXIX
Anlage 7: Gegenüberstellung Feuerwehrgesetze – Einzelfallregelung abgelegene Lage	XXXI
Anlage 8: Muster-Löschwasseranfrage	XXXII
Anlage 9: Löschwasseranfrage – Beispiel Hessen	XXXIII

Anlage 1: Gegenüberstellung der Schutzzielbestimmungen in den Bauordnungen

	Rechtsgrundlage	Tatbestand						
DE	§ 14 MBO	Bauliche Anlagen sind		so anzuordnen,	zu errichten,	zu ändern	und instand zu halten,	
BW	§ 15 Abs. 1 LBO BW	Bauliche Anlagen sind		so anzuordnen und	zu errichten,			
BY	Art. 12 BayBO	Bauliche Anlagen sind		so anzuordnen,	zu errichten,	zu ändern	und instand zu halten,	
BE	§ 14 BauO Bln	Bauliche Anlagen sind		so anzuordnen,	zu errichten,	zu ändern	und instand zu halten,	
BB	§ 14 BbgBO	Bauliche Anlagen sind		so anzuordnen,	zu errichten,	zu ändern	und instand zu halten,	
HB	§ 14 BremLBO	Bauliche Anlagen sind		so anzuordnen,	zu errichten,	zu ändern	und instand zu halten,	
HH	§ 17 HBauO	Bauliche Anlagen sind		so anzuordnen,	zu errichten,	zu ändern	und instand zu halten,	
HE	§ 14 Abs. 1 HBO	Anlagen sind		so anzuordnen,	zu errichten,	zu ändern	und instand zu halten,	
MV	§ 14 LBauO M-V	Bauliche Anlagen sind		so anzuordnen,	zu errichten,	zu ändern	und instand zu halten,	
NI	§ 14 Satz 1 NBauO	Bauliche Anlagen müssen		so	errichtet,	geändert	und instand gehalten werden	und so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein,
NW	§ 14 Satz 1 BauO NRW	Anlagen sind		so anzuordnen,	zu errichten,	zu ändern	und instand zu halten,	
RP	§ 15 Abs. 1 LBauO RP	Bauliche Anlagen müssen		so angeordnet und				beschaffen sein,
SL	§ 15 LBO SL	Bauliche Anlagen sind		so anzuordnen,	zu errichten,	zu ändern	und instand zu halten,	
SN	§ 14 SächsBO	Bauliche Anlagen sind		so anzuordnen,	zu errichten,	zu ändern	und instand zu halten,	
ST	§ 14 Abs. 1 BauO LSA	Bauliche Anlagen sind		so anzuordnen,	zu errichten,	zu ändern	und instand zu halten,	
SH	§ 14 LBO SH	Anlagen sind	so zu planen,	anzuordnen,	zu errichten,	zu ändern	und instand zu halten,	
TH	§ 14 ThürBO	Bauliche Anlagen sind		so anzuordnen,	zu errichten,	zu ändern	und instand zu halten,	

Schutzziele					
dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch	(Brandausbreitung)	vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie		wirksame Löscharbeiten möglich sind.	DE
dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch	(Brandausbreitung)	vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie		wirksame Löscharbeiten möglich sind.	BW
dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch	(Brandausbreitung)	vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie		wirksame Löscharbeiten möglich sind.	BY
dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch	(Brandausbreitung)	vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie		wirksame Löscharbeiten möglich sind.	BE
dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch	(Brandausbreitung)	vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie	eine Entrauchung von Räumen und	wirksame Löscharbeiten möglich sind.	BB
dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch	(Brandausbreitung)	vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie		wirksame Löscharbeiten möglich sind.	HB
dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch	(Brandausbreitung)	vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie		wirksame Löscharbeiten möglich sind.	HH
dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch	(Brandausbreitung)	vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie		wirksame Löscharbeiten möglich sind.	HE
dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch	(Brandausbreitung)	vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie		wirksame Löscharbeiten möglich sind.	MV
dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch	(Brandausbreitung)	vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie		wirksame Löscharbeiten möglich sind.	NI
dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch	(Brandausbreitung)	vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie		wirksame Löscharbeiten möglich sind.	NW
dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch		vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie		wirksame Löscharbeiten möglich sind.	RP
dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch	(Brandausbreitung)	vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie		wirksame Löscharbeiten möglich sind.	SL
dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch		vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie		wirksame Löscharbeiten möglich sind.	SN
dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch	(Brandausbreitung)	vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie		wirksame Löscharbeiten möglich sind.	ST
dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch	(Brandausbreitung)	vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie		wirksame Löscharbeiten möglich sind; [...]	SH
dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch	(Brandausbreitung)	vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie		wirksame Löscharbeiten möglich sind.	TH

Anlage 2: Gegenüberstellung Bauvorlagen – Inhalt Lageplan

	Rechtsgrundlage	Tatbestand		
DE	§ 7 Abs. 3 Nr. 8 MBauVorIV	Der Lageplan muss,	soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist,	enthalten:
BW	-			
BY	§ 7 Abs. 3 Nr. 8 BauVorIV	Der Lageplan muss,	soweit dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist,	enthalten:
BE	§ 7 Abs. 3 Nr. 8 BauVerfV	Der Lageplan muss	insbesondere	enthalten:
BB	§ 7 Abs. 6 Satz 3 Nr. 10 Bbg BauVorIV	Er [der Lageplan] muss folgende Angaben enthalten,	soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist:	
HB	§ 7 Abs. 4 Nr. 2 BremBauVorIV	Auf dem Lageplan	[...] [sind] folgende Angaben	einzutragen:
HH	§ 10 Abs. 6 Nr. 4 BauVorVO	Der Lageplan muss	soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist:	enthalten:
HE	-			
MV	§ 7 Abs. 3 Nr. 8 BauVorVO M-V	Der Lageplan muss,	soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist:	enthalten:
NI	§ 11 Abs. 5 Nr 10 NBauVorVO	Auf dem Lageplan [sind] [...]	soweit dies für die Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich ist, [...]	einzutragen:
NW	§ 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 10 BauPrüfVO NRW	Der Lageplan muss,	soweit erforderlich,	enthalten:
RP	§ 2 Abs. 4 Nr. 14 BauuntPrüfVO	Der Lageplan muss	insbesondere	enthalten:
SL	§ 3 Abs. 3 Nr. 18 BauVorVO SL	Der Lageplan muss [...]		enthalten:
SN	§ 9 Abs. 4 Nr. 19 DVOSächsBO	Der Lageplan muss,	soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist,	enthalten:
ST	§ 11 Abs. 3 Nr. 10 BauVorVO SA	Der Lageplan muss,	soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist,	enthalten:
SH	§ 7 Abs. 3 Nr. 8 BauVorVO SH	Der Lageplan muss,	soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist, insbesondere	enthalten:
TH	§ 7 Abs. 3 Nr. 8 ThürBauVorVO	Der Lageplan muss,	soweit dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist,	enthalten:

Rechtsfolge			
[...]	Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr [...].		DE
			BW
[...]	Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr [...].		BY
[...]	Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr,	soweit erforderlich mit Richtungs- und Entfernungsangabe [...].	BE
	Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr [...].		BB
[...]	Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr [...].		HB
	Hydranten und andere Entnahmestellen für die Feuerwehr [...].		HH
			HE
[...]	Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr [...].		MV
[...] die Lage von	Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr [...].		NI
[...]	Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke [...].		NW
[...]	Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke [...].		RP
[...]	Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke [...].		SL
[...]	Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke.		SN
[...]	Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr [...].		ST
[...]	Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr [...].		SH
[...]	Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr [...].		TH

Anlage 3: Gegenüberstellung Bauvorlagen – Inhalt Brandschutznachweis Regelbau

	Rechtsgrundlage	Tatbestand				
DE	§ 11 Abs. 1 Nr. 7 MBauVorIV	Für den Nachweis des Brandschutzes sind	im Lageplan,	in den Bauzeichnungen	und in der Baubeschreibung,	
BW	-					
BY	§ 11 Abs. 1 Nr. 7 BauVorIV	Für den Nachweis des Brandschutzes sind	im Lageplan,	in den Bauzeichnungen	und in der Baubeschreibung,	
BE	§ 11 Abs. 1 Nr. 7 BauVerfV	Für den Nachweis des Brandschutzes sind	in einem Lageplan,	in den Bauzeichnungen,	in der Baubeschreibung	und in der Betriebsbeschreibung,
BB	§ 11 Abs. 1 Nr. 7 BbgBauVorIV	Für den Nachweis des Brandschutzes sind	im Lageplan,	in den Bauzeichnungen	und in der Baubeschreibung,	
HB	§ 11 Abs. 1 Nr. 7 BremBauVorIV	Für den Nachweis des Brandschutzes sind	im Lageplan,	in den Bauzeichnungen	und in der Baubeschreibung,	
HH	§ 15 Abs. 1 Nr 7 BauVorIVO	Für den Nachweis des Brandschutzes sind	im Lageplan,	in den Bauzeichnungen	und in der Baubeschreibung,	
HE	Kap. 7.4 lit. b Anlage 2 BVErl					
MV	§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BauVorIVO M-V	Für den Nachweis des Brandschutzes sind	im Lageplan,	den Bauzeichnungen	und in der Baubeschreibung,	
NI	§ 15 Abs. 1 Nr. 8 NBauVorIVO	Für den Nachweis des Brandschutzes sind	im Lageplan,	in den Bauzeichnungen	und in der Baubeschreibung,	
NW	-					
RP	§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BauuntPrüfVO	Für den Nachweis des Brandschutzes sind	im Lageplan,	in den Bauzeichnungen	oder in der Baubeschreibung,	
SL	§ 10 BauVorIVO SL	-				
SN	§ 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 DVOSächsBO	Inbesondere sind [im Brandschutznachweis]				
ST	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BauVorIVO SA	Für den Nachweis des Brandschutzes sind	im Lageplan,	den Bauzeichnungen	und in der Baubeschreibung,	
SH	§ 11 Abs. 1 Nr. 7 BauVorIVO SH	Für den Nachweis des Brandschutzes sind	im Lageplan,	in den Bauzeichnungen,	und in der Bau-,	und Betriebsbeschreibung,
TH	§ 11 Abs. 1 Nr. 7 ThürBauVorIVO	Für den Nachweis des Brandschutzes sind	im Lageplan,	in den Bauzeichnungen	und in der Baubeschreibung,	

			Rechtsfolge	
soweit	erforderlich,	insbesondere anzugeben:	[...] die Löschwasserversorgung.	DE
				BW
soweit	erforderlich,	insbesondere anzugeben:	[...] die Löschwasserversorgung.	BY
soweit	erforderlich,	insbesondere anzugeben:	[...] die Löschwasserversorgung.	BE
soweit	erforderlich,	insbesondere anzugeben:	[...] die Löschwasserversorgung.	BB
soweit	erforderlich,	insbesondere anzugeben:	[...] die Löschwasserversorgung.	HB
soweit	erforderlich,	insbesondere anzugeben:	[...] die Löschwasserversorgung.	HH
				HE
soweit	erforderlich,	insbesondere anzugeben:	[...] die Löschwasserversorgung.	MV
soweit dies zur Beurteilung der Baumaßnahme	erforderlich ist,	anzugeben:	[...] die Löschwasserversorgung.	NI
				NW
soweit	erforderlich,	insbesondere anzugeben:	[...] die Löschwasserversorgung.	RP
				SL
		anzugeben:	[...] die ausreichende Löschwasserversorgung.	SN
soweit	erforderlich,	insbesondere anzugeben:	[...] die Löschwasserversorgung.	ST
soweit	erforderlich,	insbesondere anzugeben:	[...] die Löschwasserversorgung.	SH
soweit	erforderlich,	insbesondere anzugeben:	[...] die Löschwasserversorgung.	TH

Anlage 4: Gegenüberstellung Bauvorlagen – Inhalt Brandschutznachweis Sonderbau, Mittel- und Großgaragen

	Rechtsgrundlage	Tatbestand						
DE	§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 MBauVorIV	Bei Sonderbauten,	Mittel- und Großgaragen	müssen,	soweit es für die Beurteilung		erforderlich ist,	zusätzlich [zu Angaben gem. Abs. 1] Angaben gemacht werden insbesondere über
BW	-							
BY	§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BauVorIV	Bei Sonderbauten,	Mittel- und Großgaragen	müssen,	soweit es für die Beurteilung		erforderlich ist,	zusätzlich [zu Angaben gem. Abs. 1] Angaben gemacht werden insbesondere über
BE	§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BauVerfV	Bei Sonderbauten,	Mittel- und Großgaragen	müssen,	soweit es für die Beurteilung		erforderlich ist,	zusätzlich [zu Angaben gem. Abs. 1] Angaben gemacht werden insbesondere über
BB	§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BbgBauVorIV	Bei Sonderbauten,	Mittel- und Großgaragen	müssen,	soweit es für die Beurteilung		erforderlich ist,	zusätzlich [zu Angaben gem. Abs. 1] Angaben gemacht werden insbesondere über
HB	§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BremBauVorIV	Bei Sonderbauten,	Mittel- und Großgaragen	müssen,	soweit es für die Beurteilung		erforderlich ist,	zusätzlich [zu Angaben gem. Abs. 1] Angaben gemacht werden insbesondere über
HH	§ 15 Abs. 2 Nr. 3 BauVorIVO	Bei Sonderbauten [...] sowie	Mittel- und Großgaragen [...]	müssen,	soweit es für die Beurteilung		erforderlich ist,	zusätzlich [zu Angaben gem. Abs. 1] Angaben gemacht werden insbesondere über
HE	Kap. 7.4 lit. b Anlage 2 BVErl							
MV	§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BauVorIVO M-V	Bei Sonderbauten,	Mittel- und Großgaragen	müssen,	soweit es für die Beurteilung		erforderlich ist,	zusätzlich [zu Angaben gem. Abs. 1] Angaben gemacht werden insbesondere über
NI	§ 15 Abs. 2 Nr. 5 NBauVorIVO	Für Sonderbauten sowie	Mittel- und Großgaragen	sind,	soweit es für die Beurteilung	der Baumaßnahme	erforderlich ist,	zusätzlich [zu Angaben gem. Abs. 1] anzugeben
NW	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauPrüfVO NRW	Das Brandschutzkonzept		muss	insbesondere			folgende Angaben enthalten:
RP	§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 BauuntPrüfVO	Bei Sonderbauten einschließlich	Mittel- und Großgaragen	müssen,	soweit es für die Beurteilung		erforderlich ist,	zusätzlich [zu Angaben gem. Abs. 1] Angaben gemacht werden insbesondere über
SL	§ 11 Abs. 1 Nr. 16, 17 BauVorIVO SL	Für [...] Sonderbauten		ist	ein Brandschutznachweis		Beizufügen,	der folgende Angaben enthalten muss:
SN	-							
ST	§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BauVorIVO SA	Bei Sonderbauten,		sind,	soweit es für die Beurteilung		erforderlich ist,	zusätzlich [zu Angaben gem. Abs. 1] anzugeben
SH	§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BauVorIVO SH	Bei Sonderbauten,	Mittel- und Großgaragen	müssen,	soweit es für die Beurteilung		erforderlich ist,	zusätzlich [zu Angaben gem. Abs. 1] Angaben gemacht werden insbesondere über
TH	§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Thür BauVorIVO	Bei Sonderbauten,	Mittel- und Großgaragen	müssen,	soweit es für die Beurteilung		erforderlich ist,	zusätzlich [zu Angaben gem. Abs. 1] Angaben gemacht werden insbesondere über

Rechtsfolge			
[...] die Bemessung der Löschwasserversorgung,		Einrichtungen zur Löschwasserentnahme [...].	DE
			BW
[...] die Bemessung der Löschwasserversorgung,		Einrichtungen zur Löschwasserentnahme [...].	BY
[...] die Bemessung der Löschwasserversorgung,		Einrichtungen zur Löschwasserentnahme [...].	BE
[...] die Bemessung der Löschwasserversorgung,		Einrichtungen zur Löschwasserentnahme [...].	BB
[...] die Bemessung der Löschwasserversorgung,		Einrichtungen zur Löschwasserentnahme [...].	HB
[...] die Bemessung der Löschwasserversorgung,		Einrichtungen zur Löschwasserentnahme [...].	HH
			HE
[...] die Bemessung der Löschwasserversorgung,		Einrichtungen zur Löschwasserentnahme [...].	MV
[...] die Bemessung des Löschwasserbedarfs,	die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung,	die Einrichtungen zur Löschwasserentnahme [...].	NI
[...] den Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge,	den Nachweis der Löschwasserversorgung	und die Angabe über die Hydrantenstandorte [...].	NW
[...] die Bemessung der Löschwasserversorgung,		die Einrichtungen zur Löschwasserentnahme [...].	RP
[...] Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge,	Löschwasserversorgung (ggf. rechnerischer Nachweis)	sowie zu Einrichtungen zur Löschwasserentnahme, Hydrantenpläne mit Darstellung der Schutzbereiche [...].	SL
			SN
[...] die Bemessung der Löschwasserversorgung,		die Einrichtungen zur Löschwasserentnahme [...].	ST
[...] die Bemessung der Löschwasserversorgung,		Einrichtungen zur Löschwasserentnahme [...].	SH
[...] die Bemessung der Löschwasserversorgung,		Einrichtungen zur Löschwasserentnahme [...].	TH

Anlage 5: Gegenüberstellung Feuerwehrgesetze – Grundnorm

	Rechtsgrundlage	Aufgabenträger	Verpflichtung
DE	-		
BW	§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG BW	Sie [die Gemeinde]	hat insbesondere für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten [...] zu sorgen.
BY	Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG	Sie [die Gemeinden]	haben in diesen Grenzen [Leistungsfähigkeit der Gemeinde] [...] die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.
BE	-		
BB	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG	Die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte	haben [...] eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten.
HB	§ 6 Abs. 4 Satz 1 BremHilfeG	Die Stadtgemeinden	stellen eine angemessene Löschwasserversorgung [...] sicher.
HH	-		
HE	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HBKG	Die Gemeinden	haben [...] für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen.
MV	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BrSchG M-V	Sie [die Gemeinden]	haben dazu insbesondere [...] die Löschwasserversorgung sicherzustellen.
NI	§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NBrandSchG	Dazu haben sie [die Gemeinden]	[...] für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen.
NW	§ 3 Abs. 2 Satz 2 BHKG NRW	Sie [die Gemeinden]	stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher.
RP	§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG RP	(Verweis auf Landeswassergesetz): Die Pflichtaufgabe der öffentlichen Wasserversorgung umfasst auch	[...] die mit diesen Einrichtungen und Anlagen verbundene Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
SL	§ 3 Abs. 4 Nr. 3 SBKG SL	Den Gemeinden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:	[...] Sicherung einer dem örtlichen Bedarf angemessenen Löschwasserversorgung.
SN	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SächsBRKG	Die örtlichen Brandschutzbehörden [die Gemeinden] sind sachlich zuständig für die	[...] Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung.
ST	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG SA	Die Gemeinden	haben [...] für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.
SH	§ 2 Abs. 1 BrSchG SH	Die Gemeinden	haben [...] für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.
TH	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG	Die Gemeinden	haben [...] die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Anlage 6: Gegenüberstellung Feuerwehrgesetze – Einzelfallregelung besondere Gefahr

	Rechtsgrundlage	Tatbestand/Ermächtigte Stelle
DE	-	
BW	-	
BY	-	
BE	-	
BB	§ 14 Abs 1 Satz 3 Nr. 2 BbgBKG	Darüber hinaus können die Eigentümer, Besitzer, sonstige Nutzungsberechtigte und Betreiber [...] von dem jeweils zuständigen Aufgabenträger [...] verpflichtet werden [...] auf eigene Kosten
HB	§ 6 Abs. 4 Satz 2 BremHilfeG	Wenn die Baugenehmigungsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle die Erforderlichkeit einer besonderen Löschwasserversorgung wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung feststellt,
HH	§ 6 Abs. 3 lit b Feuerwehrgesetz	Vorsorgepflichtige können von den jeweils zuständigen Behörden verpflichtet werden, auf eigene Kosten [...]
HE	§ 45 Abs. 1 Nr. 2 HBKG	Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte baulicher Anlagen, können [...] verpflichtete werden, auf eigene Kosten
MV	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 BrSchG M-V	Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist,
NI	§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG	[...] so kann die Gemeinde die baurechtlich verantwortlichen Personen dazu verpflichten,
NW	§ 3 Abs. 2 Satz 2 BHKG	Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung [...] erforderlich ist,
RP	§ 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LBKG	Sie können [...] von der [...] zuständigen Behörde [Kreisverwaltung, kreisfreie Städte] verpflichtet werden [...]
SL	§ 33 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SBKG	Darüber hinaus können die Eigentümer oder Eigentümerinnen, Besitzer oder Besitzerinnen und Betreiber oder Betreiberinnen [...] vom jeweils zuständigen Aufgabenträger des Brand- oder Katastrophenschutzes verpflichtet werden [...] auf eigene Kosten
SN	-	
ST	-	
SH	§ 27 Abs. 1 Satz 1 BrSchG	Das für Inneres zuständige Ministerium [...] kann Verfügungsberechtigte von Betrieben und sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren verpflichten, [...]
TH	§ 41 Abs. 2 Nr. 2 ThürBKG	Darüber hinaus können die Eigentümer, Besitzer und Betreiber [...] vom jeweils zuständigen Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes oder von der [...] zuständigen Behörde verpflichtet werden, [...] auf eigene Kosten

Rechtsfolge/Verpflichtung	
	DE
	BW
	BY
	BE
für die Bereitstellung von ausreichend Löschwasser über den Grundschutz hinaus, Sonderlöschmittel [...] zu sorgen.	BB
hat hierfür die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder die oder der sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.	HB
für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten [...] zu sorgen, [...]	HH
für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten [...] zu sorgen, [...]	HE
hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen, [...]	MV
einen für die Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasservorrat, der über die Grundversorgung [...] hinausgeht, bereitzuhalten, [...]	NI
hat hierfür die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter Sorge zu tragen.	NW
für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten [...] zu sorgen, [...]	RP
für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten [...] zu sorgen, [...]	SL
	SN
	ST
ausreichend Löschwasser, Sonderlöschmittel [...] auf eigene Kosten bereitzuhalten [...]	SH
für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten [...] zu sorgen, [...]	TH

	Voraussetzungen	Tatbestand							
DE									
BW									
BY									
BE									
BB	Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen mit einer	besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung	oder von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen	im Falle eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses	Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer	größeren Zahl von Menschen,	Gefahren für erhebliche Sachwerte oder	akute Umweltgefahren	ausgehen können, [...]
HB									
HH	Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von baulichen Anlagen, Einrichtungen oder Betrieben, die wegen ihrer Beschaffenheit, Nutzung oder Lage	in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährlich sind	oder von denen	im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine	Gefährdung für eine	größere Anzahl von Menschen,	für erhebliche Sachwerte oder eine	nachhaltige und erhebliche Umweltgefährdung	ausgehen können [...]
HE	Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte baulicher Anlagen, die	besonders brand- oder explosionsgefährdet sind,	oder durch die	im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses eine		größere Anzahl von Menschen oder Tieren, [...]	oder erhebliche Sachwerte	[die natürlichen Lebensgrundlagen]	gefährdet werden können,
MV									
NI	Geht von einer baulichen Anlage oder von der sonstigen Nutzung eines Grundstücks eine	erhöhte Brandgefahr aus	oder würde davon	im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine	Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer	größeren Anzahl von Menschen oder	eine besondere Umweltgefährdung	ausgehen,	
NW									
RP	Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen,	die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind,	oder durch die	im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses	eine	größere Anzahl von Menschen oder	erhebliche Sachwerte		gefährdet werden können, [...]
SL	Eigentümer oder Eigentümerinnen, Besitzer oder Besitzerinnen und Betreiber oder Betreiberinnen von baulichen Anlagen,	die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind	oder von denen	im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonst Gefahr bringenden Ereignisses	ernste Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer	größeren Zahl von Menschen,	Gefahren für erhebliche Sachwerte oder	akute Umweltgefahren	ausgehen können, [...]
SN									
ST									
SH									
TH	Eigentümer, Besitzer und Betreiber von baulichen Anlagen,	die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind	oder von denen	im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses	ernste Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer	größeren Zahl von Menschen oder	Gefahren für erhebliche Sachwerte oder	akute Umweltgefahren	ausgehen können, [...]

Anlage 7: Gegenüberstellung Feuerwehrgesetze – Einzelfallregelung abgelegene Lage

	Rechtsgrundlage	Verpflichtete	Voraussetzung
DE	-		
BW	§ 3 Abs. 3 Nr. 2 FwG BW	Eigentümer und Besitzer	von abgelegenen Gebäuden
BY	-		
BE	-		
BB	-		
HB	§ 4 Abs. 5 BremHilfeG	Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte Personen	von abgelegenen baulichen Anlagen, die nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind,
HH	§ 6 Abs. 6 Feuerwehrgesetz	Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von	abgelegenen baulichen Anlagen, die keine gefährlichen Objekte [...] und nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind,
HE	§ 45 Abs. 3 HBKG	Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte	abgelegener baulicher Anlagen, die nicht über eine ausreichende Löschwasserversorgung verfügen,
MV	-		
NI	-		
NW	-		
RP	-	Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte	solcher baulichen Anlagen, für die eine ausreichende Löschwasserversorgung weder im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung [...] noch über sonstige Einrichtungen und Anlagen [...] sichergestellt ist,
SL	§ 33 Abs. 4 SBKG	Eigentümer oder Eigentümerinnen, Besitzer oder Besitzerinnen oder sonstige Nutzungsberechtigte	von baulichen Anlagen, die nicht an eine ausreichende öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind,
SN	-		
ST	-		
SH	§ 27 Abs. 1 Satz 1 BrSchG	Verfügungsberechtigte	von abgelegenen baulichen Anlagen verpflichtet,
TH	§ 41 Abs. 5 ThürBKG	Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte	von abgelegenen baulichen Anlagen, die nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind,

Ermächtigte Stelle	Rechtsfolge/Verpflichtung	
		DE
[können vom Bürgermeister dazu verpflichtet werden] ,	Löschwasseranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten.	BW
		BY
		BE
		BB
können vom Aufgabenträger des Brandschutzes verpflichtet werden,	ausreichende Löschmittel bereit zu stellen.	HB
können von der zuständigen Behörde verpflichtet werden,	ausreichende Löschmittel bereit zu stellen.	HH
können von der Gemeinde verpflichtet werden,	ausreichende Löschmittel bereitzustellen.	HE
		MV
		NI
		NW
können von der Gemeinde verpflichtet werden,	die insoweit fehlenden Löschmittel selbst vorzuhalten, [...]	RP
können von der Gemeinde verpflichtet werden,	ausreichende Löschmittel bereit zu stellen.	SL
		SN
		ST
[können vom für Inneres zuständigen Ministerium verpflichtete werden]	eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen [...]	SH
können von der Gemeinde verpflichtet werden,	ausreichende Löschmittel bereitzustellen.	TH

Anlage 8: Muster-Löschwasseranfrage

Betreff: Löschwasserversorgung gemäß [Feuerwehrgesetz]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind mit der Erstellung eines Brandschutznachweises für ein Bauvorhaben in Ihrem Gemeindegebiet beauftragt. Bei dem Baugrundstück handelt es sich um das folgende Grundstück:

Flur-Nr.:

Gemarkung:

(Lageplan im Anhang)

Im Brandschutznachweis sind gemäß [§ 11 MBauVorIV] Informationen zur Löschwasserversorgung anzugeben, soweit dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Gemäß [Grundnorm des jeweiligen Feuerwehrgesetzes] haben die Gemeinden [*für die Löschwasserversorgung zu sorgen – Formulierung aus Feuerwehrgesetz übernehmen*]. Da sich das geplante Baugrundstück in Ihrem Gemeindegebiet befindet und es sich bei Ihnen daher um die nach dem [Feuerwehrgesetz] zuständige Stelle handelt, bitten wir Sie um Beantwortung der folgenden Fragen zur Löschwasserversorgung:

1. Welche Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschwasserbrunnen, -behälter, -teiche, offene Gewässer mit Saugstelle etc.) stehen im Umfeld des Bauvorhabens zur Verfügung?
2. Welche Löschwassermenge kann an diesen Entnahmestellen entnommen werden? Bitte nennen sie uns die jeweils maximale Löschwasserfördermenge bzw. das regelmäßig mindestens verfügbare Volumen.
3. Welche baulichen Merkmale der umgebenden Bebauung sind für die örtlichen Verhältnisse im Umfeld des Bauvorhabens kennzeichnend, auf deren Grundlage die Löschwasserversorgung bemessen ist?

Sollte es sich bei Ihnen nicht um die durch [Grundnorm des jeweiligen Feuerwehrgesetzes] verpflichtete Stelle handeln oder die Pflicht auf Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen zwischen Ihnen und Dritten auf jemand anderen übergegangen sein, bitten wir Sie darum, uns die zuständige Stelle und die dortige Ansprechperson zu nennen.

Wir erbitten die Information möglichst bis [Datum]

Mit freundlichen Grüßen

Anmerkung:

Die Angaben in den eckigen Klammern sind durch die jeweiligen landesspezifischen Vorschriften zu ersetzen. Es ist aufgrund der großen Unterschiede in den Feuerwehrgesetzen zu prüfen, ob weitere Textstellen an Landesrecht angepasst werden müssen.

Anlage 9: Löschwassermanfrage – Beispiel Hessen

Betreff: Löschwasserversorgung gemäß Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind mit der Erstellung eines Brandschutznachweises für ein Bauvorhaben in Ihrem Gemeindegebiet beauftragt. Bei dem Baugrundstück handelt es sich um das folgende Grundstück:

Flur-Nr.:

Gemarkung:

(Lageplan im Anhang)

Im Brandschutznachweis sind gemäß Ziffer 7.4 der Anlage 2 zum Bauvorlagenerlass Informationen zur Löschwasserversorgung anzugeben, soweit dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) haben die Gemeinden für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen. Da sich das geplante Baugrundstück in Ihrem Gemeindegebiet befindet und es sich bei Ihnen daher um die nach dem HBKG zuständige Stelle handelt, bitten wir Sie um Beantwortung der folgenden Fragen zur Löschwasserversorgung:

4. Welche Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschwasserbrunnen, -behälter, -teiche, offene Gewässer mit Saugstelle etc.) stehen im Umfeld des Bauvorhabens zur Verfügung?
5. Welche Löschwassermenge kann an diesen Entnahmestellen entnommen werden? Bitte nennen sie uns die jeweils maximale Löschwasserfördermenge bzw. das regelmäßig verfügbare Volumen.
6. Welche baulichen Merkmale der umgebenden Bebauung sind für die örtlichen Verhältnisse im Umfeld des Bauvorhabens kennzeichnend, auf deren Grundlage die Löschwasserversorgung bemessen ist?

Sollte es sich bei Ihnen nicht um die durch § 3 Abs. 1 Nr. 4 HBKG verpflichtete Stelle handeln oder die Pflicht auf Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen zwischen Ihnen und Dritten auf jemand anderen übergegangen sein, bitten wir Sie darum, uns die zuständige Stelle und die dortige Ansprechperson zu nennen.

Wir erbitten die Information möglichst bis [Datum]

Mit freundlichen Grüßen

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich versichere hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit/Masterarbeit/Hausarbeit/den vorliegenden Praxisphasenbericht mit dem Titel *Wer ist verantwortlich für das Löschwasser? – Der Löschwassernachweis im Baugenehmigungsverfahren* selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Quellen entnommen worden sind, sind als solche kenntlich gemacht. Dazu zählen auch Abbildungen, Grafiken, Tabellen, einzelne Zahlenwerte, Skizzen oder bildliche Darstellungen. Diese Arbeit lag in gleicher oder ähnlicher Form – auch nicht in Teilen – noch keiner anderen Prüfungsbehörde vor und wurde bisher noch nicht veröffentlicht.

21.04.2023, Moritz Faas